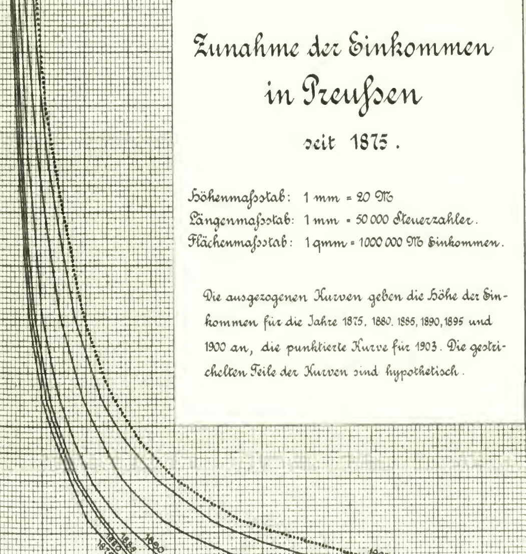



# Rechts- und Staatslehre für deutsche Schulen

Heinrich Ferdinand Matzat


EIGENTUM
VON:



# Rechts- und Staatslehre

für

# deutsche Schulen.

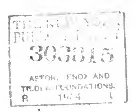
Von

Heinrich Matzat.



Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., 10 Hedemannstraße.
1904.





# Vorwort.

Einer unserer berühmtesten Juristen, Rudolf v. Jhering, hat einmal gesagt:

„Es bedarf nicht der Wissenschaft, um den denkenden Menschen darüber aufzuklären, in welchem Maße er seine Rechnung im Staate findet; das bloße Aufschlagen des Auges reicht aus, um dies wahrzunehmen. Für die urteilslose Masse ist aber letzteres schon zuviel verlangt. Wenn man ihre Klagen vernimmt über die Lasten und Beschränkungen, die der Staat auferlegt, möchte man glauben, daß er mehr eine Plage als eine Wohltat sei. Die Vorteile, welche er gewährt, betrachtet sie als selbstverständlich — dazu ist er ja da! — oder richtiger, sie wird sich ihrer gar nicht bewußt; es verhält sich mit dem Staate wie mit dem Magen, von dem man nur spricht, um über ihn zu klagen, den man nur empfindet, wo er unbequem wird. Alles wird in unserer heutigen Zeit dem Verständnis des Volkes nahe gebracht: die Natur, die Geschichte, die Kunst, die Technik; es gibt kaum einen Gegenstand, über den der Laie sich nicht aus einer allgemein faßlichen Darstellung belehren könnte. Nur der Staat und das Recht, die ihn so nahe berühren, machen davon eine Ausnahme; und doch sollte billigerweise nicht bloß der Gebildete, sondern auch der Mann des Volkes die Gelegenheit haben, sich darüber zu belehren, was sie für ihn tun, und warum sie im wesentlichen nicht anders beschaffen sein können, als sie es sind. Ich habe früher daran gedacht, diesem Mangel durch einen auf den Bürger und Bauer berechneten Rechtskatechismus für das Volk abzuhelfen. Das Ziel, das mir vorschwebte, war eine Versöhnung des unbefangenen Urteils mit den Einrichtungen, an denen es so vielfach Anstoß nimmt, eine Apologetik des Rechts und Staates vor dem Forum des einfachen gesunden Menschenverstandes nach Art des Vorbildes von Justus Möser. Ich habe mich überzeugt, daß die Aufgabe meine Kräfte übersteigt; möge ein anderer sie aufnehmen. Wer sie richtig ausführt, kann sich ein großes Verdienst um die Gesellschaft erwerben, aber er muß denken als Philosoph und sprechen als Bauer." (Der Zweck im Recht I³, 1883, S. 558 f.)

Das vorliegende kleine Buch ist ein Versuch, diese Aufgabe zu lösen.

Von den zwei Forderungen, welche Jhering an die richtige Lösung gestellt hat, habe ich die erste zu erfüllen gesucht in meiner „Philosophie der

Anpassung mit besonderer Berücksichtigung des Rechtes und des Staates" (Jena, Fischer, 1903). Dieselbe ist tatsächlich ein Parergon zu dem vorliegenden Buche und nur infolge zufälliger äußerer Umstände früher erschienen.

Der zweiten Forderung habe ich nicht etwa durch eine gesucht populäre Sprechweise genügen wollen, sondern im Sinne Goethes, wenn er den Bauer schildert als einen Mann

„des reinen,
Immer gleichen, ruhigen Sinns und des graden Verstandes.
Denn nur wenige Samen vertraut er der nährenden Erde,
Wenige Tiere nur versteht er mehrend zu ziehen;
Denn das Nützliche bleibt allein sein ganzer Gedanke.
Glücklich, wem die Natur ein so gestimmtes Gemüt gab!
Er ernähret uns alle."

Aber gerade aus den schlichtesten Gedankengängen, aus der bloßen Betrachtung des „Nützlichen" wird sich am sichersten und nachhaltigsten das ergeben, worauf es hier ankommt.

Denn es handelt sich keineswegs, wie man nach den Worten Iherings glauben könnte, bloß um die Ausfüllung einer von vielen Lücken unserer Volks- und Jugendbildung, sondern um weit mehr.

Wiederum Goethe hat schon gesagt (Wanderjahre II, 1):

„Wohlgeborene, gesunde Kinder bringen viel mit: die Natur hat jedem alles gegeben, was er für Zeit und Dauer nötig hätte, dieses zu entwickeln ist unsere Pflicht, öfters entwickelt sich's besser von selbst. Aber eines bringt niemand mit auf die Welt, und doch ist es das, worauf alles ankommt, damit der Mensch nach allen Seiten zu ein Mensch sei, — Ehrfurcht!"

Das ist es, was jetzt in Deutschland fehlt, eine allen gemeinsame Ehrfurcht, die eine allen gemeinsame Grundlage des Denkens und Wollens sein könnte: Ehrfurcht vor dem Recht, Ehrfurcht vor dem Staat, Ehrfurcht vor dem Reich.

Und solche Ehrfurcht zu schaffen, ist jetzt möglicher als jemals: sie kann begründet werden durch eine Fülle von Tatsachen, die nur richtig dargestellt zu werden brauchen, um auch für das blödeste Auge noch erkennbar und auch für das scharfsichtigste Auge über allen Zweifel erhaben zu sein, und die, wenn richtig dargestellt, so imponierend wirken wie nichts anderes in der Welt.

Diese Aufgabe zu lösen, ist der deutsche Lehrerstand berufen; und er wird sie lösen, sobald er die Mittel dazu in der Hand hat. Ein solches Mittel ihm darzubieten, das ist der Zweck dieses Buches.

Dabei ist es weder nötig, daß dieser Unterricht als ein eigener neuer Lehr- und Prüfungsgegenstand in den Lehrplänen figuriert, noch wünschenswert, daß er von den Behörden erst vorgeschrieben werde. Er wird vielmehr am wirksamsten sein, wenn er als freie Tat der Lehrerschaft auftritt,

und Platz für ihn läßt sich im geschichtlichen, im deutschen, ja vielleicht auch im Religionsunterricht schaffen. Das Buch will daher auch nicht ein Lernbuch sein, sondern ein Lesebuch, welches als Ergänzung zu jedem deutschen Lesebuche, sowie zu jedem Lesebuche der vaterländischen Geschichte dienen kann. Es ist weder nötig noch wünschenswert, daß die Schüler mit Mühe und Not lernen, was alles sie dem Rechte, dem Staate, dem Reiche verdanken; es ist nur nötig, daß sie mit steigender Freude und steigendem Staunen sehen, wie ungeheuer die Fülle dieser Wohltaten ist. Das wird hinreichen, um den Stumpfsinn zu überwinden, mit welchem jetzt die Menschen alle diese Wohltaten als selbstverständlich hinnehmen, wie wenn das niemals anders gewesen wäre und niemals anders sein könnte.

Ich habe geglaubt, das Buch „für deutsche Schulen" bestimmen zu dürfen, obwohl von den 135 Seiten desselben 30 nur für Preußen und 15 von diesen sogar nur für eine preußische Provinz unmittelbar verwendbar sind. Jedoch werden die Lehrer in anderen Provinzen und Staaten diese Abschnitte wenigstens als Schemata verwerten können, in welche ihr etwas anders gearteter Stoff leicht einzuordnen ist. Sollte aber das Buch Anklang finden, so werden für einzelne Staaten und Provinzen vielleicht Sonderausgaben veranstaltet werden können.

Weilburg an der Lahn, den 9. März 1904.

**H. Matzat.**

# Inhalt.

Tafeln:

Öffne den umwölkten Blick
Über die tausend Quellen
Neben dem Durstenden
In der Wüste.
(Goethe, Harzreise im Winter.)

# Einleitung.

Unsere Eltern und andere Menschen haben uns von unserer frühen Kindheit an gesagt: Das und das ist gut, das und das ist schlecht; jenes sollst du tun, dieses sollst du nicht tun. Und diese Gebote und Verbote treten uns entgegen, solange wir leben.

Woher kommt das?

Das interessiert manche Menschen zunächst vielleicht sehr wenig: sie wollen nicht tun, was gut, sondern was ihnen angenehm, und nicht unterlassen, was schlecht, sondern was ihnen unangenehm ist. Denn kein Mensch will unglücklich sein oder werden, jeder Mensch will glücklich sein oder werden; sie glauben aber, das Angenehme sei eben das Glück und das Unangenehme das Unglück.

Dies ist nun nicht ganz richtig; denn eine sehr süße Speise kann z. B. ein tödliches Gift, und ein sehr bitterer Trank eine rettende Arznei sein. Wir werden also doch genauer untersuchen müssen, worin wir unser Glück suchen sollen und worin nicht.

Um diese Frage zu beantworten, werden wir am sichersten gehen, wenn wir zusehen, wer oder was denn uns bisher vor Unglück bewahrt und Glück verschafft hat.

Um glücklich sein zu können, müssen wir zunächst überhaupt leben. Wir fragen also zuerst:

# I. Wem verdanken wir unser Leben?

Unser Leben verdanken wir zunächst unseren Eltern: unser Vater hat uns erzeugt, unsere Mutter unter den heftigsten Schmerzen, ja mit Todesgefahr geboren.

Dasselbe gilt von den Eltern unserer Eltern, und wieder dasselbe von deren Eltern und so fort. Wir haben aber 4 Großeltern (2 Großväter und 2 Großmütter), 8 Urgroßeltern (4 Urgroßväter und 4 Urgroßmütter), 16 Ahnen in der 5. Generation, 32 Ahnen in der 6. Generation. Wenn wir so weiter rechneten, so würden wir schon in der 25. Generation, welche ums Jahr 1100 n. Chr. lebte, auf mehr als 8 Millionen Ahnen kommen; und so viel Menschen lebten damals in Deutschland nicht. Die Rechnung würde deswegen irrig sein, weil bereits Urenkel ein und desselben Paares einander geheiratet haben können; daher steigt die Zahl der Ahnen, je weiter hinauf, desto langsamer. Immerhin können wir annehmen, daß bereits die meisten Menschen, welche um das Jahr 500 n. Chr. Deutschland bewohnten — es waren nur wenige Millionen — und weiterhin alle Vorfahren dieser Menschen unsere direkten Vorfahren sind. Millionen von Müttern haben also für uns Schmerzen und Todesgefahr erlitten: ihnen allen verdanken wir unser Leben.

Und wenn wir einen gesunden Körper und einen gesunden Geist haben, so verdanken wir beides ebenso vielen Millionen von Vätern und zwar von rechtschaffenen und tüchtigen Vätern. Denn wäre unter diesen auch nur ein Trunkenbold gewesen oder einer, der sich durch andere Ausschweifungen geschwächt hätte, so existierten wir entweder gar nicht, oder wir wären siech an Körper oder Geist. Freilich hat es auch Väter solcher Art gegeben; aber unsere Vorfahren sind diese nicht, denn deren Nachkommenschaft ist längst ausgestorben. Wir verdanken unser Leben also auch der Mäßigkeit und Keuschheit unserer Vorfahren.

Unsere Geburt ist aber nur der Anfang unseres Lebens. Nach unserem Eintritt in dasselbe sind wir noch lange die hilflosesten Geschöpfe von der Welt, mit einer Menge von Bedürfnissen behaftet und doch nicht einmal imstande sie kundzugeben, ja selbst ohne Bewußtsein dieser Bedürfnisse, also

dem sicheren Tode verfallen, wenn nicht die hingebendste, liebevollste Fürsorge sich unser annimmt. Auch diese ist uns von unseren Eltern zuteil geworden und zwar wiederum zunächst von unserer Mutter. Sie hat uns genährt und gekleidet, gereinigt und gebettet, und das nicht einmal oder einige Male, sondern in vielen mühevollen Tagen und schlaflosen Nächten. Unser Vater hat indes, was für sie und uns nötig war, durch seine Arbeit beschafft, und beide haben es durch Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zusammengehalten. Und dasselbe haben, als sie kleine Kinder waren, ihre Väter und Mütter an ihnen getan, und ebenso, wiederum die Reihe der Geschlechter hinauf, die Millionen von Vätern und Müttern, welche unsere Vorfahren sind. Wir verdanken also unser Leben auch der Opferwilligkeit und Hingebung, dem Fleiß und der Arbeitsamkeit, der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unserer Vorfahren. Denn wo es ein Vater oder eine Mutter daran fehlen ließ, sind die Kinder verkommen; unsere Vorfahren sind sie nicht.

Trotz aller Mühe und Sorgfalt aber hätten unsere Eltern allein doch unser Leben nicht erhalten können; dazu ist noch viel mehr notwendig gewesen.

Zunächst das Land, welches wir bewohnen, mit dem Wasser, das wir trinken, mit der Luft, die wir atmen, mit dem Sonnenlicht, das uns leuchtet und uns wärmt; — denn nicht überall gibt es Wasser, nicht überall atmet man reine und gesunde Luft, und nicht überall scheint täglich die Sonne. Daß wir das alles haben, verdanken wir wieder unseren Vorfahren; die haben dies Land blutig erkämpft und in vielen und schweren Kriegen tapfer verteidigt und behauptet.

Dann unsere Nahrung. Die hat unser Vater für uns beschafft; aber woher hat er sie genommen? Denken wir nur an das Einfachste, ein Stück Brot, das uns die Mutter gegeben hat, um unseren Hunger zu stillen. Das Getreide, aus welchem es bereitet ist, ist von irgendeinem Landmann in Deutschland oder Rußland oder Amerika gebaut worden. Dazu hat er oder einer seiner Vorgänger das Land, auf welchem es gebaut ist, erwerben und urbar machen müssen, was sehr viel Mühe und Arbeit gekostet hat; dann hat er es gepflügt, gedüngt, besäet, abgeerntet und die Ernte ausgedroschen. Zu allebem sind mancherlei Geräte oder Maschinen erforderlich gewesen, namentlich von Eisen; das haben andere Menschen in Bergwerken aus der Erde gegraben, in Hüttenwerken ausgeschmolzen, in Werkstätten oder Fabriken verarbeitet. Dann ist das Getreide fortgefahren worden, auf einem Wagen, auf einem Eisenbahnzuge oder zu Schiff, vielleicht Tausende von Kilometern weit; der Wagen, der Eisenbahnzug, das Schiff ist wieder von anderen Menschen erbaut worden und ebenso die Fahrstraße, auf welcher der Wagen, oder die Eisenbahn, auf welcher der Zug gelaufen ist. Darauf ist das Getreide zu einem Müller gekommen, der es auf seiner Mühle, die wieder

andere Menschen gebaut haben, gemahlen hat; und das Mehl zu einem Bäcker, der daraus in seinem Backofen, welchen wieder andere Menschen gebaut haben, das Brot gebacken hat. Dazwischen sind noch Kaufleute tätig gewesen, die den Verkehr aller dieser Menschen miteinander vermittelt haben; und so haben nicht Hunderte oder Tausende, sondern Millionen von Menschen fleißig gearbeitet, bloß damit wir ein Stück Brot haben.

In unserem Klima brauchen wir zur Erhaltung unseres Lebens nicht bloß Nahrung, sondern auch Kleidung; nehmen wir wieder das Einfachste, ein Hemd. Wenn es von der billigsten Sorte ist, ist es aus Baumwolle verfertigt. Diese Baumwolle ist auf einer Pflanzung in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Ostindien gebaut und durch Maschinen gereinigt worden; dann ist sie zu Schiff nach England oder Deutschland gebracht und hier in einer Maschinenspinnerei zu Garn versponnen, und daraus ist in einer Maschinenweberei ein Stoff gewoben worden, welcher dann durch die Hände mehrerer Kaufleute gegangen ist, bis etwa unsere Mutter ein Stück davon gekauft und daraus das Hemd gemacht hat. In dem Hemde steckt demnach die Arbeit des Plantagenbesitzers und der Plantagenarbeiter, der Fabrikbesitzer und Fabrikarbeiter, der Schiffer, Eisenbahnbeamten und Kaufleute, ferner aller der Menschen, welche die Pflanzung angelegt, das Schiff, die Fabriken, die Maschinen und die Eisenbahnen gebaut haben, endlich die Arbeit der Entdecker und Erfinder, die alledem vorangehen mußte, — also wieder die Arbeit von Millionen von Menschen, welche geleistet werden mußte, bloß damit wir ein Hemd auf dem Leibe haben.

Und genau so steht es mit jedem anderen der zahllosen Gegenstände, die wir von frühester Kindheit an gebraucht haben. Unzählbare Millionen von Menschen aller Zeiten, Länder und Völker sind in Arbeit und Verkehr tätig gewesen, um alles das zu liefern, was zur Erhaltung unseres Lebens notwendig war und ist.

Aber auch damit sind wir noch lange nicht zu Ende.

Unsere Vorfahren haben in zahllosen Fehden und Kriegen nicht bloß ihr Land, sondern auch Weib und Kind gegen feindliche Angriffe verteidigen müssen. Millionen deutscher Männer sind in den Tod gegangen, um ihre Weiber und Kinder oder ihre Brüder und Schwestern vor Tod oder Knechtschaft, Not und Elend zu retten. Die Nachkommen der Geretteten sind wir: dem Heldenmut, der todesverachtenden Tapferkeit jener Männer verdanken auch wir unser Leben.

Jedoch die Tapferkeit allein hätte hierzu nicht ausgereicht. Denn die Deutschen hatten in früheren Zeiten nicht bloß mit fremden Völkern zu kämpfen, sondern sie führten auch untereinander beständig Kriege. Dadurch hätten sie sich entweder selbst aufgerieben, oder sie wären die Beute ihrer Nachbarn geworden, wenn es nicht gelungen wäre, unter ihnen selbst Frieden herzustellen, d. h. eine Ordnung, nach welcher nicht mehr jeder einzelne mit

Gewalt oder List tut, was ihm gerade angenehm ist oder einfällt, d. h. den andern ermordet, verletzt, mißhandelt, beraubt, bestiehlt, betrügt oder belügt, sondern nur das, was ihm durch das Recht erlaubt ist. Die Herstellung einer solchen Ordnung ist in Deutschland ein sehr schwieriges und langwieriges Werk gewesen. Die ersten Rechtsgrundsätze wurden nur mündlich fortgepflanzt, dann (seit 500 n. Chr.) allmählich aufgezeichnet und vermehrt; diese Aufzeichnungen heißen Gesetze. Zur Wirksamkeit des Rechtes gehört aber auch eine Gewalt, welche das Recht aufrechterhält, d. h. die Übertreter der Gesetze verfolgt und bestraft und dadurch jedermann zu ihrer Befolgung zwingt. Solche Gewalten herzustellen ist den alten deutschen Königen und Kaisern nur sehr unvollkommen gelungen. Erst nach dem Zerfall des alten Reiches in viele Städte und Fürstentümer sind aus diesen Staaten entstanden, d. h. menschliche Gemeinschaften, in welchen das Recht auch die Macht hat und die Macht sich nach dem Rechte richtet. Sie haben die Räuber und andere Übeltäter ausgerottet und dadurch die öffentliche Sicherheit hergestellt, welche heute bei uns besteht. Zwar waren zunächst noch diese Staaten unter sich uneins, und so kam es, daß noch im 17. und 18. Jahrhundert feindliche Heere häufig den deutschen Boden betraten. Aber 1813 ist dies zum letzten Male geschehen, 1866 haben die Deutschen den letzten Krieg untereinander geführt und darauf vereint 1870 den letzten feindlichen Angriff siegreich zurückgewiesen, um dann seit 1871 im neuen Deutschen Reiche vereint zu bleiben. — Auch den Männern also, welche diese Ordnungen mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Tatkraft und Tapferkeit geschaffen und erkämpft haben, verdanken wir unser Leben, und ebenso allen denen, welche sie durch Rechtschaffenheit und Gehorsam gegen die Gesetze, durch Treue und Redlichkeit, durch Gemeinsinn und Vaterlandsliebe aufrechterhalten haben; denn jede Ordnung ist hinfällig, welche nicht durch die Mehrheit des Volkes geschützt und getragen wird.

Unser Leben ist aber nicht nur von manchen Menschen, sondern auch von der Natur bedroht. Trotz aller Pflege sind wir (und ebenso unsere Eltern und Vorfahren) als kleine Kinder öfters krank gewesen und dann und wann einmal wohl auch noch später; wären wir nicht geheilt worden, so wären wir mit einem dauernden Gebrechen behaftet oder wohl gar nicht mehr am Leben[1]). Der uns geheilt hat, war ein Arzt; und er hat uns geheilt vermöge seiner Wissenschaft, der Medizin oder Heilkunde, welche er sich durch langes und mühevolles Studium erworben hat. Er hat sie aber nicht selbst erdacht — das wäre einem einzelnen Menschen unmöglich —, sondern sie ist von vielen Tausenden der klügsten und gelehrtesten Männer, nicht bloß unseres Volkes, sondern auch anderer Völker, sogar schon der alten Ägypter

[1]) Auch jetzt noch sterben in Deutschland von 100 Kindern im ersten Lebensjahre 23.

und Griechen, in mehr als fünftausendjähriger Arbeit durch unablässige Beobachtungen und Versuche zustande gebracht, und noch immer schreitet sie fort. Und sie heilt uns nicht bloß von Krankheiten und befreit uns von Gebrechen, sondern sie schützt jetzt, auch ohne unser Wissen, täglich und stündlich unsere Gesundheit, indem sie die unzähligen Millionen von unsichtbaren Krankheitskeimen, welche uns mit Infektions- d. h. ansteckenden Krankheiten bedrohen, mehr und mehr unschädlich macht, was durch die öffentliche Gesundheitspflege oder Hygiene geschieht [1]). Die Medizin beruht aber auf den Naturwissenschaften, diese auf der Mathematik, und da diese Wissenschaften nicht erst von unserem Volke geschaffen, sondern bereits von den Völkern des Altertums begründet und von verschiedenen Völkern der Neuzeit weiter entwickelt sind, so gehört zu ihrem Studium auch Sprachkunde, und dazu wieder anderes usw.; denn alle Wissenschaften hängen irgendwie miteinander zusammen. Wir verdanken unsere Gesundheit also auch den Wissenschaften und damit allen Kulturvölkern, d. h. allen Völkern des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit, welche mit unermüdlichem Fleiß an dem Fortschritt der Wissenschaften, d. h. an der Erforschung der Wahrheit, gearbeitet und sie uns überliefert haben.

Ziehen wir nun aus diesen Betrachtungen das Ergebnis.

Die Menschen, welchen wir unser Leben verdanken, sind unsere Eltern, unsere Vorfahren, unser Volk und alle übrigen Kulturvölker, ja beinahe die gesamte Menschheit.

Die menschliche Tätigkeit, welcher wir es verdanken, ist die Arbeit (zu welcher auch der Kampf und der Betrieb der Wissenschaften gehören).

Die menschlichen Einrichtungen, welchen wir es verdanken, sind der wirtschaftliche Verkehr und das Recht.

Die menschlichen Vereinigungen, welchen wir es verdanken, sind die Familie, der Staat und das Reich.

Die menschlichen Eigenschaften oder Handlungsweisen, welchen wir es verdanken, sind Mäßigkeit und Keuschheit, Fleiß und Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Tapferkeit und Tatkraft, Treue und Rechtschaffenheit, Redlichkeit und Wahrheitsliebe, Weisheit un Gerechtigkeit, Opferwilligkeit und Hingebung, Gemeinsinn und Vaterlandsliebe.

Und eben diese menschlichen Tätigkeiten, Einrichtungen, Vereinigungen und Eigenschaften oder Handlungsweisen haben uns bisher auch vor allerlei Unglück behütet, vielleicht auch Glück verschafft. Wir müssen sie daher näher kennen lernen und fragen also weiter:

[1]) In München z. B. ist dadurch die Sterblichkeit, welche 1877 noch 33 unter 1000 Einwohnern betrug, bis 1892 auf 26 heruntergegangen. Im preußischen Heere erkrankten im Jahre 1869 noch über 22000, 1879 nur noch 11500 und 1889 nur noch 4700 Soldaten an Infektionskrankheiten, obwohl die Kopfstärke des Heeres seit 1870 beträchtlich vermehrt worden ist.

## II. Was verdanken wir der menschlichen Arbeit?

Die Arbeiten, welche andere Menschen für uns geleistet haben und leisten, sind hauptsächlich folgende:

1. Arbeiten zu unserem Schutze:
   A. gegen feindliche Menschen:
      a. gegen äußere Feinde: Ausbildung, Versorgung und Führung der Soldaten; Erfindung und Herstellung von Waffen (Verteidigungs- und Angriffswaffen), Befestigungen und anderem Kriegsbedarf; Erfindung, Bau, Ausrüstung und Lenkung von Kriegsschiffen;
      b. gegen feindliche Menschen in unserem eigenen Lande:
         α. die Tätigkeit der Gerichte,
         β. die Tätigkeit der Polizei.
   B. gegen schädliche Natureinflüsse:
      a. gegen Krankheiten: die Erfindung, Beschaffung, Zubereitung und Verwendung von Heilmitteln;
      b. gegen Regen und Kälte:
         α. Herstellung von Wohnungen: Arbeiten der Steinhauer, Ziegelbrenner, Holzfäller, Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Schreiner, Glaser und Anstreicher; Erfindung und Herstellung der dazu nötigen Werkzeuge;
         β. Herstellung von Bekleidungsgegenständen:
            I) Flachs- und Baumwollenbau, Schafzucht, Spinnerei, Weberei, Bleicherei und Färberei, Arbeiten der Schneider; Erfindung und Herstellung der zu alledem nötigen Werkzeuge;
            II) Gewinn von Häuten, Fellen und Pelzen durch Jagd und Viehzucht, Gerberei, Kürschnerei und Arbeiten der Schuhmacher; Erfindung und Herstellung der zu alledem nötigen Geräte und Werkzeuge.

2. Arbeiten zu unserer Pflege:
   A. zu unserer körperlichen Verpflegung. Dazu gehört:
      a. Zu- und Abfuhr von Stoffen und Kräften:
         α. Zufuhr:
            I) von Nahrung:
               1) Speisen: Arbeiten zur Gewinnung der Rohstoffe durch Jagd, Viehzucht, Ackerbau, Gartenbau und Bergbau (Salz); Gewinnung von Holz und Kohlen; Arbeiten zur Heranschaffung dieser Stoffe; Kochen und Backen; Erfindung, Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der hierzu sowie zum Essen erforderlichen Vorrichtungen und Geräte;
               2) Getränke: Beschaffung von Wasser durch Herstellung von Brunnen, Pumpen und Wasserleitungen; Beschaffung der Rohstoffe zu sonstigen Getränken und Bereitung derselben; Erfindung, Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der hierzu sowie zum Trinken erforderlichen Vorrichtungen und Geräte.
            II) von Wärme und Licht:
               1) Heizung: Erfindung und Herstellung von Öfen, Gewinnung von Holz und Kohlen; Erfindung und Herstellung der dazu nötigen Vorrichtungen, Geräte und Werkzeuge;
               2) Beleuchtung: Gewinnung der Rohstoffe zur Erzeugung von Licht; Erfindung der dazu nötigen Verfahrungsweisen; Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der dazu erforderlichen Vorrichtungen und Geräte.
         β. Abfuhr:
            I) Arbeiten zur Reinigung unseres Körpers: Herstellung von Wasch- und Badevorrichtungen, Beschaffung des dazu nötigen Wassers;
            II) Wegschaffung der Auswurf- und Abfallstoffe.
      b. Ruhe und Bewegung:
         α. Herstellung von Geräten zum Sitzen und Liegen, besonders für die Nachtruhe (Betten).
         β. Zu unserer Fortbewegung dienen:
            I) die Herstellung von Wegen, Straßen, Treppen, Brücken, Kanälen und Schienengeleisen;
            II) die Arbeiten zur Erfindung, Beschaffung oder Herstellung von Transportmitteln (Reittiere, Wagen, Kähne, Schiffe) und zu ihrer Fortbewegung durch Zugtiere, Dampf oder Elektrizität.

B. Arbeiten zur Pflege unseres Geistes. Dazu gehören:
  a. die Arbeiten zur Mitteilung und Verbreitung der vorhandenen geistigen Güter:
    α. durch mündliche Mitteilungen: Belehrung und Unterricht;
    β. durch schriftliche Mitteilungen:
      I) Herstellung derselben: Schreiben und Drucken,
      II) Beförderung derselben: Post und Telegraphie.
  b. die Arbeiten zur Vermehrung der geistigen Güter:
    α. die Wissenschaften, welche
      I) es uns ersparen, Erfahrungen zu machen, indem sie
        1) die bereits gemachten Erfahrungen für uns sammeln und aufsparen,
        2) noch nicht gemachte Erfahrungen für uns machen oder durch Schlüsse ersetzen;
      II) diese Erfahrungen in die einfachste und kürzeste Form bringen und uns dadurch Arbeit bei ihrer Aneignung und Anwendung ersparen;
    β. die Künste, welche für uns Schönes schaffen:
      I) die musischen Künste: Dichtkunst, Tonkunst, Schauspielkunst;
      II) die bildenden Künste: Baukunst, Bildnerei, Malerei.

Durch alle diese Arbeiten wird beseitigt oder verhütet, was für uns verderblich, schädlich oder unangenehm ist, erhalten oder geschaffen, was für uns notwendig, nützlich oder angenehm ist. Die menschliche Arbeit schafft also für uns eine ungeheure Summe von W e r t e n.

## III. Was verdanken wir dem wirtschaftlichen Verkehr?

---

Da wir nur sehr weniges von dem, was uns verderblich, schädlich oder unangenehm ist, selbst beseitigen oder verhüten können und nur sehr weniges von dem, was uns notwendig, nützlich oder angenehm ist, selbst schaffen oder tun können, so sind wir fast ganz und gar auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen. Diese verschafft uns der wirtschaftliche Verkehr und zwar auf zwei verschiedenen Wegen.

1. Wir brauchen oder wünschen, entweder dauernd oder zeitweise, Sachen, welche wir nicht haben, aber andere haben und dauernd oder zeitweise nicht brauchen. Es ist nötig oder erwünscht, daß für uns Arbeiten getan werden, welche wir gar nicht oder zeitweise nicht tun können oder mögen, welche aber andere tun können und mögen. Wir brauchen oder wünschen, dauernd oder zeitweise, Geld, welches ein Mittel ist, uns Sachen oder Arbeitskräfte zu verschaffen, während andere, dauernd oder zeitweise, dessen mehr haben, als sie brauchen.

In derselben Lage sind andere Menschen uns gegenüber; und es ist daher beiden Teilen gedient, wenn sie sich durch einen Austausch helfen.

Wir geben deshalb anderen eine Sache oder Geld, entweder dauernd oder zeitweise (zur Benutzung oder um für diese Zeit die Erzeugnisse der Sache, z. B. eines Ackers, an sich zu nehmen), oder wir leisten für sie eine Arbeit oder treten in ihren Dienst. Dafür geben uns andere eine Sache oder Geld, entweder dauernd oder zeitweise, oder sie leisten uns eine Arbeit oder treten in unseren Dienst. Hieraus entsteht der Tausch, der Kauf, die Miete, die Pacht, das Darlehen, der Kredit, die Arbeit und der Dienst gegen Entgelt (dauernde oder zeitweise Überlassung von Sachen, einmalige oder wiederholte Zahlungen von Geld) und viele ähnliche Verkehrsverhältnisse.

2. Wenn wir und andere ein dasselbe beseitigen oder verhüten oder erhalten oder schaffen wollen, das aber allein gar nicht oder nicht leicht oder nicht billig oder nicht sicher genug können, so können wir uns durch Vereinigung helfen. Solche Vereinigungen können geschlossen werden:

A. zu negativen Zwecken gegen Übel, welche jeden einzelnen von vielen betreffen oder betreffen können:
   a. um ein bestimmtes Übel mit geringeren Mitteln der einzelnen abzuwenden (Beispiele: gemeinsame Abwehr von Feinden, Feuer, Überschwemmungen);
   b. um mit bestimmten Mitteln das Übel für jeden einzelnen geringer zu machen (Beispiele: alle Versicherungen);

B. zu positiven Zwecken:
   a. um einen bestimmten Erfolg mit geringeren Mitteln der einzelnen zu erreichen (Beispiele: unsere Verkehrsanstalten, unsere Schulen, der Dienst aller öffentlichen Beamten);
   b. um mit bestimmten Mitteln der einzelnen einen größeren Erfolg zu erreichen. Beispiele: alle Vereinigungen zu gemeinsamen Betrieben:
      α. wenn alle gleichartige Mittel haben, die Mittel jedes einzelnen aber zu klein sind;
      β. wenn das Zusammenwirken verschiedenartiger Mittel erforderlich ist, jeder einzelne aber nur eines oder einige davon besitzt (z. B. einer Geld, andere körperliche Kraft, ein dritter den nötigen Verstand).

Manche Vereinigungen verfolgen nicht bloß einen von diesen Zwecken, sondern mehrere zugleich, so z. B. die Gemeinde, der Staat und das Reich. Darüber werden wir noch zu sprechen haben. Hier aber merken wir uns:

Wenn niemand uns in Arbeit oder Dienst nähme, wenn niemand uns etwas abkaufte, wenn niemand uns etwas verkaufte, und wenn wir keiner menschlichen Vereinigung angehörten, so wären wir die unglücklichsten Geschöpfe und müßten elendiglich verkommen. Und wenn alle jene Formen des wirtschaftlichen Verkehrs nicht existierten, so hätten wir alle die vielen Tausende von nützlichen und angenehmen Dingen nicht, die wir jetzt für geringe Arbeit oder lächerlich wenig Geld oder gar umsonst haben, benutzen oder genießen. Der wirtschaftliche Verkehr ist also das Mittel, welches alle Früchte menschlicher Arbeit, die wir brauchen oder wünschen, uns zuführt, ja die meisten Arbeiten erst möglich macht; er vermehrt also die vorhandene Wertsumme ganz beträchtlich und ist daher selbst von ungeheurem Wert.

## IV. Was nützt uns das Recht?

---

Das Recht oder die Rechtsordnung, welche im Deutschen Reiche gilt, ist enthalten in den Gesetzen des Reiches und in den Gesetzen seiner einzelnen Länder und zwar so, daß die Reichsgesetze[1]) den Landesgesetzen vorgehen (Reichsverfassung 2).

Die für uns wichtigsten Reichsgesetze enthalten folgende Gesetzbücher:

1. das Strafgesetzbuch (von 1870, in neuer Fassung 1876, dann noch mehrfach abgeändert, im folgenden mit SGB bezeichnet);
2. die Gerichtsverfassung (von 1877, in neuer Fassung 1898, im folgenden mit GV bezeichnet);
3. die Strafprozeßordnung (von 1877, im folgenden mit SPO bezeichnet);
4. die Civilprozeßordnung (von 1877, in neuer Fassung 1898, im folgenden mit CPO bezeichnet);
5. das Bürgerliche Gesetzbuch (von 1896, im folgenden mit BGB bezeichnet).

Diese und andere Gesetze, welche zu ihrer Ergänzung dienen, zerfallen in zwei große Gruppen: das Strafrecht und das bürgerliche Recht.

1. Das Strafrecht enthält Vorschriften, deren Nichtbefolgung bestraft wird, und zwar teils unbedingt, teils bedingt (nämlich dann, wenn wir dies wollen).

A. Unbedingt bestraft werden:
   a. Handlungen, welche überhaupt nicht geduldet werden:
      α. bestimmte Handlungen, welche direkt gegen uns gerichtet sind, also uns schaden oder schaden sollen;
      β. bestimmte Handlungen, welche zwar nicht direkt gegen uns gerichtet sind, uns aber schaden können (z. B. gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen).
   b. Bestraft wird ferner die Unterlassung bestimmter Handlungen, welche (zu unseren Gunsten) unbedingt verlangt werden.

B. Bedingt bestraft werden bestimmte Handlungen, welche wir nicht zu dulden brauchen.

---

[1]) Alle im folgenden angeführten Gesetze sind, wo nichts Besonderes bemerkt ist, Reichsgesetze. Dieselben sind veröffentlicht im „Reichsgesetzblatt“, welches, nach Jahrgängen geordnet, auf jeder Bürgermeisterei und außerdem bei vielen sonstigen Behörden vorhanden ist.

2. Das **bürgerliche Recht** enthält Vorschriften, deren Nichtbefolgung nicht bestraft, deren Befolgung aber erzwungen wird, wenn wir dies wollen. Aus ihnen ergibt sich:

A. was wir nicht müssen:

a. was wir (außer den strafbaren Handlungen) nicht zu dulden brauchen,

b. was wir nicht zu tun brauchen;

B. was wir können:

a. was wir tun dürfen,

b. was wir fordern können.

Wir betrachten zunächst das Strafrecht (Fragen 1—6).

## 1. Welche Handlungen gegen uns werden vom Rechte nicht geduldet?

Solche Handlungen sind:

A. Handlungen gegen das, was wir sind und haben. Dazu gehören:

a. Handlungen gegen unsere Person, und zwar:

α. gegen unseren **Körper**.

Das Gesetz duldet nicht, daß jemand uns vorsätzlich tötet oder zu töten versucht oder durch Mißhandlung unseren Tod verursacht; oder daß jemand uns, wenn wir wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflos sind, aussetzt oder uns, wenn wir unter seiner Obhut stehen, oder wenn er für unsere Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt (SGB 211—221, 226).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand uns vorsätzlich mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder mit mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung eine Körperverletzung zufügt; daß jemand uns vorsätzlich derartig verletzt oder zu verletzen versucht, daß wir ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör oder die Sprache verlieren oder in erheblicher Weise dauernd entstellt werden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen; oder daß jemand uns vorsätzlich, um unsere Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt oder beizubringen versucht, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind (SGB 223 a—229).

Das Gesetz duldet auch nicht, daß ein Beamter in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes uns vorsätzlich körperlich mißhandelt oder mißhandeln läßt (SGB 340).

β. Handlungen gegen unsere **Ehre**.

Das Gesetz duldet nicht, daß jemand bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er uns wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt (SGB 164, 165); oder daß ein Beamter vor-

sätzlich zu unserem Nachteile die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wenn unsere Unschuld ihm bekannt ist (SGB 344).

Das Gesetz duldet auch nicht, daß jemand unsere Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt oder unser Grab zerstört oder beschädigt oder an unserem Grabe beschimpfenden Unfug verübt (SGB 168).

b. Handlungen gegen unseren Besitz.

Wir besitzen Sachen entweder unmittelbar oder mittelbar. Unmittelbar besitzen wir diejenigen Sachen, welche wir entweder selbst oder durch andere (z. B. unsere Dienstboten) in unserer tatsächlichen Gewalt haben. Mittelbar besitzen wir solche Sachen, welche wir auf Zeit (nicht für immer) anderen übergeben oder überlassen (z. B. verliehen, vermietet, verpachtet oder verpfändet) haben, oder welche andere für uns in Verwahrung haben. Alle diese Sachen nennt das Gesetz unseren Besitz (BGB 854—856, 868).

Das Gesetz duldet nicht, daß jemand uns eine Sache, welche wir besitzen, raubt oder zu rauben versucht (SGB 249—252), stiehlt oder zu stehlen versucht (SGB 242—245); oder daß jemand eine uns abhanden gekommene Sache, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, kauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu ihrem Absatze bei anderen mitwirkt (SGB 258—262).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude oder sonstiges Bauwerk, welches wir besitzen, ganz oder teilweise zerstört oder zu zerstören versucht (SGB 305); daß jemand unbefugt ein Grundstück, welches wir besitzen, durch Abgraben oder Abpflügen verringert; daß jemand unbefugt aus einem solchen Grundstück Erde, Lehm, Sand, Kies oder Mergel gräbt, Rasen, Steine oder Mineralien oder ähnliche Gegenstände wegnimmt (SGB 370); oder daß jemand unbefugt durch unseren Garten oder Weinberg oder vor beendeter Ernte über unsere Wiesen oder bestellten Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt (SGB 368).

B. Handlungen gegen unsere Freiheit und unser Vermögen:

a. gegen unsere Freiheit:

Das Gesetz duldet nicht, daß jemand sich unser durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt oder zu bemächtigen versucht, um uns in hilfloser Lage auszusetzen oder uns in Sklaverei, in Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen (SGB 234); oder daß jemand uns vorsätzlich oder widerrechtlich einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches unserer persönlichen Freiheit beraubt (SGB 239, 341).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand uns mit der Begehung eines Verbrechens bedroht (SGB 241); oder daß jemand widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Vergehen oder durch eine Drohung, welche den Zweck hat, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, uns zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt oder zu nötigen versucht (SGB 240, 253—256); oder daß eine Menschenmenge sich öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, mit vereinten Kräften gegen uns oder unsere Sachen Gewalttätigkeiten zu begehen, in unsere Wohnung, unsere Geschäftsräume oder unser befriedetes Besitztum widerrechtlich eindringt (SGB 124).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand uns durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten; oder daß jemand uns durch gleiche Mittel zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten (Gewerbeordnung 1900, 152—153).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand uns durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert oder zu verhindern versucht, in Ausübung unserer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen (SGB 107).

Das Gesetz duldet auch nicht, daß ein Beamter durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben uns zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt oder zu nötigen versucht (SGB 339); oder daß ein Beamter in einer Untersuchung Zwangsmittel gegen uns anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen von uns zu erpressen (SGB 343); oder daß ein Beamter eine Strafe gegen uns vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht in der Art oder dem Maße vollstreckt werden darf (SGB 345); oder daß wir wegen einer Handlung mit einer Strafe belegt werden, wenn nicht diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde (SGB 2); oder daß wir einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden (SGB 9).

b. Handlungen gegen unser Vermögen.

Besitz und Vermögen ist nicht dasselbe. Wir können Sachen besitzen (z. B. in Verwahrung haben), welche nicht unser Eigentum sind; diese gehören nicht zu unserem Vermögen. Umgekehrt können wir Sachen nicht besitzen, aber zu fordern haben; diese gehören zu unserem Vermögen. Unser Vermögen umfaßt also

α. positiv:

I) unsere dinglichen Rechte, insbesondere unser Eigentum,

II) unsere Forderungen an andere Personen;

β. negativ: unsere Schulden, d. h. die Forderungen, welche andere Personen gegen uns haben. Diese kommen von der Summe unseres Eigentums und unserer Forderungen in Abzug.

Unser Vermögen kann also dadurch geschädigt werden, daß wir dingliche Rechte oder Forderungen verlieren, oder daß wir mit Schulden belastet werden.

Das Gesetz duldet nicht, daß jemand uns etwas unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, d. h. daß jemand eine uns gehörige bewegliche Sache, welche er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet oder zuzueignen versucht (SGB 246).

Das Gesetz duldet nicht, daß jemand uns betrügt oder zu betrügen versucht, d. h. daß jemand in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält und dadurch unser Vermögen beschädigt oder zu beschädigen versucht (SGB 263, 264).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand als unser Vormund, Güterpfleger u. dgl. absichtlich zu unserem Nachteile handelt; oder daß ein von uns Bevollmächtigter über unsere Forderungen oder andere Vermögensstücke absichtlich zu unserem Nachteile verfügt; oder daß Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Wäger, Messer und andere von der Obrigkeit verpflichtete Personen bei Geschäften, die wir ihnen übertragen haben, uns absichtlich benachteiligen (SGB 266).

Das Gesetz duldet nicht, daß ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteile zu erheben hat, Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß wir sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schulden (SGB 352); daß ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, Abgaben erhebt, von denen er weiß, daß wir sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schulden, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt; oder daß ein Beamter bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien uns vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt (SGB 353).

Das Gesetz duldet nicht, daß jemand unter Ausbeutung unserer Unerfahrenheit oder einer Notlage, in die wir geraten sind, mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Verträge,

welche hiergegen verstoßen, sind ungültig; und sämtliche von uns oder zu unseren Gunsten geleisteten Vermögensvorteile müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden (SGB 302 a; Wuchergesetz 1893).

Das Gesetz duldet nicht, daß jemand, welcher uns etwas schuldig ist, in der Absicht uns bei der Zahlungseinstellung zu benachteiligen, Vermögensstücke verheimlicht oder zu verheimlichen versucht, beiseite schafft oder zu schaffen versucht; oder daß er Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkennt oder aufstellt oder aufzustellen versucht, welche ganz oder teilweise erdichtet sind; oder daß er durch Aufwand, Spiel oder Wette übermäßige Summen verbraucht oder schuldig wird; oder daß er in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waren oder Wertpapiere auf Kredit entnimmt und erheblich unter dem Werte veräußert oder sonst weggibt, in einer Weise, welche den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widerspricht; oder daß er seine Handelsbücher vernichtet, verheimlicht oder so führt oder verändert, daß sie keine Übersicht seines Vermögenszustandes gewähren; oder daß er, obwohl er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, einem anderen Gläubiger in der Absicht, ihn vor uns zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte (Konkursordnung 1898, 239—241).

Das Gesetz duldet auch nicht, daß jemand im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder zu verheimlichen versucht, beiseite schafft oder beiseite zu schaffen versucht; oder daß jemand im Interesse eines solchen Schuldners, oder um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen geltendmacht oder zu machen versucht (Konkursordnung 242).

Das alles war bei uns nicht immer so und ist bei vielen anderen Völkern auch heute noch nicht so. Bei uns aber beruht auf diesen Gesetzen die Sicherheit unseres Lebens und unserer Gesundheit, unserer Ehre, unseres Besitzes, unserer Freiheit und unseres Vermögens gegen willkürliche Gewalt und Hinterlist.

## 2. Welche sonstigen Handlungen werden vom Rechte nicht geduldet?

A. Es gibt zahlreiche Handlungen, welche, auch ohne gerade gegen uns gerichtet zu sein, uns doch sehr schädlich sind oder werden können; das sind die gemeinschädlichen und gemeingefährlichen Handlungen. Dazu gehört:

a. die unbefugte Herstellung, Anwendung oder Entfesselung schädlicher oder gefährlicher Dinge.

Das Gesetz duldet nicht, daß jemand unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht

oder sich einem solchen anschließt (SGB 127); oder daß jemand außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich und wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt (SGB 360).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt; daß jemand einem gesetzlichen Verbote zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feil hält oder mit sich führt; daß jemand bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient (SGB 367); oder daß jemand Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft (SGB 366).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand Handfeuerwaffen feil hält oder in den Verkehr bringt, welche nicht mit den vorgeschriebenen Prüfungszeichen versehen sind (Reichsgesetz von 1891).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für unser Leben, unsere Gesundheit oder unser Eigentum herbeiführt oder sich mit anderen zur Begehung solcher Handlungen verabredet oder verbindet; oder daß jemand Sprengstoffe anschafft oder bestellt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zwecke geschieht; oder daß jemand es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen; oder daß jemand derartige Stoffe besitzt, ohne die polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können (SGB 367, Gesetz, betr. den Gebrauch von Sprengstoffen 1884).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt oder zu setzen versucht, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen; oder daß jemand einen Brand solcher Art durch Fahrlässigkeit herbeiführt; oder daß jemand eine solche Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen zerstört oder zu zerstören versucht (SGB 265, 306—311).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen

Ort verlegt; oder daß jemand Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert; oder daß jemand an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet; oder daß jemand in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt; oder daß jemand Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, zusammen aufbewahrt (SGB 367, 368).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand eine Überschwemmung mit Gefahr für unser Leben oder unser Eigentum herbeiführt oder herbeizuführen versucht (SGB 312—314); oder daß jemand Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Vorrichtungen zur Wasserhaltung oder zur Wetterführung, welche dem Bergwerksbetriebe dienen, zerstört oder beschädigt und dadurch Gefahr für unser Leben oder unsere Gesundheit herbeiführt (SGB 321, 326); oder daß jemand die Polizeiverordnungen übertritt, welche zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassen sind (SGB 366a).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, oder daß jemand solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt oder zu bringen versucht (SGB 324); oder daß jemand ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit demselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt (SGB 367).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand vorsätzlich oder fahrlässig Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; oder daß jemand wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt; oder daß jemand vorsätzlich oder fahrlässig Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirre oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; oder daß

jemand wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt; oder daß jemand etwas derart zu tun versucht (SGB 367; Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen 1879, 12—16).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von den zuständigen Behörden zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen angeordnet sind, wissentlich verletzt (SGB 327, 328).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand Hunde auf uns hetzt, oder daß jemand ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält (SGB 366, 367).

Das Gesetz duldet auch nicht, daß jemand durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört (SGB 126); oder daß jemand als Landstreicher umherzieht (SGB 361); oder daß jemand ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt (SGB 360).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß ein Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, zu welcher die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt (SGB 367).

Der Gewerbebetrieb ist zu unserem Schutze folgenden Beschränkungen unterworfen:

*a.* Wer an einem Orte den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, hat dies der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann folgendes zu beachten hat:

I) Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für uns herbeiführen können, sowie zur Anlegung von Dampfkesseln ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden. Alsdann wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen. Werden solche Einwendungen angebracht, so hat die Behörde sie mit den Parteien zu erörtern; werden keine angebracht, so hat die Behörde noch zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Alsdann hat sie die Genehmigung entweder zu versagen oder unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen

zu erteilen. Diese Bestimmungen gelten auch für jede Veränderung der Betriebsstätte oder für eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe solcher Anlagen.

II) Auch darf nicht jede Person jedes beliebige Gewerbe ausüben, sondern:

1) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker dürfen ihren Beruf nur auf Grund eines vorschriftsmäßigen Nachweises der Befähigung ausüben; ebenso Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen.

2) Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis, welche versagt wird, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Auch wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis, welche versagt wird, wenn Tatsachen vorliegen, welche seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun; ebenso die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, der Betrieb von Badeanstalten, der Trödelhandel, der Handel mit Sprengstoffen, der Handel mit Lotterielosen, die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, das Geschäft als gewerbsmäßiger Vermittelungsagent für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, das Geschäft als Gesindevermieter, Stellenvermittler oder Auktionator. Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, wird untersagt, wenn die Handhabung desselben Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet (Gewerbeordnung 1869, in neuer Fassung 1900, 14—54). Auch Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, bedürfen der Erlaubnis, welche versagt wird, wenn nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebende Verpflichtung nicht genügend dargetan ist (Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen 1901).

*β.* Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, bedarf eines Wandergewerbescheins. Dabei finden folgende Beschränkungen statt:

I) Im Umherziehen dürfen nicht angekauft oder feilgeboten werden gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Bettstücke, Explosivstoffe, leicht entzündliche Öle, Spiritus, Waffen, Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel; ferner Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Schmucksachen, Taschenuhren, Brillen, Wertpapiere und Lotterielose, Bäume, Sträucher, Schnitt- und Wurzelreben, Sämereien und Futtermittel.

II) Der Wandergewerbeschein wird versagt, wenn der Nachsuchende mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, wenn er unter Polizeiaufsicht steht, wenn er wegen strafbaren Handlungen in den letzten 3 Jahren eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten oder mehr verbüßt hat, oder wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist (Gewerbeordnung 1869, in neuer Fassung 1900, 55—63).

b. Andere gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen bestehen in der Vernichtung, Beschädigung oder Fälschung nützlicher Dinge und Einrichtungen.

Das Gesetz duldet nicht, daß jemand Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für unser Leben oder unsere Gesundheit herbeiführt; oder daß jemand ein zur Sicherung der Schiffahrt bestimmtes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht oder ein falsches Zeichen aufstellt, welches geeignet ist, die Schiffahrt unsicher zu machen; oder daß jemand die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für unser Leben herbeiführt (SGB 321—323, 326, 265).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt oder zu beschädigen versucht, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet oder zu bereiten versucht, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird; oder daß jemand den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Fernsprechanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt (SGB 315—320).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet; daß jemand auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen unser Vorbeifahren mutwillig verhindert; daß jemand in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt; daß jemand nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen wir beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß wir dadurch beschädigt oder verunreinigt werden können; oder daß jemand auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt; oder daß jemand die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt (SGB 366).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf (SGB 132); oder daß ein Beamter für eine in sein Amt einschlagende

Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt (SGB 331, 332, 334).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß ein Postbeamter die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet (SGB 354); oder daß ein Telegraphenbeamter die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälscht oder in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigt oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet (SGB 355); oder daß ein Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand bei Angelegenheiten, welche ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertraut sind, in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient (SGB 356).

Das Gesetz duldet auch nicht, daß ein Schlosser ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne unsere Genehmigung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in unserer Wohnung anfertigt oder Schlösser an denselben öffnet (SGB 369).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand wissentlich oder fahrlässig falsch schwört oder einen vor seiner Vernehmung geleisteten Eid durch ein falsches Zeugnis oder ein falsches Gutachten verletzt; oder daß jemand es unternimmt, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten (SGB 153—163).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand eine Urkunde, ein Register, Akten oder sonstige Gegenstände, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem anderen amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft oder beschädigt (SGB 133); oder daß jemand in der Absicht, uns Nachteil zuzufügen, eine sonstige Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt oder einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze bestimmtes Merkmal wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt (SGB 274).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß ein Beamter vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt oder eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde verfälscht (SGB 348, 349); oder daß sonst jemand vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind (SGB 271, 272); oder daß jemand wissentlich

von einer falschen Beurkundung solcher Art zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht (SGB 273).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß sonst jemand in rechtswidriger Absicht eine öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich verfertigt und von derselben zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht; oder daß jemand einem Papiere, welches mit der Unterschrift eines anderen versehen ist, ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt; oder daß jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht (SGB 267—270).

Das Gesetz duldet auch nicht, daß jemand, um uns zum Zweck seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, einen Paß, einen Militärabschied, ein Wanderbuch oder ein sonstiges Legitimationspapier, ein Dienst- oder Arbeitsbuch oder ein sonstiges auf Grund besonderer Vorschriften auszustellendes Zeugnis oder ein Führungs- oder ein Fähigkeitszeugnis falsch anfertigt oder verfertigt oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht; oder daß jemand zu demselben Zwecke von einer solchen für einen anderen ausgestellten echten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt sei, Gebrauch macht; oder daß jemand eine solche für ihn ausgestellte Urkunde einem anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt (SGB 363).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand Metall- oder Papiergeld, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine nachmacht oder nachzumachen versucht, um die nachgemachten Stücke als echte zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen; oder daß jemand nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes in Verkehr bringt oder zu bringen versucht (SGB 146—152).

Das Gesetz duldet auch nicht, daß Gewerbetreibende Maße, Gewichte oder Wagen haben, welche zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignet, aber unrichtig und nicht mit dem gesetzlichen Eichungsstempel versehen sind (SGB 369).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel nachmacht oder verfälscht; oder daß jemand wissentlich oder fahrlässig Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Beziehung feilhält (Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln 1879; Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein 1901). Margarine oder Kunstspeisefett darf nur mit Vorwissen der Behörde hergestellt und nur in Verkaufsstellen, Gefäßen und Umhüllungen verkauft werden, welche die Inschrift „Margarine“ oder „Kunstspeisefett“ tragen

(Gesetz betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln 1897). Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln in den Verkehr gebracht werden. Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte dürfen minderwertiges Fleisch (welches erst unter polizeilich angeordneten Sicherheitsmaßregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist) sowie Pferdefleisch nur mit polizeilicher Genehmigung feilhalten oder verwerten; auch müssen sie alsdann in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar machen, daß solches Fleisch bei ihnen zur Verwendung kommt, und Fleischhändler dürfen solches Fleisch nicht in Räumen feilhalten, in welchen vollwertiges Fleisch feilgehalten wird (Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1900).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand fälschlich Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, oder auf Gegenstände in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, Empfehlungskarten u. dgl. eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent geschützt seien (Patentgesetz 1891, 40).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen; oder daß jemand zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält (Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen 1894, 16).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken; daß jemand in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll; daß jemand für Mitteilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt, welche in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, oder sich für die Unterlassung von solchen Mitteilungen Vorteile gewähren oder versprechen läßt; oder daß jemand etwas der Art zu tun versucht (Börsengesetz 1896, 75–76).

B. Nicht bloß Handlungen können schädlich oder gefährlich sein, sondern auch die Anstiftung und Förderung solcher Handlungen ist schädlich und gefährlich.

Das Gesetz duldet daher auch nicht, daß jemand einen anderen zu einer strafbaren Handlung anstiftet, d. h. ihn dazu durch Geschenke oder

Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch seines Ansehens oder seiner Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt (SGB 48); insbesondere nicht, daß ein Amtsvorgesetzter seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt (SGB 357). Es duldet auch nicht, daß jemand einem Beamten oder einem Angehörigen der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung zu bestimmen, welche eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält (SGB 333).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand einen anderen zur Begehung eines Verbrechens auffordert, oder daß jemand sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen erbietet, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vorteilen irgendwelcher Art geknüpft ist; oder daß jemand eine solche Aufforderung oder ein solches Erbieten annimmt (SGB 49a).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert (SGB 111); oder daß jemand in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander öffentlich anreizt (SGB 130).

Das Gesetz duldet endlich auch nicht, daß jemand zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe leistet (SGB 49); oder daß jemand nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern (SGB 257, 258).

Das alles war bei uns nicht immer so und ist bei vielen anderen Völkern auch heute noch nicht so. Bei uns aber beruht jetzt auf diesen Gesetzen die öffentliche Sicherheit und damit auch die Sicherheit unseres Lebens, unserer Gesundheit und unseres Wohlbefindens, unserer Ehre, unseres Besitzes, unserer Freiheit und unseres Vermögens.

### 3. Was fordert das Recht zu unseren Gunsten?

A. Handlungen zur Verhütung von Schädigungen.

Das Gesetz verlangt von jedem so viel Sorgfalt im Verkehr, daß er nicht durch Fahrlässigkeit unsern Tod verursacht; ferner von jedem bei Ausübung seines Amtes, Berufes oder Gewerbes so viel besondere Aufmerksamkeit, daß er nicht durch Fahrlässigkeit eine Verletzung unseres Körpers verursacht (SGB 222, 230, 232; BGB 276).

Das Gesetz verlangt ferner, daß jeder Hausbesitzer dafür sorgt, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten werden (SGB 368).

Das Gesetz verlangt ferner, daß jeder bei der Aufbewahrung oder Beförderung von Giftwaren sowie bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung derselben sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen befolgt (SGB 367).

Das Gesetz verlangt ferner, daß jeder, welcher einen Bau leitet oder ausführt, dabei die allgemeinen Regeln der Baukunst dergestalt befolgt, daß für uns keine Gefahr entsteht (SGB 330); daß jeder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, die ihm gehörigen Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen und Abhänge dergestalt verdeckt oder verwahrt, daß daraus keine Gefahr für uns entstehen kann; daß jeder Besitzer eines Gebäudes, welches dem Einsturz droht, es nach polizeilicher Aufforderung ausbessert oder niederreißt; daß jeder, welcher Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln trifft (SGB 367).

Das Gesetz verlangt ferner, daß jeder Tiere in Städten und Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, nur mit den erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt; und daß jeder Besitzer wilder oder bösartiger Tiere sie nicht frei umherlaufen läßt, sondern in Ansehung ihrer Gefährlichkeit die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen trifft (SGB 366, 367).

Das Gesetz verlangt ferner, daß jeder, dessen Aufsicht Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen untergeben sind, diese von der Begehung von Diebstählen sowie von Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte u. dgl. abhält (SGB 361); und daß jeder Amtsvorgesetzte strafbare Handlungen seiner Untergebenen, von denen er Kenntnis erlangt, verhindert (SGB 357).

Das Gesetz verlangt auch, daß jeder, der von dem Vorhaben eines Mordes, Raubes, Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens oder eines anderen gemeingefährlichen Verbrechens glaubhafte Kenntnis erhält, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person rechtzeitig Anzeige macht (SGB 139).

Das Gesetz verlangt endlich auch, daß jeder, der in einer uns angehenden Rechtssache als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht geladen wird, erscheint und sein Zeugnis oder Gutachten abgibt und beschwört, wenn er nicht einen gesetzlichen Grund hat es zu verweigern (SPO 48—93; CPO 373—414).

B. Handlungen zur Abwendung von Schädigungen.

Das Gesetz verlangt, daß jeder, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr und Not von der Polizeibehörde oder einem Stellvertreter derselben

zur Hilfe aufgefordert wird, Folge leistet, wenn er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann (SGB 360).

Haben wir eine Sache verloren, so soll der Finder unverzüglich uns oder, wenn er uns oder unsere Empfangsberechtigung oder unseren Aufenthaltsort nicht kennt, und die Sache mehr als 3 Mk. wert ist, der Polizeibehörde Anzeige machen. Tut er das nicht, so verliert er seinen Anspruch auf den Finderlohn (welcher von dem Werte der Sache bis zu 300 Mk. 5 %, von dem Mehrwert 1 %, bei Tieren 1 % beträgt), und die Sache wird niemals sein Eigentum. Erfüllt er die Anzeigepflicht, und wird kein Empfangsberechtigter ermittelt, so wird er nach einem Jahre Eigentümer der Sache; doch können wir von ihm noch 3 Jahre lang die Herausgabe der dadurch erlangten Bereicherung fordern (BGB 965—977).

Wer eine von uns verlorene Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert sind, und die Frist verstrichen ist, die Sache öffentlich versteigern lassen. Erst 3 Jahre nach dem Ablaufe der Frist fällt die Sache oder der Versteigerungserlös an den Fiskus der betreffenden Behörde oder Anstalt (BGB 978—983).

Das alles war bei uns nicht immer so und ist bei vielen anderen Völkern auch heute noch nicht so. Bei uns aber wird nicht nur keine Handlung geduldet, welche unsere Sicherheit bedroht, sondern es werden auch bestimmte Handlungen, welche für unsere Sicherheit notwendig sind, verlangt.

Nun kommt es aber vor, daß Handlungen, welche nach den Gesetzen nicht geduldet werden sollen, doch geschehen, und daß Handlungen, welche von den Gesetzen verlangt werden, doch unterbleiben. Es fragt sich also weiter:

### 4. Wie schützt uns das Recht gegen Verletzungen dieser Gesetze?

Daß Handlungen und Unterlassungen, welche das Gesetz verletzen, dann und wann vorkommen, kann nicht verhütet werden; damit sie aber nicht fortgesetzt, wiederholt oder von anderen nachgeahmt werden, sind für dieselben in den Gesetzen Strafen bestimmt, und zwar für Verbrechen Todes- oder Zuchthausstrafe, für Vergehen und Übertretungen Gefängnis-, Haft- oder Geldstrafen (SGB 1, 13—30).

Daneben kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Durch diese Aberkennung verliert der Verurteilte dauernd seine Rechte aus öffentlichen Wahlen sowie seine öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen; außerdem verliert er für die im Urteil be-

stimmte Zeit die Fähigkeit, in das deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben (SGB 31—37).

Außerdem kann auch auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Einem solchen Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden; auch können bei ihm jederzeit Haussuchungen stattfinden (SGB 38, 39).

A. Zur Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen sind die Gerichte da, und zwar gibt es vier Stufen von Gerichten: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und ein oberstes Gericht, das Reichsgericht in Leipzig.

Ein Amtsgericht besteht aus einem oder mehreren Amtsrichtern (oder Amtsgerichtsräten).

Ein Landgericht besteht aus einem Präsidenten und einer Anzahl von Direktoren und Landgerichtsräten.

Ein Oberlandesgericht besteht aus einem Präsidenten und einer Anzahl von Senatspräsidenten und Räten.

Das Reichsgericht besteht aus einem Präsidenten und einer Anzahl von Senatspräsidenten und Räten, welche auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt werden.

Für Strafsachen bestehen bei diesen Gerichten folgende Einrichtungen:

a. Bei den Amtsgerichten die Schöffengerichte. Sie bestehen aus einem Amtsrichter (oder Amtsgerichtsrat) und zwei Schöffen, welche aus einer Schöffenliste, die alljährlich aufgestellt wird, ausgelost sind. Sie sind zuständig für alle Übertretungen und für leichtere Vergehen (GV 25—57).

b. Bei den Landgerichten:

α. Die Strafkammern. Sie bestehen meistens aus 5 (in einigen Fällen aus 3) Richtern (einem Landgerichtsdirektor und 4 oder 2 Landgerichtsräten). Sie sind zuständig für schwerere Vergehen und die meisten Verbrechen, mit Ausnahme der schwersten; außerdem für Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte (GV 58—78).

β. Die Schwurgerichte. Sie treten periodisch zusammen und bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern und 12 Geschworenen, welche aus einer Geschworenenliste, die alljährlich aufgestellt wird, ausgelost werden. Sie sind zuständig für die schwersten Verbrechen (außer Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich, wofür nur das Reichsgericht in Leipzig zuständig ist). Die 12 Geschworenen entscheiden die Schuldfrage, die 3 Richter bestimmen alsdann die Strafe (GV 79—99).

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden (GV 16).

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit. Sie beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder in Ruhestand versetzt werden (GV 1—11).

Als Richter, Geschworener, Schöffe oder Gerichtsschreiber darf niemand tätig sein in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht; in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; in Sachen einer Person, mit welcher er verwandt oder verschwägert ist, u. a. Ein Richter, Schöffe, Sachverständiger oder Gerichtsschreiber kann außerdem wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, und Geschworene sogar ohne Angabe von Gründen. Das Ablehnungsrecht steht beiden Parteien zu (SPO 22—32, 74, 277—288).

Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zugunsten oder zum Nachteile eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft; ebenso derjenige, welcher einem Richter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt (SGB 334).

Ein Beamter, welcher sich bei der Leitung der Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft (SGB 336).

B. Zur Verfolgung derjenigen Handlungen und Unterlassungen, welche das Gesetz nicht duldet, besteht bei einem jeden Gerichte eine Staatsanwaltschaft. Dieses Amt wird bei den Amtsgerichten durch Amtsanwälte, bei den Landgerichten durch Staatsanwälte ausgeübt. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und als solche verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirks Folge zu leisten (GV 142—153).

Alle deutschen Gerichte haben einander Rechtshilfe zu leisten. Die Sicherheitsbeamten eines jeden deutschen Staates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen deutschen Staates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen. Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Staates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen (GV 157—169).

Werden nun wir oder unsere Angehörigen von einer Handlung oder Unterlassung betroffen, welche das Gesetz nicht duldet, so ist weiter nichts

nötig, als daß von uns oder von sonst jemand bei der Staatsanwaltschaft oder bei einer Behörde oder einem Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienstes oder bei einem Amtsgericht eine mündliche oder schriftliche Anzeige des Geschehenen gemacht wird (SPO 156).

Sobald die Staatsanwaltschaft hierdurch oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer solchen Handlung oder Unterlassung Kenntnis erhält, muß sie den Sachverhalt erforschen. Zu diesem Zwecke kann sie von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Diese sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen; sie haben strafbare Handlungen und Unterlassungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Auch kann die Staatsanwaltschaft richterliche Untersuchungshandlungen (z. B. eidliche Vernehmungen) veranlassen; und wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Amtsrichter solche von Amts wegen vorzunehmen. Sodann erhebt die Staatsanwaltschaft, wenn die angestellten Ermittlungen dazu genügenden Anlaß bieten, bei dem zuständigen Gericht die öffentliche Klage oder stellt einen Strafantrag. Überzeugt sich das Gericht, daß die Klage oder der Antrag begründet ist, so verurteilt es den Angeklagten zu der gesetzlichen Strafe; außerdem werden ihm die entstandenen Kosten auferlegt. Die Vollstreckung der Strafe erfolgt durch die Staatsanwaltschaft oder (bei Schöffensachen) durch das Amtsgericht (SPO 151–337, 447—452, 481—495).

Ist die vom Gesetz nicht geduldete Handlung oder Unterlassung eine Übertretung, welche mit Haft bis zu 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedroht ist, so kann auch die Polizeibehörde eine Strafverfügung erlassen, welche wirksam wird, wenn nicht der Beschuldigte binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung anträgt (SPO 453—458).

Daß die betreffenden Beamten die strafbaren Handlungen (und Unterlassungen) auch wirklich verfolgen und bestrafen, dazu werden sie ebenfalls durch das Gesetz gezwungen, indem es vorschreibt: „Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. — Ist die Entweichung durch

Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Mark ein" (SGB 346, 347).

Das alles war bei uns nicht immer so: im Mittelalter galt der Grundsatz: „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter", d. h. eine Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen gab es nicht; und die Unabhängigkeit der Gerichte ist in Preußen erst durch Friedrich dem Großen, in den anderen deutschen Staaten noch viel später sichergestellt worden. Bei den meisten anderen Völkern ist es auch heute noch nicht so. Bei uns aber wird jede Handlung und Unterlassung, welche das Gesetz nicht duldet, verfolgt und, wenn irgend möglich, auch bestraft.

## 5. Welche strafbaren Handlungen brauchen wir nicht zu dulden?

A. Wir brauchen nicht zu dulden, daß jemand wissentlich Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit unserem Namen oder unserer Firma oder mit unseren gesetzlich geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält; oder daß jemand zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung versieht, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen unserer Waren gilt, oder daß jemand zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält (Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen 1894).

Wir brauchen nicht zu dulden, daß jemand unseren Hausfrieden bricht, d. h. in unsere Wohnung, unsere Geschäftsräume oder unser befriedetes Besitztum widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf unsere Aufforderung sich nicht entfernt (SGB 123); oder daß jemand (und sei es auch der Eigentümer) uns eine Sache, an welcher uns ein Nutznießungs-, Pfand-, Gebrauchs- oder Zurückhaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt oder wegzunehmen versucht (SGB 289); oder daß jemand vorsätzlich und rechtswidrig eine Sache, welche wir besitzen, beschädigt oder zu beschädigen versucht, zerstört oder zu zerstören versucht (SGB 303; preußisches Feld- und Forstpolizeigesetz 1880).

Wir brauchen ferner nicht zu dulden, daß jemand einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet (SGB 299); oder daß ein Rechtsanwalt, Advokat, Notar, Verteidiger in Strafsachen, ein Arzt, Wundarzt, Apotheker oder ein Gehilfe dieser Personen unbefugt ein Privatgeheimnis von uns offenbart, welches ihm kraft seines Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut ist (SGB 300).

Wir brauchen ferner nicht zu dulden, daß jemand in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ein von uns verfaßtes Werk der Literatur oder der Tonkunst vorsätzlich ohne unsere Einwilligung vervielfältigt, öffentlich aufführt oder gewerbsmäßig verbreitet; daß jemand von einer Zeichnung, welche wir gemacht, oder von

einem Gemälde oder einem plastischen Kunstwerk, welches wir geschaffen haben, ohne unsere Erlaubnis Nachbildungen anfertigt oder anfertigen läßt, um sie zu verbreiten; oder daß jemand von einer Photographie, welche wir hergestellt haben, in den ersten 5 Jahren ohne unsere Erlaubnis mechanische Nachbildungen anfertigt, um sie zu verbreiten; oder daß jemand von einem neuen gewerblichen Muster oder Modell, welches wir in das Musterregister haben eintragen lassen, während der Dauer der Eintragung (höchstens 15 Jahre) ohne unsere Erlaubnis Nachbildungen anfertigt oder anfertigen läßt, um sie zu verbreiten (Gesetze betr. das Urheberrecht 1870, 1876 und 1901); oder daß jemand wissentlich ohne unsere Erlaubnis einen Gegenstand herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, für dessen Herstellung wir ein Patent oder ein gesetzlich geschütztes Gebrauchsmuster haben (Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, 1891).

Wir brauchen auch nicht zu dulden, daß jemand bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, unsere Befriedigung zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft (SGB 288).

Diese Handlungen werden nicht ohne weiteres, sondern nur auf unseren Antrag verfolgt und bestraft.

B. Außerdem brauchen wir nicht zu dulden, daß jemand uns körperlich mißhandelt oder uns eine fahrlässige Körperverletzung zufügt (SGB 223, 230).

Wir brauchen ferner nicht zu dulden, daß jemand uns beschimpft oder beleidigt, insbesondere, daß jemand in Beziehung auf uns eine unwahre Tatsache behauptet, welche geeignet ist, uns verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen; oder daß jemand wider besseres Wissen in Beziehung auf uns eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, unseren Kredit zu gefährden (SGB 185—200).

Wir brauchen endlich auch nicht zu dulden, daß jemand als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling unseres Geschäftsbetriebes solche Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, welche ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, uns Schaden zuzufügen, mitteilt; oder daß jemand unsere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine solche Mitteilung oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt; oder daß jemand es unternimmt, einen anderen zu einer solchen unbefugten Mitteilung zu bestimmen (Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, 1896, 9—12).

Wegen dieser Handlungen wird die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ist dies nicht der Fall, so können wir sie nur im Wege der Privatklage verfolgen (SPO 169—175, 414—417).

## 6. Wie schützt uns das Recht gegen diese Handlungen?

A. Werden wir oder unsere Angehörigen von einer Handlung betroffen, deren Verfolgung nur auf unseren Antrag eintritt, so müssen wir (oder,

wenn wir noch nicht 18 Jahre alt sind, unser gesetzlicher Vertreter) den Antrag binnen drei Monaten von dem Tage an, seit welchem wir von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt haben, bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich anbringen (SGB 61—65, SPO 156). Sodann entwickelt sich alles weitere ohne unser Zutun, ganz ebenso wie bei den Handlungen, welche das Recht überhaupt nicht duldet, und der Täter wird, wenn er überwiesen wird, mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe bestraft und muß die Kosten tragen; auch kann das Gericht auf unser Verlangen erkennen, daß er neben der Strafe an uns eine Buße bis zum Betrage von 10000 Mk. zu erlegen habe.

Können und wollen wir eine solche verlangen, so müssen wir uns zu diesem Zwecke der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen. Wir müssen alsdann die Anschlußerklärung bei dem Gerichte schriftlich einreichen und dabei den Betrag, welchen wir als Buße verlangen, angeben; und wir können dies bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz tun (SPO 435—445).

B. Bei der Privatklage ist folgendes zu beachten.

Die Kosten eines jeden gerichtlichen Verfahrens treffen, wenn der Verklagte verurteilt wird, diesen; wenn er freigesprochen wird, den Kläger. Daher wird bei einer Privatklage von uns ein Gebührenvorschuß von 10 Mk. verlangt.

Außerdem ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. An baren Auslagen werden erhoben: 1. die Schreibgebühren (für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pf.; jede angefangene Seite wird voll berechnet); 2. die Post- und Telegraphengebühren; 3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten; 4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren; 5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten; 6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge; 7. die Kosten eines Transports von Personen; 8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften (Gerichtskostengesetz, in neuer Fassung 1898).

Sind wir jedoch außerstande, ohne Beeinträchtigung des für uns und unsere Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, so haben wir auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangen wir: 1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung

und der sonstigen baren Auslagen sowie der Stempelsteuer; 2. das Recht, daß uns zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung unserer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde. — Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde ausgestelltes Zeugnis beizufügen, in welchem unter Angabe unseres Standes oder Gewerbes, unserer Vermögens- und Familienverhältnisse sowie des Betrages der von uns zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. In dem Gesuche ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen (CPO 114—127).

Die Klage können wir selbst erheben, wenn wir volljährig, d. h. über 21 Jahre alt, oder durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt sind (was schon mit 18 Jahren möglich ist); wenn nicht, unser gesetzlicher Vertreter (SPO 414).

Wollen wir wegen einer Beleidigung klagen, so müssen wir, wenn der Beleidiger in demselben Gemeindebezirke wohnt, uns zunächst an den sog. Schiedsrichter dieses Bezirks wenden, welcher versuchen soll, eine Versöhnung herbeizuführen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so erhalten wir hierüber eine Bescheinigung, welche wir mit der Klage einzureichen haben (SPO 420).

Vor Gericht können wir im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder uns durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen (SPO 418).

Das Gericht, bei welchem wir klagen müssen, ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, oder in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat (SPO 7, 8).

Die Klage können wir entweder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich anbringen.

a. Zu ersterem Zwecke ist bei jedem Amtsgericht ein besonderes Anmeldezimmer eingerichtet, in welchem täglich (oder an bestimmten Wochentagen) zu den Gerichtsstunden ein Gerichtsschreiber bereit ist, Klageanträge entgegenzunehmen. Diesem tragen wir die Klage mündlich vor, und er macht dann die Anklageschrift und besorgt das weiter Notwendige.

b. Wollen wir die Anklageschrift selbst machen, so schreiben wir auf einem gebrochenen Bogen

links oben auf der ersten Seite die Inhaltsangabe (Klage wessen? gegen wen? weswegen?);

links unten auf der ersten Seite die Adresse des Amtsgerichts;

rechts oben auf der ersten Seite Ort und Datum;

dann rechts auf der ersten und den folgenden Seiten den Text, welcher die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes

bezeichnen, sowie die Beweismittel angeben muß;

endlich rechts unten unsere Unterschrift.

Mit dieser Anklageschrift müssen wir zwei gleichlautende Abschriften derselben einreichen (SPO 198, 421).

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so teilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mit (SPO 422).

Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder nach Ablauf der Frist beschließt das Gericht, wenn der Angeklagte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint, die Eröffnung des Hauptverfahrens, setzt einen Termin zur Hauptverhandlung an, bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zu derselben geladen werden sollen, und läßt sie durch den Gerichtsschreiber laden. Außerdem können wir selbst Personen unmittelbar laden lassen; jedoch sind diese nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihnen bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird (SPO 201, 212, 219, 423—426).

In der Hauptverhandlung (vor dem Schöffengericht) müssen wir entweder selbst zugegen sein oder uns durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (SPO 431).

Können und wollen wir auch eine an uns zu zahlende Buße verlangen, so müssen wir den Betrag derselben angeben. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urteils gestellt werden (SPO 444—446).

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen; hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten und alsdann die Beweisaufnahme, deren Umfang das Gericht bestimmt. Hierauf folgt die Feststellung des Urteils, wobei zu jeder Entscheidung eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen erforderlich ist (SPO 225—265).

Die Verkündung des Urteils erfolgt am Schlusse der Verhandlung oder spätestens eine Woche nach Schluß der Verhandlung. Dabei wird die Urteilsformel verlesen; die Urteilsgründe werden entweder ebenfalls verlesen oder mündlich mitgeteilt (SPO 267).

Das Urteil kann nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Einstellung des Verfahrens wird ausgesprochen, wenn wir in der Hauptverhandlung weder erscheinen noch uns durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, oder wenn wir die Klage zurücknehmen. Wir haben alsdann die Kosten des Verfahrens zu tragen (SPO 431—434, 503).

Wird der Angeklagte verurteilt, so hat er nicht bloß die Strafe und die Kosten zu tragen, sondern auch die uns erwachsenen notwendigen Auslagen

zu erstatten, worunter, wenn wir uns eines Rechtsanwalts bedient haben, auch die Gebühren und Auslagen des letzteren inbegriffen sind. Mehrere Angeklagte haften als Gesamtschuldner (SPO 497, 503; CPO 91).

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob er für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die Tat für nicht strafbar erachtet worden ist. Die Kosten des Verfahrens haben wir zu tragen (SPO 266, 503).

Wollen wir das Urteil anfechten, so müssen wir gegen dasselbe binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei demselben Amtsgerichte zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich Berufung einlegen, wodurch die Rechtskraft des Urteils vorläufig gehemmt wird. Das Gericht muß uns alsdann sofort das Urteil mit den Gründen zustellen. Hierauf können wir binnen einer weiteren Woche bei demselben Gericht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift die Berufung rechtfertigen. Alsdann geht die Sache an das vorgeordnete Landgericht, bei welchem wir uns durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (SPO 430, 338—413).

Das alles war bei uns nicht immer so und ist bei vielen anderen Völkern auch heute noch nicht so. Bei uns aber wird jede strafbare Handlung, welche wir nach den Gesetzen nicht zu dulden brauchen, auf unser Verlangen auch wirklich bestraft. Nur müssen wir uns hüten, eine Privatklage zu erheben, wenn wir dieselbe nicht sicher beweisen können, und auch, wenn der Verklagte mittellos ist, weil wir alsdann die aufgewandten Kosten nicht zurückerhalten.

Damit haben wir den Hauptinhalt des Strafrechts kennen gelernt. Das Ergebnis ist:

Auf dem Strafrecht beruht die Sicherheit unserer Person (d. h. unseres Lebens und unserer Gesundheit, unserer Freiheit und Ehre) und größtenteils auch die Sicherheit unseres Besitzes und Vermögens.

Wir kommen nunmehr zum bürgerlichen Recht.

## 7. Welche sonstigen Handlungen brauchen wir nicht zu dulden?

A. Beeinträchtigung unseres Besitzes und Eigentums.

a. Wir brauchen nicht zu dulden, daß jemand gegen uns verbotene Eigenmacht übt, d. h. uns ohne unseren Willen unseren Besitz entzieht oder uns in unserem Besitze stört, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet (BGB 858).

b. Als unser Eigentum erkennt das Gesetz solche Sachen an, welche wir uns nach folgenden Bestimmungen angeeignet haben.

α. Herrenlose Sachen:

I) Sachen, welche niemandes Eigentum sind:

1) Solche Sachen, welche niemals einen Herrn gehabt haben oder von ihrem bisherigen Eigentümer aufgegeben (z. B. weggeworfen) sind, dürfen wir uns aneignen, indem wir sie in Besitz nehmen, außer wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist, oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen (z. B. das Jagdrecht) verletzt werden würde (BGB 958—964).

2) Solche Sachen, welche durch den Tod ihres bisherigen Eigentümers herrenlos geworden sind, dürfen wir uns aneignen, wenn das Gesetz uns als die sog. Erben desselben anerkennt. Hierüber bestimmt das Gesetz folgendes. Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge (Kinder und Enkel) des Erblassers. Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus. An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen). Kinder erben zu gleichen Teilen. Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Geschwister, Neffen und Nichten, Großneffen und Großnichten des Erblassers). Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Oheime und Tanten, Vettern und Basen des Erblassers und deren Abkömmlinge). Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Vierteile, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Der Erblasser kann aber auch durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen, einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen oder einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis) oder den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung einzuräumen (Auflage). Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht (Erbrecht, BGB 1922—2385).

II) Sachen, deren Eigentümer unbekannt ist:

1) Gefundene Sachen:

A) Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (ein Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer derjenigen Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war (BGB 984).

B) Haben wir eine verlorene Sache gefunden und an uns genommen, so müssen wir dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten oder, wenn die Sache mehr als 3 Mk. wert ist, der Polizeibehörde Anzeige machen; wenn sich hiernach binnen einem Jahre kein Empfangsberechtigter meldet, wird die Sache unser Eigentum (BGB 965—977). Ausgeschlossen sind jedoch solche Sachen, welche wir in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt finden: eine solche Sache haben wir an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder einen ihrer Angestellten abzuliefern (BGB 978).

2) Ersitzung. Haben wir eine fremde bewegliche Sache in dem Glauben, daß sie unser Eigentum sei, 10 Jahre lang ununterbrochen besessen, und hat der wahre Eigentümer innerhalb dieser Zeit seinen Anspruch nicht geltendgemacht, obwohl er es konnte, so wird sie unser Eigentum (BGB 937—945).

β. Nicht herrenlose Sachen können wir erwerben:

I) Mit dem Willen des Eigentümers dadurch, daß dieser uns das Eigentum (z. B. durch Verkauf oder als Lohn für Dienste oder als Geschenk) überträgt (BGB 929—936). Bei der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück muß er dies in unserer Anwesenheit vor dem Grundbuchamt (Amtsgericht) erklären (Auflassung), worauf die Eigentumsänderung in das Grundbuch eingetragen wird (BGB 925—928).

II) Ohne den Willen des Eigentümers. Wird mit einer uns gehörigen Sache eine fremde Sache zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer, wenn aber unsere Sache die Hauptsache gewesen ist, alleiniger Eigentümer der ganzen Sache. Stellen wir durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache her, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Jedoch kann derjenige, welcher hierdurch einen Verlust erleidet, von uns eine Vergütung in Geld verlangen (BGB 946—952).

Wir brauchen nicht zu dulden, daß jemand auf eine Sache, welche unser Eigentum ist, irgendeine Einwirkung ausübt, zu welcher er nicht besetzlich besonders befugt ist, außer dann, wenn die Einwirkung zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig, und der drohende Schaden gegenüber dem uns entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist; jedoch können wir auch dann Ersatz des uns entstehenden Schadens verlangen (BGB 902, 903). Wir brauchen auch nicht zu dulden, daß jemand, dem wir eine Sache vermietet, verpachtet oder geliehen haben, den Gebrauch derselben ohne unsere Erlaubnis einem anderen überläßt oder von der Sache einen vertragswidrigen Gebrauch macht (BGB 549, 550, 581, 603).

Sind wir Eigentümer eines Grundstückes, so erstreckt sich unser Recht auch auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche; wir können jedoch Einwirkungen nicht verbieten, welche in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß wir an der Ausschließung kein Interesse haben. Dagegen brauchen wir nicht zu dulden, daß auf den Nachbargrundstücken Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf unser Grundstück zur Folge haben würde (BGB 905—909, 912—916).

B. Schädigungen durch unlauteren Wettbewerb.

Wir brauchen nicht zu dulden, daß jemand zu Zwecken des Wettbewerbes über unser Erwerbsgeschäft, unsere Person, unsere Waren oder Leistungen eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet ist, unseren Geschäftsbetrieb oder Kredit zu schädigen; oder daß jemand in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über Waren und Leistungen von gleicher oder verwandter Art wie die unsrigen, insbesondere über ihre Beschaffenheit, Herstellungsart, Preisbemessung, über die Art ihres Bezuges oder ihre Bezugsquelle, über den Besitz von Auszeichnungen oder über den Anlaß oder Zweck des Verkaufes, eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art macht, welche geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; oder daß jemand im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet und darauf berechnet ist, Verwechselungen mit den Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren wir uns befugterweise bedienen (Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 1896).

Das alles war bei uns nicht immer so (Sklaven und Leibeigene konnten überhaupt kein Eigentum erwerben; was sie besaßen, gehörte, wie sie selbst, ihrem Herrn) und ist bei vielen anderen Völkern auch heute noch nicht so. Bei uns aber beruht jetzt auf diesen Gesetzen (neben den Strafgesetzen) die Sicherheit unseres Besitzes, Eigentums und Erwerbes, ja unser Eigentum selbst. Denn den Besitz unserer Sachen können wir (wie die Tiere) auch ohne die Gesetze haben; Eigentum, d. h. das Recht mit diesen Sachen nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auf dieselben auszuschließen, haben wir nur durch die Gesetze.

### 8. Was brauchen wir nicht zu tun?

Wir brauchen nichts zu tun, wozu wir nicht durch ein Gesetz (oder durch eine Verordnung einer zuständigen Behörde) oder durch ein Versprechen verpflichtet sind, welches wir selbst gegeben haben, oder welches ein von uns dazu Bevollmächtigter gegeben hat.

Sind wir zu irgendeiner Leistung an einen anderen verpflichtet, und haben wir aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf welchem unsere Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den andern, so können wir,

sofern sich nicht aus dem Schuldverhältnisse etwas anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die uns gebührende Leistung bewirkt oder uns Sicherheit geleistet wird (Zurückbehaltungsrecht). Insbesondere brauchen wir einen Gegenstand nicht herauszugeben, so lange uns ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines Schadens zusteht, welcher uns durch den Gegenstand verursacht ist (BGB 273, 274).

Sind wir aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet, so können wir, wenn nach dem Abschlusse des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird (BGB 305—335, 346—361). Wir brauchen auch keine Forderung zu erfüllen, welche durch Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung oder Erlaß erloschen ist (BGB 363—397). Wir brauchen Veränderungen oder Verschlechterungen einer von uns gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, nicht zu vertreten (BGB 548). Wir brauchen ein versprochenes Darlehen nicht zu geben, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird (BGB 610).

Wir brauchen ein Dienstverhältnis, dessen Dauer weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste zu entnehmen ist, nicht nach dem Belieben des anderen Teiles fortzusetzen, sondern können es kündigen, und zwar, wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tage für den folgenden Tag; wenn sie nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktage einer Woche für den Schluß der Woche; wenn sie nach Monaten bemessen ist, spätestens am 15. eines Monats für den Schluß des Monats; wenn sie nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, spätestens 6 Wochen vor dem Schluß eines Kalendervierteljahres für diesen Schluß; wenn aber ein wichtiger Grund vorliegt, auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (BGB 620—628).

Ebenso brauchen wir ein Mietverhältnis, dessen Dauer nicht bestimmt ist, nicht nach dem Belieben des anderen Teiles fortzusetzen, sondern können es kündigen, und zwar, wenn der Mietzins nach Tagen bemessen ist, an jedem Tage für den folgenden Tag; sonst bei beweglichen Sachen am dritten Tage vor dem Tage, an welchem das Mietverhältnis endigen soll; bei Grundstücken, Wohn- und anderen Räumen, wenn der Mietzins nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktage einer Woche für den Schluß der Woche; wenn er nach Monaten bemessen ist, spätestens am 15. eines Monats für den Schluß des Monats; wenn er nach Vierteljahren bemessen ist, spätestens am dritten Werktage eines Kalendervierteljahres für den Schluß des Kalendervierteljahres (BGB 565).

Ein Pachtverhältnis, dessen Dauer nicht bestimmt ist, können wir für den Schluß des Pachtjahres kündigen, und zwar am ersten Werktage des halben Jahres, mit dessen Ablaufe die Pacht endigen soll (BGB 595).

Das alles war bei uns nicht immer so und ist bei vielen anderen Völkern auch heute noch nicht so (Sklaverei, Leibeigenschaft, Grundhörigkeit, Erbuntertänigkeit). Uns aber gewähren jetzt diese Gesetze, wenn wir wollen, Schutz gegen willkürlichen Zwang; es beruht also auf ihnen ein Teil unserer Freiheit.

## 9. Was dürfen wir tun?

Wir dürfen alles tun, was nicht durch ein Gesetz (oder durch eine Verordnung einer gesetzlich dazu befugten Behörde) verboten ist, oder zu dessen Unterlassung wir uns nicht besonders verpflichtet haben.

A. Außerdem dürfen wir alles tun, was durch Notwehr geboten ist, d. h. durch diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von uns oder einem anderen abzuwenden (SGB 53, BGB 227); oder was wir in einem sonstigen unverschuldeten Notstande tun müssen, um uns selbst oder unsere Angehörigen aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zu retten (SGB 54). Wir dürfen auch eine fremde Sache beschädigen oder zerstören, um eine durch sie drohende Gefahr von uns oder einem anderen abzuwenden, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht; wir müssen aber, wenn wir die Gefahr verschuldet haben, den Schaden ersetzen (BGB 228).

Verbotener Eigenmacht gegen unseren Besitz dürfen wir uns mit Gewalt erwehren. Wird eine bewegliche Sache uns mittels verbotener Eigenmacht entzogen, so dürfen wir sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter wieder abnehmen. Wird uns der Besitz eines Grundstücks oder eines Raumes auf demselben durch verbotene Eigenmacht entzogen, so dürfen wir sofort nach der Entziehung uns des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen (BGB 859).

Wenn wir gegen jemand einen Rechtsanspruch haben, obrigkeitliche Hilfe aber nicht rechtzeitig zu erlangen ist, und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung unseres Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde, so dürfen wir zum Zweck der Selbsthilfe eine Sache wegnehmen (worauf aber beim Gerichte dinglicher Arrest zu beantragen ist), beschädigen oder zerstören oder einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnehmen (worauf er aber unverzüglich den Gerichten vorzuführen ist) oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, welche er zu dulden verpflichtet ist, selbst beseitigen (BGB 229, 230).

Ist eine Sache aus unserem Besitz auf ein im Besitz eines anderen befindliches Grundstück gelangt, so hat uns der Besitzer des Grundstücks die

Aufsuchung und die Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist. Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet ist; jedoch ist die Verweigerung unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (BGB 867).

B. Mit unserem Eigentum dürfen wir, soweit nicht das Gesetz oder Rechte anderer entgegenstehen, nach Belieben verfahren (BGB 903).

Sind wir Eigentümer eines Grundstücks, so dürfen wir Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, welche von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind und die Benutzung unseres Grundstücks beeinträchtigen, abschneiden und behalten; ebenso herüberragende Zweige, wenn wir dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt haben, und die Beseitigung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt. Früchte, welche von einem Baume oder Strauch auf unser Grundstück herüberfallen, gelten als Früchte unseres Grundstücks (BGB 910, 911).

Fehlt unserem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so dürfen wir die Grundstücke der Nachbarn zur Herstellung der erforderlichen Verbindung benutzen, müssen sie aber durch eine Geldrente entschädigen (BGB 917, 918).

Wir können auch Rechte an Sachen haben, welche nicht allein oder welche gar nicht unser Eigentum sind. Solche Rechte sind folgende:

Steht uns an einer Sache ein Miteigentum zu, so gebührt uns ein unserem Anteil entsprechender Bruchteil der Früchte; auch sind wir zum Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird. Wir können über unseren Anteil selbständig verfügen (ihn also auch veräußern) und können jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, entweder durch Teilung der Sache oder durch Verkauf und Teilung des Erlöses (BGB 741—758, 1008—1011).

Eine Sache, ein Recht oder ein Vermögen kann zu unseren Gunsten in der Weise belastet werden, daß wir persönlich den Nießbrauch desselben haben, d. h. berechtigt sind, die Nutzungen daraus zu ziehen (BGB 1030—1089).

Ein Grundstück kann zu unseren Gunsten durch Eintragung in das Grundbuch auch in der Weise belastet werden, daß uns das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht, BGB 1012—1017); oder daß wir das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen dürfen, oder daß auf demselben gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, oder daß die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, welches sich aus dem Eigentum an dem Grundstücke uns gegenüber ergibt (Dienstbarkeiten, BGB

1018—1029, 1090—1093); oder daß wir, wenn das Grundstück verkauft werden soll, das Vorkaufsrecht haben (BGB 1094—1104); oder daß an uns einmal oder in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist (Grundschuld, Rentenschuld, BGB 1191—1203); oder daß an uns sonstige wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind (Reallasten, BGB 1105—1112).

Eine bewegliche Sache oder ein Recht kann zur Sicherung einer Forderung, welche wir haben, an uns verpfändet, d. h. in der Weise belastet werden, daß wir, wenn die Forderung nicht erfüllt wird, die Sache versteigern lassen oder das Recht ausüben dürfen, um aus dem Erlös oder Ertrag unsere Befriedigung zu suchen (Pfandrecht, BGB 1204—1296).

Ein Grundstück kann durch Eintragung ins Grundbuch zur Sicherung einer Forderung, welche wir haben, in der Weise belastet werden, daß wir, wenn die Forderung nicht erfüllt wird, das Grundstück versteigern lassen dürfen, um aus dem Erlös unsere Befriedigung zu suchen. Eine solche Belastung eines Grundstücks heißt eine Hypothek. Sind mehrere Belastungen auf ein Grundstück eingetragen, so gehen die älteren Forderungen den jüngeren vor, so daß, wenn der Erlös zur Befriedigung aller Forderungen nicht ausreicht, die jüngeren erlöschen (BGB 1113—1190).

Die Grundbücher, in welchen jedes Grundstück ein besonderes Grundbuchblatt hat, dienen dazu, die jeweilige Belastung eines jeden Grundstücks jederzeit ersichtlich zu machen. Sie werden (bei den Amtsgerichten) von eigenen Grundbuchämtern geführt. Das Grundbuch einzusehen ist jedem gestattet, welcher ein berechtigtes Interesse daran darlegt. Jede Eintragung in das Grundbuch muß dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie allen sonst aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, deren Recht durch sie betroffen wird (Grundbuchordnung, in neuer Fassung 1898).

Das alles war bei uns nicht immer so und ist bei vielen anderen Völkern auch heute noch nicht so. Uns aber gewähren die Gesetze, wenn wir wollen, Hilfe gegen willkürliche Hinderung, worauf ein weiterer Teil unserer Freiheit beruht. Außerdem gestatten sie uns, neben dem Eigentum auch noch andere dingliche Rechte zu erwerben.

## 10. Was können wir von anderen fordern?

Forderungen an andere können teils ohne, teils mit ihrem Willen entstehen.

A. Ohne den Willen anderer können entstehen

a. Ansprüche auf Schadenersatz. Dabei fragt sich

α. zunächst, wer Schadenersatz zu leisten hat.

Wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig unser Leben, unseren Körper, unsere Gesundheit, unser Eigentum oder ein sonstiges uns zustehendes Recht widerrechtlich verletzt oder durch sein Verschulden gegen ein unseren Schutz bezweckendes Gesetz verstößt oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise uns vorsätzlich Schaden zufügt, so können wir verlangen, daß er uns den Schaden ersetzt, — außer wenn er noch nicht 7 Jahre alt oder geistesgestört war, oder wenn er zwar mehr als 7, aber noch nicht 18 Jahre alt war und bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die Einsicht hatte, welche zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlich war. In diesem Falle können wir aber den Schadenersatz von demjenigen verlangen, welcher jene Person zu beaufsichtigen verpflichtet war und dies nicht getan hat (BGB 823, 826—829, 832).

Wenn jemand durch Behauptung oder Verbreitung einer Unwahrheit unseren Kredit gefährdet oder sonstige Nachteile für unseren Erwerb oder unser Fortkommen herbeiführt, können wir von ihm auch dann Schadenersatz verlangen, wenn er die Unwahrheit der Mitteilung zwar nicht kannte, aber kennen mußte, — außer wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an derselben ein berechtigtes Interesse hatte (BGB 824).

Haben uns mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich. Wir können alsdann den Schadenersatz nach unserem Belieben von jedem der Schuldner (als Gesamtschuldner) ganz oder zu einem Teile fordern, und bis zur Leistung des ganzen Schadenersatzes bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet (BGB 421 bis 427, 830, 840).

Wenn jemand einen anderen ohne die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu einer Verrichtung bestellt hat, und dieser andere in Ausführung der Verrichtung uns widerrechtlich einen Schaden zufügt, so können wir den Schadenersatz auch von dem ersten verlangen (BGB 831).

Wird durch ein Tier unser Körper oder unsere Gesundheit verletzt oder eine uns gehörige Sache beschädigt, so können wir den Schadenersatz nicht bloß von demjenigen verlangen, welcher das Tier zu beaufsichtigen hatte, sondern auch von demjenigen, welcher das Tier hält (BGB 833, 834).

Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein uns gehöriges Grundstück beschädigt, an welchem uns das Jagdrecht nicht zusteht, so können wir den Schadenersatz von dem Jagdberechtigten verlangen (BGB 835).

Wenn infolge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ein Gebäude oder ein anderes mit einem Grundstücke verbundenes Werk einstürzt, oder Teile des Gebäudes oder Werkes sich ablösen, und dadurch

unser Körper oder unsere Gesundheit verletzt oder eine uns gehörige Sache beschädigt wird, so können wir verlangen, daß der Besitzer des Gebäudes oder Werkes oder derjenige, welcher dessen Unterhaltung für den Besitzer übernommen oder es vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechtes zu unterhalten hat, uns den Schaden ersetzt (BGB 836—838).

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm uns gegenüber obliegende Amtspflicht, so können wir von ihm Ersatz des daraus entstehenden Schadens verlangen; bei Fahrlässigkeit aber nur dann, wenn wir nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen (BGB 839).

Leistet jemand etwas, was er uns zu leisten hat, nicht rechtzeitig, oder wird die Leistung infolge eines Umstandes, welchen er zu vertreten hat, unmöglich, so können wir verlangen, daß er uns den Schaden, welcher dadurch entsteht, ersetzt (BGB 275—292, 323—327).

Der Anspruch auf Ersatz eines Schadens, welcher für uns aus einer unerlaubten Handlung entstanden ist, verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem wir von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt haben; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an (BGB 852).

*β.* Weiter fragt sich, was als Schadenersatz zu leisten ist.

Hat jemand uns Schadenersatz zu leisten, so können wir verlangen, daß er den Zustand herstellt, welcher bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtete Umstand nicht eingetreten wäre, oder daß er statt dessen den dazu erforderlichen Geldbetrag zahlt. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den uns entgangenen Gewinn (BGB 249—255).

Hat jemand eine gegen unsere Person gerichtete unerlaubte Handlung begangen, so können wir auch Ersatz für die Nachteile verlangen, welche die Handlung für unseren Erwerb oder unser Fortkommen herbeiführt (BGB 842). Hat jemand unseren Körper oder unsere Gesundheit verletzt oder uns unsere Freiheit entzogen, so können wir auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen (BGB 847).

Wenn infolge einer Verletzung unseres Körpers oder unserer Gesundheit unsere Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird oder eine Vermehrung unserer Bedürfnisse eintritt, so ist uns durch Entrichtung einer Geldrente (oder statt dieser, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch Zahlung eines Kapitals) Schadenersatz zu leisten (BGB 843).

Im Falle unserer Tötung hat der Schuldige denjenigen, welchen die Verpflichtung obliegt, die Kosten der Beerdigung zu tragen, diese Kosten zu ersetzen. Standen wir zur Zeit unserer Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen wir diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltungspflichtig waren oder werden konnten, und ist dem Dritten infolge unserer Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Schuldige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente (oder Zahlung eines Kapitals)

insoweit Schadenersatz zu leisten, als wir während der mutmaßlichen Dauer unseres Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würden (BGB 844).

Wer durch Entziehung oder Störung unseres Besitzes auf unsere Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist uns zur Herausgabe verpflichet (BGB 812); ist diese nicht möglich, so hat er den Wert zu ersetzen (BGB 818). Hat er das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zugewendet, so ist dieser zur Herausgabe verpflichtet (BGB 822).

Wer uns eine Sache durch eine unerlaubte Handlung entzogen hat, ist auch für den zufälligen Untergang, eine aus einem anderen Grunde eintretende zufällige Unmöglichkeit der Herausgabe oder eine zufällige Verschlechterung der Sache verantwortlich; es sei denn, daß der Untergang, die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe oder die Verschlechterung auch ohne die Entziehung eingetreten sein würde (BGB 848).

Ist wegen der Entziehung einer Sache der Wert oder wegen der Beschädigung der Sache die Wertminderung zu ersetzen, so können wir Zinsen des zu ersetzenden Betrages von dem Zeitpunkte an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde gelegt wird (BGB 849).

b. Forderungen aus anderen Verhältnissen.

α. Forderungen aus V e r m ö g e n s r e c h t e n.

Ist eine Sache, welche unser Eigentum ist, nicht in unserem Besitz, so können wir von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn nicht er oder derjenige, von welchem er sein Besitzrecht ableitet, uns gegenüber zum Besitze berechtigt ist (z. B. durch Miete). Verklagen wir den Besitzer, so muß er uns nicht nur die Sache herausgeben, sondern auch die Nutzungen, welche er aus derselben nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht (oder nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ziehen könnte); auch ist er uns von da an für den Schaden verantwortlich, welcher entsteht, wenn infolge seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde nicht herausgegeben werden kann (BGB 985—1006).

Wenn jemand durch eine Leistung von uns oder in sonstiger Weise auf unsere Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, so können wir verlangen, daß er uns dies herausgibt oder den Wert ersetzt (BGB 812—822).

Wenn jemand einem anderen etwas schuldig war, und dieser die Forderung schriftlich an uns abgetreten hat, so können wir von dem Schuldner, sobald ihm diese schriftliche Erklärung zugestellt ist, verlangen, daß er das Geschuldete an uns leistet (BGB 398—413).

β. Forderungen im Interesse der W a h r h e i t.

Wenn wir gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache haben oder uns Gewißheit verschaffen wollen, ob uns ein solcher Anspruch zusteht, so können wir verlangen, daß der Besitzer uns die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet. Auch können wir

von dem Besitzer einer Urkunde die Gestattung der Einsicht in dieselbe verlangen, wenn die Urkunde in unserem Interesse errichtet ist, oder in der Urkunde ein zwischen uns und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist, oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen uns und einem anderen gepflogen worden sind (BGB 809—811).

Teilt eine periodische Druckschrift unrichtige Tatsachen mit, so können, wir, wenn wir dabei beteiligt sind, von dem verantwortlichen Redakteur der Druckschrift verlangen, daß er eine von uns eingesandte Berichtigung jener Tatsachen, welche von uns unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt, ohne Einschaltungen oder Weglassungen in die Druckschrift aufnimmt. Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer geschehen, und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, in welchem und mit welcher der zu berichtigende Artikel abgedruckt war. Soweit die Entgegnung nicht den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet, muß sie kostenfrei aufgenommen werden; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten. Tut der Redakteur das Verlangte nicht, so wird er auf unseren Antrag vom Gericht dazu gezwungen und, wenn er nicht in gutem Glauben gehandelt hat, auch noch mit Geldbuße bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft (Gesetz über die Presse 1874, 11, 19).

B. Mit dem Willen anderer können Forderungen hauptsächlich durch Verträge entstehen. Einen Vertrag kann nur schließen, wer geschäftsfähig ist.

Geschäftsunfähig ist, wer noch nicht 7 Jahre alt oder geistesgestört ist (BGB 104, 105).

Beschränkt geschäftsfähig sind alle übrigen Personen, welche noch nicht volljährig (d. h. über 21 Jahre alt) oder für volljährig erklärt sind (was mit 18 Jahren geschehen kann), oder welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind (BGB 2—6).

Jeder Minderjährige und entmündigte Volljährige hat einen gesetzlichen Vertreter. Dies ist entweder sein Vater oder, wenn dieser tot oder verhindert ist, seine Mutter oder, wenn auch diese tot oder verhindert ist, ein Vormund, welcher von dem Gerichte bestellt und beaufsichtigt wird (BGB 1626—1698, 1773—1921).

Schließt eine beschränkt geschäftsfähige Person einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit desselben von der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters ab (BGB 106—109, 111, 114), ausgenommen in folgenden drei Fällen:

1. Ein Vertrag, welchen ein Minderjähriger schließt, gilt als wirksam, wenn derselbe die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, welche ihm von seinem gesetzlichen Vertreter (oder mit dessen Zustimmung von einem

Dritten) zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung überlassen worden sind (BGB 110).

2. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (BGB 112).

3. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der Verpflichtungen betreffen, die sich aus einem solchen Verhältnis ergeben (BGB 113).

Die Verpflichtung Geschäftsfähiger regelt sich folgendermaßen:

Wer uns die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, wenn wir denselben rechtzeitig annehmen; bei einem schriftlichen Antrage also bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er den Eingang unserer Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Haben wir einem anderen einen Vertrag angetragen, so kommt der Vertrag zustande, wenn der andere den Antrag annimmt, was auch stillschweigend geschehen kann (BGB 145—157).

Wer einem anderen (uns gegenüber oder überhaupt) eine Vollmacht gibt, ist durch Willenserklärungen, welche der Vertreter innerhalb seiner Vollmacht im Namen des Vertretenen abgibt, ebenso gebunden, als wenn der Vertretene selbst sie abgegeben hätte. Hat jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag geschlossen, und verweigert dieser die Genehmigung des Vertrages, so können wir von dem angeblichen Vertreter verlangen, daß er (nach unserer Wahl) selbst den Vertrag erfüllt oder uns Schadenersatz leistet (BGB 164—181).

Der Vertrag kann auch enthalten, daß wir von dem anderen, wenn er von dem Vertrage zurücktritt, ein Reugeld (BGB 359), und wenn er den Vertrag nicht erfüllt, eine Vertragsstrafe fordern können (BGB 336—345).

Hieraus können folgende Forderungen entstehen:

a. Allgemeine Forderungen gegen jemand,

α. welchem wir etwas gegeben oder geleistet haben, und zwar

I) eine Sache.

1) Wenn wir jemandem eine Sache dauernd gegeben haben.

A) Wenn wir mit jemand einen Tausch abgeschlossen und unseren Tauschgegenstand übergeben oder übersandt haben, so können wir verlangen, daß er uns den seinigen gibt. Wenn wir einem anderen eine Sache verkauft und übergeben oder übersandt haben, so können wir verlangen, daß er uns den vereinbarten Kaufpreis zahlt (BGB 433—515).

B) Wenn wir mit einer Person oder einer Gesellschaft einen schriftlichen Versicherungsvertrag abgeschlossen und die vereinbarten Beiträge (Prämien) regelmäßig gezahlt haben, so können wir verlangen, daß sie, wenn der Schaden, gegen den wir uns versichert haben, eintritt, uns die versicherte Summe zahlt.

Haben wir eine Summe gezahlt, um uns eine Leibrente zu sichern, so können wir verlangen, daß uns diese, solange wir leben, vierteljährlich vorausbezahlt wird (BGB 759—761).

2) Wenn wir jemandem eine Sache zeitweise gegeben haben.

A) Wenn wir einem anderen eine Sache zeitweise vermietet und zum Gebrauch überlassen haben, so können wir verlangen, daß er uns den vereinbarten Mietzins entrichtet und uns die Sache nach Beendigung des Mietverhältnisses ohne andere Veränderungen oder Verschlechterungen als solche, welche durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt worden sind, zurückgibt. Wenn wir einem anderen eine Sache verpachtet und zur Nutzung überlassen haben, so können wir verlangen, daß er uns den vereinbarten Pachtzins entrichtet und, wenn es ein landwirtschaftliches Grundstück ist, dasselbe nach Beendigung der Pacht uns in dem Zustande zurückgewährt, welcher sich bei einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergibt. Wenn der Mieter oder Pächter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Miet- oder Pachtzinses in Verzug ist, dürfen wir ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Miet- oder Pachtverhältnis kündigen und, wenn wir ihm ein Grundstück, einen Wohnraum oder einen anderen Raum vermietet oder verpachtet haben, seine eingebrachten Sachen als Pfand für unsere Forderungen zurückbehalten (BGB 535—597).

Wenn wir einem anderen Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen gegeben haben, so können wir verlangen, daß er uns das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückerstattet, und zwar entweder zur bestimmten Zeit oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, nach einer Kündigungsfrist, welche bei Darlehen von mehr als 300 Mk. 3 Monate, bei geringeren Darlehen 1 Monat beträgt. Sind für ein Darlehen Zinsen bedungen, so können wir verlangen, daß sie, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Ablaufe je eines Jahres oder, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung entrichtet werden (BGB 607—609).

B) Wenn wir einem anderen eine Sache (unentgeltlich) geliehen haben, so können wir verlangen, daß er die Kosten ihrer Erhaltung trägt und sie uns entweder nach der für die Leihe bestimmten Zeit oder, wenn eine Zeit nicht bestimmt ist, nach der für den Zweck der Leihe nötigen Zeit zurückgibt. Wir können aber die Sache auch schon früher zurückverlangen, wenn wir derselben infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes bedürfen, oder wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, ins-

besondere wenn er unbefugt den Gebrauch einem anderen überläßt oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet. Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu ersehen, so können wir die Sache jederzeit zurückfordern (BGB 598—606).

Wenn wir einem anderen eine bewegliche Sache zur Aufbewahrung übergeben haben, und er die Aufbewahrung für eine bestimmte Zeit übernommen hat, so können wir verlangen, daß er, wenn nicht ein wichtiger Gegengrund vorliegt, die Sache so lange aufbewahrt; daß er sie aber zurückgibt, sobald wir sie zurückfordern (BGB 688—700). Wenn wir von einem Gastwirt, welcher gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, im Betriebe dieses Gewerbes als Gast aufgenommen sind, und Sachen, welche wir eingebracht (d. h. nachweislich ihm oder seinen Leuten übergeben oder an einen für die Sachen bestimmten Ort gebracht) haben, verloren gehen oder beschädigt werden, so können wir verlangen, daß er uns den Schaden ersetzt, außer wenn der Schaden von uns oder unserer Begleitung verursacht worden oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entstanden ist. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Wirt nur bis zum Betrage von 1000 Mk.; aber auch zu einem höheren Betrage, wenn er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernommen oder die Aufbewahrung abgelehnt hat, oder wenn der Schaden nachweislich von ihm oder seinen Leuten verschuldet worden ist (BGB 701—704).

II) Wenn wir für einen anderen eine Sache vertragsmäßig hergestellt oder verändert oder einen sonstigen Erfolg durch Arbeit oder Dienstleistung vertragsmäßig herbeigeführt haben, so können wir verlangen, daß er uns die (ausdrücklich oder stillschweigend) vereinbarte oder taxmäßige oder übliche Vergütung entrichtet (BGB 631, 632, 640—650). Wenn jemand durch öffentliche Bekanntmachung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, eine Belohnung ausgesetzt hat, und wir die Handlung zuerst vorgenommen haben, so können wir verlangen, daß er uns die Belohnung entrichtet (BGB 657—661). Wenn wir einem anderen Dienste zugesagt haben, so können wir nach Leistung derselben oder, wenn er diese nicht annimmt, auch ohne solche verlangen, daß er uns die (ausdrücklich oder stillschweigend) vereinbarte oder taxmäßige oder übliche Vergütung gewährt (BGB 611—616).

β. Wenn wir einem anderen noch nichts geleistet, aber uns

I) zu einer Leistung verpflichtet haben, können folgende Forderungen entstehen.

1) Wenn wir uns verpflichtet haben, einem anderen eine Sache (oder Geld) zu geben:

A) Wenn wir von einem anderen eine Sache gekauft haben, so können wir verlangen, daß er uns die Sache übergibt und das Eigentum an der

Sache verschafft. Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf uns über; versendet aber der Verkäufer auf unser Verlangen die verkaufte Sache nach einem anderen Orte, so geht, falls nichts anderes ausgemacht ist, die Gefahr schon auf uns über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat (BGB 433—458). Ist die Sache zu der Zeit, wo die Gefahr auf uns übergeht, mit Fehlern behaftet, welche ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Kaufvertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, so können wir verlangen, daß der Kauf rückgängig oder der Kaufpreis herabgesetzt wird (BGB 459—480).

Haben wir ein Tier gekauft, so können wir von dem Verkäufer verlangen, daß der Kauf rückgängig wird, wenn sich bei dem Tiere innerhalb einer bestimmten Frist (Gewährfrist, beginnend mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf uns übergeht) folgende Mängel (Gewährsmängel) zeigen:

bei einem Pferde innerhalb 14 Tagen: Rotz oder Dummkoller oder Dämpfigkeit oder Kehlkopfpfeifen oder periodische Augenentzündung oder Koppen;

bei Rindvieh innerhalb 14 Tagen: tuberkulöse Erkrankung, sofern dadurch eine allgemeine Beeinträchtigung seines Nährzustandes herbeigeführt ist, oder mehr als die Hälfte seines Schlachtgewichts als Nahrungsmittel für Menschen nicht oder nur unter Beschränkungen geeignet ist; oder innerhalb 28 Tagen Lungenseuche;

bei einem Schafe innerhalb 14 Tagen: Räude oder allgemeine Wassersucht;

bei einem Schweine innerhalb 14 Tagen: tuberkulöse Erkrankung wie beim Rindvieh oder Trichinen oder Finnen, innerhalb 10 Tagen: Schweineseuche oder Schweinepest, innerhalb 3 Tagen: Rotlauf.

Einen solchen Mangel müssen wir jedoch spätestens 2 Tage nach dem Tode des Tieres oder nach dem Ablaufe der Gewährfrist dem Verkäufer anzeigen (BGB 481—492, Kaiserliche Verordnung 1899).

Wenn wir von einem anderen eine Sache gemietet haben, so können wir verlangen, daß er uns diese Sache in einem Zustande überläßt, welcher zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeignet ist, und daß er sie während der Mietzeit in diesem Zustande erhält. Wenn wir von einem anderen etwas gepachtet haben, so können wir verlangen, daß er uns den Gebrauch des gepachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte desselben, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit gewährt. Veräußert der Vermieter oder Verpächter die Sache, so können wir von dem Erwerber dasselbe verlangen (BGB 535—597).

B) Wenn ein anderer es übernommen hat, für uns gegen eine ihm zu gewährende Vergütung eine Sache herzustellen oder zu verändern oder einen sonstigen Erfolg durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführen (Werkvertrag), so können wir verlangen, daß er das Werk rechtzeitig herstellt, und daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet

ist, welche seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Wird das Werk nicht rechtzeitig hergestellt, so können wir von dem Vertrage zurücktreten. Ist das Werk nicht von der zu verlangenden Beschaffenheit, so können wir verlangen, daß er den Mangel beseitigt (wenn dies nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert). Tut er dies nicht, so können wir entweder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen; oder wir können verlangen, daß der Vertrag rückgängig oder die von uns zu zahlende Vergütung herabgesetzt wird; oder wir können, wenn der Mangel des Werkes auf einem Umstande beruht, den der Unternehmer zu vertreten hat, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (BGB 631—639, 651).

Wenn ein anderer uns gegen eine ihm zu gewährende Vergütung Dienste zugesagt hat, so können wir verlangen, daß er uns diese selbst leistet, und zwar bis zum Ablaufe der Zeit, für welche das Verhältnis eingegangen ist, oder bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem er gesetzlich kündigen kann (BGB 611, 613, 620—628).

Hat ein Geselle, Gehilfe oder Arbeiter, welcher bei uns in Arbeit steht, die Arbeit rechtswidrig verlassen, so können wir entweder Schadenersatz von ihm fordern oder, ohne daß wir einen Schaden nachzuweisen brauchen, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit höchstens aber für eine Woche. Ein Arbeitgeber, welcher ihn dazu verleitet hat, ist uns für den entstandenen Schaden oder jenen an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag mitverhaftet; und ebenso ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen, Gehilfen oder Arbeiter annimmt, von dem er weiß, daß derselbe uns zur Arbeit noch verpflichtet ist (Gewerbeordnung 1900, 123—125, 134).

2) Wenn wir zu einem anderen in ein Dienstverhältnis getreten sind, so können wir verlangen, daß er die Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, welche er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einrichtet und unterhält und Dienstleistungen, welche unter seiner Anordnung und Leitung vorzunehmen sind, so regelt, daß wir gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Sind wir bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches unsere Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so können wir ferner verlangen, daß er in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung und der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen trifft, welche mit Rücksicht auf unsere Gesundheit und Sittlichkeit erforderlich sind; und daß er uns, wenn wir krank werden, bis zur Dauer von 6 Wochen (jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus) die erforder-

liche Verpflegung und ärztliche Behandlung gewährt. Wir können endlich verlangen, daß er, wenn er die Verpflichtungen, welche ihm in Ansehung unseres Lebens und unserer Gesundheit obliegen, nicht erfüllt, den daraus entstehenden Schaden ersetzt; daß er nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses uns angemessene Zeit zur Aufsuchung eines anderen Dienstes gewährt; und daß er bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses uns ein schriftliches Zeugnis über unsere Leistungen und unsere Führung im Dienste gibt (BGB 611—619, 629, 630).

II) Wir können aber auch Forderungen gegen einen anderen erlangen, welchem wir uns nicht zu einer Leistung verpflichtet haben.

1) Wenn jemand zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich dazu öffentlich oder uns gegenüber erboten hat, so können wir verlangen, daß er uns, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, die Ablehnung unverzüglich anzeigt. Wenn jemand einen Auftrag von uns angenommen hat, so können wir verlangen, daß er ihn entweder ausführt oder kündigt (BGB 662—675).

Wenn jemand ein Geschäft für uns besorgt, ohne von uns dazu beauftragt oder berechtigt zu sein, so können wir verlangen, daß er das Geschäft so führt, wie unser Interesse mit Rücksicht auf unseren wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert; und daß er, wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit unserem wirklichen oder mutmaßlichen Willen in Widerspruch steht, und er dies erkennen mußte, uns den aus seiner Geschäftsführung entstehenden Schaden ersetzt (BGB 677—687).

2) Wenn jemand uns etwas schuldig war, und ein anderer diese Schuld übernommen hat (was nur mit unserer Genehmigung geschehen kann), so können wir verlangen, daß dieser uns leistet, was jener uns schuldig war (BGB 414—419). Wenn jemand sich schriftlich für etwas verbürgt, was wir von einem anderen zu fordern haben, so können wir, falls der andere diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, und wir eine Zwangsvollstreckung gegen ihn ohne Erfolg versucht haben, verlangen, daß der Bürge sie erfüllt. Auch wer uns beauftragt, auf seine Rechnung einem anderen Kredit zu geben, haftet uns als Bürge für die Verbindlichkeiten des anderen, welche aus der Kreditgewährung entstehen (BGB 765—778).

Wenn jemand eine Urkunde ausgestellt hat, in welcher er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so können wir verlangen, daß er uns, sobald wir ihm die Urkunde aushändigen, das Versprochene leistet (BGB 793—808).

Es kann auch jemand durch Vertrag mit einem anderen eine Leistung an uns mit der Wirkung bedingen, daß wir unmittelbar das Recht erwerben, von dem anderen die Leistung zu fordern, so z. B. durch einen zu unseren Gunsten geschlossenen Lebensversicherungs- oder Leibrentenvertrag (BGB 328—335).

b. Sind wir Mitglied einer Gesellschaft, Gemeinschaft oder Genossenschaft, so haben wir gegen diese besondere Forderungen, welche ebenfalls gesetzlich geschützt sind (BGB 705—758; Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, beide in neuer Fassung 1898).

Im allgemeinen ist noch folgendes zu bemerken:

Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hatte. Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten uns an unseren Wohnsitz zu übermitteln (BGB 269, 270).

Außerdem ist zu bemerken, daß unsere Ansprüche nicht eine unbegrenzte Dauer haben, sondern, wenn sie binnen einer gewissen Frist nicht geltendgemacht werden, verjähren, und zwar:

- in 6 Wochen: der Gewährleistungsanspruch bei Viehmängeln (BGB 490);
- in 3 Monaten: die Strafverfolgung von Übertretungen, welche mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedroht sind (SGB 1, 67);
- in 6 Monaten der Gewährleistungsanspruch beim Kauf beweglicher Sachen (BGB 477) und beim Werkvertrag (BGB 638); die Ansprüche des Vermieters, Verleihers, Eigentümers (bei Nießbrauch) und Verpfänders wegen Veränderungen und Verschlechterungen; die Ansprüche des Mieters, Entleihers, Nießbrauchers und Pfandgläubigers wegen Verwendungen auf die Sache und wegen Wegnahme (BGB 558, 606, 1057, 1226);
- in 1 Jahr: der Gewährleistungsanspruch bei Mängeln eines Grundstückes und bei Arbeiten an einem Grundstück (BGB 477, 638);
- in 2 oder mehr Jahren: alle sonstigen Ansprüche (SGB 66—72; BGB 194—225).

Das alles war bei uns nicht immer so und ist bei vielen anderen Völkern auch heute noch nicht so. Uns aber gewähren jetzt die Gesetze das Recht, sehr vieles von anderen zu fordern, namentlich dann, wenn sie uns Schaden zugefügt oder uns etwas versprochen haben. Durch das Eigentumsrecht (und die anderen dinglichen Rechte) verleihen uns die Gesetze Macht über Sachen, durch die Forderungsrechte Macht auch über Menschen.

## 11. Wie gelangen wir in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu unserem Recht?

Tut jemand etwas, was nicht gerade straffällig ist, was wir jedoch nachweislich nicht zu dulden brauchen;

oder versucht jemand, uns zu etwas zu zwingen, was wir nachweislich nicht zu tun brauchen;

oder hindert jemand uns an etwas, was wir nachweislich tun dürfen;

oder unterläßt jemand etwas, was wir nachweislich von ihm verlangen können,

und wollen wir uns das nicht gefallen lassen, so müssen wir uns an die Gerichte wenden: wenn wir unbeschränkt geschäftsfähig sind (oben S. 48), selbst; wenn nicht, durch unseren gesetzlichen Vertreter.

A. Die Gerichte, welche hierbei in Frage kommen, sind folgende:

1. Die Amtsgerichte, bei welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein Amtsrichter (oder Amtsgerichtsrat) allein entscheidet. Sie haben zu entscheiden: a. Prozesse über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt; b. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes: Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern, zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten und Schiffern, Streitigkeiten über Viehmängel, Streitigkeiten wegen Wildschadens (GV 23, 24).

2. Die Zivilkammern der Landgerichte, bestehend aus 3 Mitgliedern. Sie sind zuständig für alle übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und außerdem für Beschwerden und Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte (GV 70, 71, 100—118).

3. Die Zivilsenate der Oberlandesgerichte, bestehend aus 5 Mitgliedern, für Beschwerden und Berufungen gegen die Entscheidungen der Landgerichte (GV 119—124).

4. Die Zivilsenate des Reichsgerichts, bestehend aus 7 Mitgliedern, für Klagen auf Revision gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte (GV 125—141).

Vor Amtsgerichten können wir den Rechtsstreit selbst oder durch jede unbeschränkt geschäftsfähige Person führen, welcher wir dazu eine schriftliche Vollmacht gegeben haben. Vor einem höheren Gerichte müssen wir uns durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, welcher bei demselben zugelassen ist (CPO 78—90).

Das Gericht, an welches wir uns wenden müssen, ist im allgemeinen dasjenige, in dessen Bezirk der zu Verklagende seinen Wohnsitz hat. Jedoch ist für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltendgemacht werden soll, sowie für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist. Auch bei den Klagen, welche eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht betreffen, ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstückes entscheidend. Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die Verwaltung geführt ist. Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist (CPO 1—49).

Dabei stehen uns folgende vier Wege offen:

a. Abgekürzte Verfahren:

*α.* Das Sühneverfahren. Wir können den Gegner zu einem Sühneversuch vor das Amtsgericht laden, welches in diesem Falle für jede Sache (ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes) zuständig ist. Das Gesuch um Festsetzung eines Sühnetermines müssen wir entweder dem Gerichtsschreiber mündlich zu Protokoll erklären oder schriftlich einreichen. Das schriftliche Gesuch muß enthalten: 1. die Absicht zu klagen, 2. die Angabe des streitigen Gegenstandes, 3. die Ladung des Gegners zum Sühneversuch. Das Gericht bestimmt alsdann den Termin zur Verhandlung.

I) Erscheint der Gegner, und

1) kommt ein Vergleich zustande, so wird derselbe zu Protokoll festgestellt;

2) kommt ein Vergleich nicht zustande, so wird, wenn beide Parteien dies wollen, die Sache sofort verhandelt und entschieden.

II) Erscheint der Gegner nicht, oder ist der Sühneversuch erfolglos, so bleibt uns nur die schriftliche Klage übrig; der Gegner muß aber, wenn er alsdann unterliegt, auch die Kosten des Sühneversuchs tragen (CPO 510).

*β.* Das Mahnverfahren. Haben wir einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Quantität von anderen vertretbaren Sachen, so können wir das Amtsgericht, welches auch in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Höhe der Summen zuständig ist, ersuchen, an den Schuldner einen Zahlungsbefehl zu erlassen. Das Gesuch muß enthalten: 1. die Bezeichnung der Parteien nach Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort; 2. die Bezeichnung des Gerichts; 3. die bestimmte Angabe des Betrages oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruches; 4. das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls. Das Gericht erläßt alsdann an den Schuldner den Befehl, binnen einer Woche vom Tage der Zustellung an bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung uns wegen unseres Anspruches nebst den Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben.

I) Erhebt er keinen Widerspruch, so müssen wir nach Ablauf der Woche das Gericht (mündlich oder schriftlich) ersuchen, den Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären, was durch einen Vollstreckungsbefehl geschieht, der auf die Urschrift des Zahlungsbefehls gesetzt wird.

II) Erhebt der Schuldner Widerspruch, so müssen wir klagen; und es fragt sich alsdann, ob die Klage in Rücksicht auf die Höhe der Summe vor das Amtsgericht oder vor das Landgericht gehört.

1) Gehört sie vor das Amtsgericht, so gilt die Klage ohne weiteres als erhoben;

2) gehört sie vor das Landgericht, so müssen wir bei diesem binnen 6 Monaten Klage erheben lassen.

Das Mahnverfahren findet jedoch nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuches die Geltendmachung des Anspruches von einer Gegenleistung abhängig ist, welche noch nicht erfolgt ist, oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte (CPO 688—703).

b. Die Klage (Zivilklage).

*α.* An ordentlichen Gerichtstagen können wir mit unserem Gegner ohne Ladung und ohne Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen und unsere Klage dem Richter mündlich vortragen, worauf sie sogleich verhandelt wird (CPO 500).

*β.* Will der Gegner das nicht, so muß eine schriftliche Klage erhoben werden. Diese können wir (ebenso wie die Privatklage, oben S. 35)

I) entweder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers anbringen oder

II) schriftlich einreichen. Wollen wir das letztere, so schreiben wir auf einem gebrochenen Bogen

links oben auf der ersten Seite die Inhaltsangabe (Klage wessen? gegen wen? weswegen?);

rechts oben auf der ersten Seite Ort und Datum;

dann rechts auf der ersten und den folgenden Seiten den Text, welcher enthalten muß: 1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, 2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches sowie einen bestimmten Antrag, 3. die Formel: „Ich lade den Beklagten vor das Amtsgericht zu N. zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites";

links unten auf der ersten Seite die Adresse des Amtsgerichts;

endlich rechts unten unsere Unterschrift.

Mit dieser Klagschrift müssen wir eine gleichlautende Abschrift derselben einreichen (CPO 133, 253, 496).

Bei der Erhebung einer Klage müssen wir einen Kostenvorschuß zahlen, welcher beträgt bei Gegenständen

| | |
|---|---|
| im Werte bis 20 Mk. | 1.— Mk. |
| von 20— 60 „ | 2.40 „ |
| „ 60— 120 „ | 4.60 „ |
| „ 120— 200 „ | 7.50 „ |
| „ 200— 300 „ | 11.— „ |
| „ 300— 450 „ | 15.— „ |
| „ 450— 650 „ | 20.— „ |
| „ 650— 900 „ | 26.— „ |
| „ 900—1200 „ | 32.— „ |
| „ 1200—1600 „ | 38.— „ |
| „ 1600—2100 „ | 44.— „ |
| „ 2100—2700 „ | 50.— „ |
| „ 2700—3400 „ | 56.— „ |
| „ 3400—4300 „ | 62.— „ |

von 4300— 5400 Mk. 68.— Mk.
„ 5400— 6700 „ 74.— „
„ 6700— 8200 „ 81.— „
„ 8200—10000 „ 90.— „
und weiter für je 2000 Mk. mehr je 10 Mk. mehr.

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes zu 2000 Mk., ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mk. und nicht über 50000 Mk. angenommen.

Dazu kommen die Vorschüsse bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung des Gerichts, mit welcher bare Auslagen verbunden sind (oben S. 34).

Beim Sühneverfahren sind nur 3/10, beim Gesuch um einen Zahlungsbefehl nur 2/10, beim Gesuch um einen Vollstreckungsbefehl nur 1/10 jener Gebühren zu zahlen; wenn uns aber das Armenrecht bewilligt ist (oben S. 34 f.), gar nichts.

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so bestimmt das Gericht (binnen 24 Stunden) den Termin zur mündlichen Verhandlung, und der Gerichtsschreiber besorgt die Zustellung der Klage an den Beklagten (CPO 497—499).

In dem Termine müssen wir alsdann unsere Sache mündlich vortragen. Dabei hat der Richter dahin zu wirken, daß wir uns über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen (CPO 503).

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits[1]) zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis (wobei die Vorschriften, welche für die Entschädigung von Zeugen gelten, entsprechende Anwendung finden); ferner sind die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei zu erstatten. Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gericht erster Instanz anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen (CPO 91—113).

Ist jedoch der unterlegene Gegner zahlungsunfähig, so fallen die Kosten uns zur Last; wir müssen uns daher hüten, einen Zahlungsunfähigen zu verklagen.

Gegen das Endurteil eines Amtsgerichts können wir, mit Zuziehung eines Rechtsanwalts, beim Landgericht, gegen das Endurteil eines Land-

[1]) Hierüber handeln das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (alle in neuer Fassung 1898).

gerichts beim Oberlandesgericht Berufung einlegen und gegen das Endurteil eines Oberlandesgerichts beim Reichsgericht auf Revision klagen. Die Berufungs- und Revisionsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Urteils. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Urteil rechtskräftig (CPO 511—591).

B. Aus Urteilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, findet Zwangsvollstreckung statt. Für vorläufig vollstreckbar werden auch ohne Antrag erklärt Urteile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurteilung aussprechen, Urteile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden, u. a. Auf Antrag werden Urteile für vorläufig vollstreckbar erklärt, wenn sie betreffen: 1. Streitigkeiten zwischen dem Mieter und Vermieter von Räumen wegen Überlassung, Benutzung und Räumung, sowie wegen Zurückbehaltung der eingebrachten Sachen; 2. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgeber und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses; 3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten oder Schiffern; 4. andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt. Ferner werden Urteile auf unseren Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt, wenn wir glaubhaft machen, daß die Aussetzung der Vollstreckung uns einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde, oder wenn wir uns erbieten, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten (CPO 704—752).

Die Zwangsvollstreckung erfolgt (soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist) durch einen Gerichtsvollzieher, welcher dieselbe in unserem Auftrage zu bewirken hat. Wir können ihm den Auftrag auch durch den Gerichtsschreiber erteilen lassen (CPO 753—757).

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert. Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen. Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden. Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren, dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben (CPO 758—802).

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Durch die Pfändung erwerben wir ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande. Hat die Pfändung zu unserer vollständigen Befriedigung nicht geführt, oder machen wir glaubhaft, daß wir durch Pfändung unsere Befriedigung nicht vollständig erlangen können, so ist der Schuldner auf unseren Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen,

in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei (CPO 803—807).

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt. Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere werden im Gewahrsam des Schuldners belassen, sofern nicht hierdurch unsere Befriedigung gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist. Die gepfändeten Sachen werden von dem Gerichtsvollzieher öffentlich versteigert; gepfändetes Geld wird uns abgeliefert (CPO 808—827).

Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht, d. h. durch dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so verbietet das Gericht den Drittschuldner, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich erläßt das Gericht an den Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten. Die gepfändete Geldforderung wird uns überwiesen. Der Schuldner ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und uns die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von uns im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden. Auf unser Verlangen hat der Drittschuldner binnen 2 Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, uns zu erklären: 1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sei; 2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen; 3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet uns für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden (CPO 828—863).

Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung oder durch Zwangsversteigerung oder durch Zwangsverwaltung. Wir können verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde (CPO 864—871).

Ein Recht auf Befriedigung aus einem Grundstücke gewähren folgende Ansprüche nach folgender Rangordnung, bei gleicher Rangordnung nach dem Verhältnis ihrer Beträge: 1. der Anspruch eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Ausgaben zur Erhaltung oder nötigen

Verbesserung des Grundstücks; 2. die Ansprüche des Gesindes, der Wirtschafts- und Forstbeamten auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge; 3. die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks; 4. die Ansprüche aus Rechten an dem Grundstücke, soweit sie nicht infolge der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind; 5. der Anspruch des Gläubigers (Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, nebst Einführungsgesetz, in neuer Fassung 1898).

Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so werden dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm weggenommen und uns übergeben. Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf unseren Antrag den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde (CPO 883, 884).

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so setzt der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze und weist uns in den Besitz (CPO 885).

Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so wird uns auf unseren Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften überwiesen, welche die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung betreffen (CPO 886).

Führt die Zwangsvollstreckung nicht zu unserer Befriedigung, und hat der Schuldner, um uns zu benachteiligen, Rechtshandlungen mit anderen vorgenommen, welche dies wußten, oder hat er im letzten Jahre Verträge, durch welche wir benachteiligt sind, mit Verwandten geschlossen oder ungewöhnliche Geschenke gemacht, so können wir diese Rechtshandlungen anfechten und verlangen, daß das Weggegebene, als noch zu dem Vermögen des Schuldners gehörig, von dem Empfänger zurückerstattet wird (Gesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in neuer Fassung 1898).

Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so werden wir von dem Prozeßgericht erster Instanz auf unseren Antrag ermächtigt, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen. Wir können zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorausbezahlung der Kosten zu verurteilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht (CPO 887).

Kann die Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so wird, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf unseren Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz dahin erkannt, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafe bis zum Gesamtbetrage von 1500 Mk. oder durch Haft anzuhalten sei (CPO 888, 889).

Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so wird er wegen

einer jeden Zuwiderhandlung auf unseren Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder zur Strafe der Haft bis zu 6 Monaten verurteilt. Das Maß der Gesamtstrafe darf 2 Jahre Haft nicht übersteigen. Auch kann der Schuldner auf unseren Antrag zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden (CPO 890).

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er zu dulden hat, so können wir zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen (CPO 892).

Das alles war bei uns nicht immer so und ist bei vielen Völkern auch heute noch nicht so. Uns aber gewährt jetzt das Gesetz die Möglichkeit, jeden Rechtsanspruch, den wir haben und beweisen können, mit Hilfe der Gerichte auch durchzusetzen, falls der Schuldner zahlungsfähig ist.

## 12. Was geschieht, wenn der Schuldner das Verlangte nicht leisten kann?

Wenn jemand, welcher mehreren schuldig ist, zahlungsunfähig wird, insbesondere wenn er seine Zahlungen einstellt, wird gegen ihn auf den Antrag eines Gläubigers oder seinen eigenen Antrag der Konkurs eröffnet. Das Konkursverfahren umfaßt das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und nun Konkursmasse heißt. Mit der Eröffnung des Verfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen; das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen vom Gericht zu bestellenden Konkursverwalter ausgeübt. Eine Leistung, welche auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit nach der Eröffnung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erfolgt ist, befreit den Erfüllenden gegenüber den Konkursgläubigern nur insoweit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist (Konkursordnung, in neuer Fassung 1898, 1—56).

A. Aus der Konkursmasse sind die Masseschulden und Massekosten vorweg zu berichtigen.

a. Masseschulden sind: 1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen; 2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß; 3. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.

b. Massekosten sind: 1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren; 2. die Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse; 3. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung (Konkursordnung 57—60).

B. Sodann werden die Konkursforderungen nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt: 1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verbungen hatten; 2. und 3. öffentliche Abgaben; 4. die Forderungen der Ärzte, Apotheker und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens; 5. die Forderungen der Kinder, der Mündel und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; 6. alle übrigen Konkursforderungen (Konkursordnung 61—70).

Das war bei uns nicht immer so und ist bei vielen anderen Völkern auch heute noch nicht so. Uns aber verhilft jetzt das Gesetz auch dann noch, wenn der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist, wenigstens teilweise zu unserem Recht.

Damit haben wir auch den Hauptinhalt des bürgerlichen Rechts kennen gelernt. Das Ergebnis ist:

Auf dem bürgerlichen Recht beruhen unsere Freiheit, unsere dinglichen Rechte und unsere Forderungsrechte, also fast alle unsere Rechtsbefugnisse und Rechtsansprüche, sowie die Sicherheit dieser Rechte gegen willkürliche Beeinträchtigung.

## 13. Nützt uns das Recht sonst noch etwas?

(1.) Schwarz bedecket
Sich die Erde.
Doch den sichern Bürger schrecket
Nicht die Nacht,
Die den Bösen gräßlich wecket;
Denn das Auge des Gesetzes wacht.

(2.) Heil'ge Ordnung, segenreiche
Himmelstochter, die das Gleiche
Frei und leicht und freudig bindet,
Die der Städte Bau gegründet,
Die herein von den Gefilden
Rief den ungesell'gen Wilden,
Eintrat in der Menschen Hütten,
Sie gewöhnt zu sanften Sitten
Und das teuerste der Bande
Wob, den Trieb zum Vaterlande!

(3) Tausend fleiß'ge Hände regen,
Helfen sich in munterm Bund,
Und in feurigem Bewegen
Werden alle Kräfte kund.
Meister rührt sich und Geselle
In der Freiheit heil'gem Schutz;
Jeder freut sich seiner Stelle,
Bietet dem Verächter Trutz.
Arbeit ist des Bürgers Zierde,
Segen ist der Mühe Preis;
Ehrt den König seine Würde,
Ehret uns der Hände Fleiß.

(Schiller, Lied von der Glocke.)

(4) Indem das Versprechen an die Stelle der Leistung das bloße Sprechen, das Wort setzt, entbindet es die Vertragschließenden von der hemmenden Voraussetzung des momentanen Könnens und Habens, gewährt es ihnen die Möglichkeit, bei ihren Geschäften das zukünftige Können zur Operationsbasis zu nehmen, die Zukunft zu diskontieren — das Versprechen ist die Entbindung des Vertrages von den Fesseln der Gegenwart, die Anweisung auf die Zukunft zum Zweck der Bestreitung der Bedürfnisse der Gegenwart.

Damit aber das Wort die Leistung vertrete, muß die Sicherheit bestehen, daß es seinerzeit gegen die Leistung eingetauscht oder, wie die Sprache in Anwendung der Vorstellung des Verpfänders auf diesen Fall es ausdrückt, daß das verpfändete, versetzte Wort eingelöst werde. Dies ist die Erfüllung des Versprechens — das bis dahin leere Wort wird voll, der bloße Gedanke der demnächstigen Leistung Wirklichkeit. Die Garantie dieser Erfüllung beruht auf dem Zwange. Einräumung der Zwangsbefugnis durch den Schuldner ist die unerläßliche Bedingung der Annahme seines Versprechens durch den Gläubiger; sie ist nicht bloß durch das Interesse des letzteren, sondern ebensosehr durch sein eigenes geboten, ohne sie würde jener den Vertrag mit ihm gar nicht abschließen — wenn die Gläubiger nicht die Klagbarkeit des Versprechens begehrten, so müßten es die Schuldner tun (R. von Jhering, Der Zweck im Recht I³ S. 265 f.).

(5) Der Wert der Rechtssicherheit ist so einleuchtend, daß man es für überflüssig halten mag, wenn ich darüber ein Wort verliere, und in bezug auf den Wert desselben für die äußere Ordnung des Lebens, insbesondere für Handel, Wandel, Verkehr ist dies in der Tat auch nicht erforderlich. Denn wem müßte es noch erst gesagt werden, daß der Wert der Dinge nicht bloß von ihrer realen Brauchbarkeit, der Wert des Grund und Bodens nicht bloß von seiner Fruchtbarkeit, der des Vermögens, der Forderungen usw. nicht bloß von ihrem Betrage, sondern wesentlich von der rechtlichen und faktischen Sicherheit abhängt? Wäre es anders, so müßte das Grundeigentum in der Türkei denselben Wert haben wie bei uns; aber der Türke weiß sehr wohl, warum es vorteilhafter für ihn ist, sein Grundstück auf die Moschee zu übertragen und es von ihr gegen Zahlung eines Schutzgeldes (Auflage eines jährlichen Kanons) zu Lehen zu nehmen (Vakuf), als selber Eigentümer zu bleiben — nur die Moschee genießt in der Türkei Rechtssicherheit! Ähnliche Übertragungen kamen bekanntlich auch bei uns im Mittelalter sehr häufig vor (ebenda S. 382 f.).

(6) Der niedrigste Maßstab, nach dem man den Wert des Rechtes bemessen kann, ist der ökonomische: der Geldwert der Rechtssicherheit für das Eigentum. Wie hoch sich dasselbe in Geld beziffert, lehrt ein Vergleich des Wertes des Grundeigentums in den christlichen Staaten Europas und in der Türkei. Könnte die Türkei unserer Rechtszustände teilhaftig werden, der Wert des Grundbesitzes würde dort sofort um das Doppelte und mehr steigen. Und selbst innerhalb der europäischen Kulturstaaten lehrt das Zurückgehen der Preise der Ländereien bei großen politischen Erschütterungen, welchen Anteil die Rechtssicherheit am nationalen Gesamtwerte des Eigentums hat — was in solchen Zeiten am Preise verloren geht, kommt bloß auf Rechnung das Rechts (ebenda S. 556 f.).

Alle die (direkten) Vorteile, welche wir bisher betrachtet haben, gewährt die Rechtsordnung nicht bloß uns, sondern auch den übrigen Bewohnern des Deutschen Reiches; und sie hat sie ihnen, wenigstens teilweise, auch schon früher gewährt. Daraus entspringen für uns noch weitere (indirekte) Vorteile.

A. Die Rechtsordnung hat in der Vergangenheit (Schiller 2)
   a. die Menschen aus ungeselligen zu geselligen und
   b. aus Wilden zu gesitteten Menschen gemacht.

B. In der Gegenwart schafft die Rechtsordnung für alle (Schiller 3)
   a. Sicherheit des Daseins, nämlich:
      α. Frieden, einen sehr wichtigen Wert. Denn ohne die Rechtsordnung würde ein Krieg aller gegen alle herrschen und die Kräfte des Volkes verzehren, bis es schließlich eine Beute fremder Völker würde, und wir mit ihm. Durch den Frieden innerhalb des Reiches aber ist unser Volk stärker als alle anderen Völker mit weniger guten Rechtsverhältnissen.
      β. Ferner beruht auf der Rechtsordnung die Sicherheit der vorhandenen Werte und damit die Höhe dieser Werte selbst (v. Ihering 5, 6).
   b. Auf der Rechtsordnung beruht ferner die Sicherheit des Handelns, nämlich:
      α. der Arbeit. Denn ohne sie würde
         I) kein Mensch mehr arbeiten als bringend nötig, weil er nicht sicher wäre, die Früchte seines Fleißes zu genießen; und
         II) kein Mensch könnte auch nur annähernd so viel arbeiten wie jetzt, weil er den größten Teil seiner Zeit und Kraft zu seinem Schutze verbrauchen müßte.
      β. Ohne die Rechtsordnung wäre auch fast der ganze wirtschaftliche Verkehr unmöglich; denn niemand würde einem anderen etwas geben oder für ihn tun, wenn er nicht sicher wäre, dafür von ihm das Bedungene zu erhalten (v. Ihering 4).

## 14. Zusammenfassung.

Nunmehr erst können wir übersehen, was alles das Recht uns leistet. Es ist folgendes.

Auf dem Rechte, d. h. der Rechtsordnung oder gesetzlichen Ordnung, beruht die Sicherheit gegen menschliche Willkür, nämlich:

A. für uns
   a. die Sicherheit unseres Daseins:
      α. unserer Person, d. h.
         I) unseres Lebens, unserer Gesundheit, unseres Wohlbefindens,
         II) unserer Ehre, unseres Ansehens, Rufes und Kredits;
      β. unseres Besitzes;
   b. die Sicherheit unseres Handelns und damit
      α. unsere Freiheit, d. h. unsere Sicherheit
         I) gegen willkürlichen Zwang,
         II) gegen willkürliche Hinderung;
      β. unser Vermögen, d. h. die Sicherheit unserer Verfügung
         I) über Dinge, also
            1) unser Eigentum,
            2) unsere sonstigen dinglichen Rechte.
         II) über andere Menschen (Forderungsrechte).

B. Ebenso beruht auf dem Recht für alle Rechtsgenossen
   a. die Sicherheit ihres Daseins, d. h.
      α. der Friede,
      β. die Sicherheit der vorhandenen Werte;
   b. die Sicherheit ihres Handelns und damit die Schaffung neuer Werte
      α. durch Arbeit,
      β. durch Verkehr.

Das Gesamtergebnis ist: Wie auf den Naturgesetzen, soweit wir sie kennen und zu benutzen vermögen, unsere Sicherheit gegenüber der Natur beruht, so beruht auf dem Recht, d. h. der Rechtsordnung oder gesetzlichen Ordnung, alle unsere Sicherheit gegen menschliche Willkür.

Aufgaben. 1. Wie schützt das Recht unser Leben? — 2. Wie schützt das Recht unsere Gesundheit? — 3. Wie schützt uns das Recht gegen Körperverletzungen? — 4. Wie schützt uns das Recht gegen Mißhandlungen? — 5. Wie schützt das Recht unsere Ehre? — 6. Wie schützt das Recht unseren Kredit? — 7. Wie schützt das Recht unser geschäftliches Ansehen? — 8. Wie schützt uns das Recht gegen Beleidigungen? — 9. Wie schützt uns das Recht gegen Verleumdung? — 10. Wie schützt das Recht unseren Besitz? — Wie schützt das Recht unsere Freiheit? — 11. Wie schützt das Recht unser Eigentum? — 12. Wie gelangen wir zu unserem Recht, wenn wir von anderen etwas zu fordern haben?

Blicken wir nun zurück, so finden wir:
zur Schaffung von Werten ist Arbeit nötig,
dazu ist der wirtschaftliche Verkehr nötig,
und zu alledem ist das Recht nötig.

Das Recht trägt also ungeheuer viel zur Erhaltung und Vermehrung der vorhandenen Wertsumme bei und ist daher selbst von unermeßlichem Wert.

Nun aber entsteht eine weitere Frage. Wenn unsere Sicherheit gegen Willkür auf dem Recht beruht, worauf beruht die Sicherheit des Rechts? Denn das Recht ist durch Kriege und Revolutionen bedroht, welche die gesetzliche Ordnung umstürzen und vernichten. Es fragt sich also weiter: wer erhält die gesetzliche Ordnung aufrecht?

Das können nur menschliche Vereinigungen sein, denn kein einzelner ist dazu mächtig genug. Die wichtigsten menschlichen Vereinigungen sind aber die Familie, die Gemeinde, der Staat und das Reich.

Was jeder seiner Familie, insbesondere seinen Eltern, verdankt, muß er selbst am besten wissen oder, wenn er es nicht weiß, darüber nachdenken: er wird reichlichen Stoff dazu finden. Wir fragen daher gleich weiter:

# V. Was verdanken wir der Gemeinde?

## 1. Wie ist eine Landgemeinde eingerichtet?

Die Einrichtungen der Landgemeinden in Preußen beruhen auf folgenden Gesetzen [1]):

Rheinische Gemeindeordnung 1845 und 1856 (ergänzt durch die Kreisordnung von 1887);

Westfälische Landgemeindeordnung 1856 (ergänzt durch die Kreisordnung von 1886);

Hannöversche Landgemeindeordnung 1859 (ergänzt durch die Kreisordnung von 1884);

Landgemeindeordnung für Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen 1891 (ergänzt 1902);

desgl. für Schleswig-Holstein 1892;

desgl. für Hessen-Nassau 1897;

Hohenzollernsche Gemeindeordnung 1900.

Danach sind z. B. die Landgemeinden in Hessen-Nassau im wesentlichen folgendermaßen eingerichtet:

A. Angehörige einer Landgemeinde sind diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben.

Gemeindeglied (Ortsbürger, Gemeindebürger, Bürger) ist jeder männliche Gemeindeangehörige, welcher über 24 Jahre alt ist, einen eigenen Hausstand besitzt, Angehöriger des Deutschen Reiches ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit 2 Jahren in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz hat, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem

entweder ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt

oder von seinem innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens 3 Mk. an Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist

oder zu einer Einkommensteuer von mindestens 4 Mk. veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mk. hat.

[1]) Die im folgenden angeführten preußischen Gesetze sind veröffentlicht in der „Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten“, welche, nach Jahrgängen geordnet, auf jeder Bürgermeisterei und außerdem bei vielen sonstigen Behörden vorhanden ist.

Den Gemeindegliedern steht das **Gemeinderecht** (Ortsbürgerrecht, Gemeindebürgerrecht, Bürgerrecht) zu. Dasselbe besteht in dem Stimmrechte bei den Gemeindewahlen und in der Befähigung zur Bekleidung unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

Wer in einem Gemeindebezirke, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, seit 2 Jahren ein Grundstück besitzt, welches mit einem Jahresbetrage von mindestens 16 Mk. zur Grundsteuer veranlagt ist, ist ebenfalls wahlberechtigt, wenn er Angehöriger des Deutschen Reiches ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat. Solche **auswärtige Stimmberechtigte** können ihr Stimmrecht durch Vertreter ausüben.

B. An der Spitze der Gemeinde steht der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung[1]). Diese sind folgendermaßen zusammengesetzt (auf zweierlei Weise):

| entweder: | oder: |
|---|---|
| Den Gemeindevorstand bildet | |
| der **Bürgermeister**, welchem 2—6 Schöffen zur Seite stehen, die ihn in Behinderungsfällen nach einer bestimmten Reihenfolge zu vertreten haben. | der **Gemeinderat**, welcher aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten, der sein Stellvertreter ist, und 2—5 Schöffen besteht. |
| Die **Gemeindevertretung** besteht | |
| aus dem Bürgermeister, den Schöffen und 9—24 Gemeindeverordneten. | aus dem Bürgermeister (oder seinem Stellvertreter) und 12—24 Gemeindeverordneten. |

Die Gemeindeverordneten werden von den Stimmberechtigten gewählt, welche zu diesem Zweck in 3 Abteilungen geteilt sind, und zwar folgendermaßen. Die Stimmberechtigten sind nach der Reihenfolge des Betrages der sämtlichen direkten Steuern, zu welchen sie veranlagt sind, in einer Liste verzeichnet (wobei für jeden zur Staatseinkommensteuer nicht Veranlagten ein Betrag von 3 Mk. in Ansatz gebracht wird): die Höchstveranlagten zuerst, die Niedrigstveranlagten zuletzt. Die Steuern werden addiert, und die Summe wird durch 3 dividiert. Alsdann gehören

die, welche das erste Drittel zahlen, zur ersten Abteilung,
" " " zweite " " " zweiten "
" " " dritte " " " dritten "

Zur ersten oder zweiten Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste oder zweite Drittel fällt. Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung. Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuer-

[1]) In ganz kleinen Gemeinden (welche nicht mehr als 40 Wahlberechtigte zählen) kann die Gemeindevertretung fehlen und durch die Gemeindeversammlung ersetzt werden.

summe, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt (Gesetz von 1900).

Jede Abteilung wählt nun aus der Zahl der Stimmberechtigten 1/3 der Gemeindeverordneten; jedoch müssen mindestens 2/3 der Gemeindevertretung Angesessene oder Vertreter von Angesessenen sein.

Die Gemeindeverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre im März scheidet 1/3 der Gemeindeverordneten aus jeder Abteilung aus und wird durch neu (oder wieder) gewählte ersetzt. Die Wahlen sind öffentlich und mündlich.

Die Schöffen werden von der Gemeindevertretung gewählt.

Der Bürgermeister wird von der Gemeindevertretung gewählt. Er sowie die Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrat.

Der Bürgermeister und der Beigeordnete werden von dem Gemeinderat und der Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt; sie bedürfen der Bestätigung durch den Landrat.

Der Bürgermeister wird auf 8 Jahre, der Beigeordnete und die Schöffen werden auf 6 Jahre gewählt. Sie müssen Gemeindeglieder sein und werden nicht besoldet.

In größeren Gemeinden (mit mehr als 1200 Einwohnern) kann die Gemeindevertretung die Wahl eines besoldeten Bürgermeisters beschließen. Die Wahl erfolgt alsdann auf die Dauer von 12 Jahren und ist nicht auf Gemeindeglieder beschränkt.

a. Die Gemeindevertretung hat über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu beschließen, welche nicht (nach dem weiterhin folgenden) dem Bürgermeister (oder dem Gemeinderat) überwiesen sind, insbesondere über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben. Deshalb muß ihr jährlich der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres sowie die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie ist also die *beschließende* Körperschaft der Gemeinde.

b. Der Bürgermeister ist die Obrigkeit der Gemeinde und führt deren Verwaltung. Insbesondere hat er die Gemeindebeamten zu beaufsichtigen, die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren, die Gemeinde nach außen zu vertreten und in ihrem Namen mit Behörden oder Privatpersonen zu verhandeln. In der Gemeindevertretung führt er den Vorsitz und kann ihre Beschlüsse beanstanden; bleibt sie dabei, so muß er die Entscheidung des Kreisausschusses einholen.

Ferner hat er | Der Gemeinderat hat

die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und (sofern er sie nicht beanstandet) auszuführen. Demgemäß hat er die laufende Verwaltung be-

züglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten zu führen oder zu beaufsichtigen. Er hat den jährlichen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zu entwerfen und der Gemeindevertretung vorzulegen, nach den Beschlüssen derselben die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu beaufsichtigen, die Jahresrechnung zu prüfen und sie der Gemeindevertretung vorzulegen. Auch hat er die Gemeindebeamten anzustellen. Er ist also die ausführende Behörde der Gemeinde.

Außerdem hat der Bürgermeister die Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden auszuführen, insbesondere die Ortspolizei zu handhaben und alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung zu besorgen, sofern hierfür nicht ein besonderer Beamter bestellt ist. Er ist also zugleich auch ausführendes Organ des Staates.

## 2. Wie ist eine Stadtgemeinde eingerichtet?

Die Einrichtungen der Stadtgemeinden in Preußen beruhen auf folgenden Gesetzen:

Städteordnung für Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen 1853;
für Westfalen und die Rheinprovinz 1856;
für Hannover 1858;
für Frankfurt a. M. 1867;
für Schleswig-Holstein 1869;
für Hessen-Nassau (mit Ausschluß von Frankfurt) 1897;
Hohenzollernsche Gemeindeordnung 1900.

Darnach sind z. B. die Stadtgemeinden in Hessen-Nassau folgendermaßen eingerichtet:

A. Angehörige der Stadtgemeinde sind diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben, mit Ausnahme der nicht angesessenen, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

Bürger der Stadt ist jeder männliche Gemeindeangehörige, welcher über 24 Jahre alt ist, einen eigenen Hausstand besitzt, Angehöriger des Deutschen Reiches ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit 2 Jahren in dem Stadtbezirke einen Wohnsitz hat, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem

entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt

oder von seinem innerhalb des Stadtbezirks gelegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens 6 Mk. an Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist

oder zu einer Einkommensteuer von mindestens 4 Mk. veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mk. hat.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde.

Wer seit einem Jahre mehr als einer der 3 höchstbesteuerten Gemeindeangehörigen an direkten Steuern entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirk einen Wohnsitz zu haben, berechtigt, an den Wahlen teilzunehmen, falls bei ihm die übrigen Voraussetzungen dazu vorhanden sind.

B. An der Spitze der Stadtgemeinde steht der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 12—48 Mitgliedern.

Dieselben werden von den Wahlberechtigten gewählt, welche zu diesem Zweck in 3 Abteilungen geteilt sind, und zwar folgendermaßen. Die Wahlberechtigten sind nach der Reihenfolge des Betrages der sämtlichen direkten Steuern, zu welchen sie veranlagt sind, in einer Liste verzeichnet (wobei für jeden zur Staatseinkommensteuer nicht Veranlagten ein Betrag von 3 Mk. in Ansatz gebracht wird): die Höchstveranlagten zuerst, die Niedrigstveranlagten zuletzt. Die Steuern werden addiert, und die Summe wird durch 3 dividiert. Alsdann gehören

die, auf welche das erste Drittel fällt, zur ersten Abteilung;
" " " " zweite " " zweiten "
" " " " dritte " " dritten "

Zur ersten oder zweiten Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste oder zweite Drittel fällt. Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung. Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet diese Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte fällt.

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wird diese Drittelung derart verändert, daß jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen wird. Bei Berechnung dieses durchschnittlichen Steuerbetrages sind die Wähler, welche zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, und die für sie angesetzten Beträge von 3 Mk. außer Betracht zu lassen. Erhöht oder verringert sich infolgedessen die auf die erste oder zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser beiden Abteilungen in der Art statt, daß von jener Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte fällt. — Weitere Abänderungen der Drittelung können durch Ortsstatut bestimmt werden (Gesetz von 1900).

Jede Abteilung wählt nun aus der Zahl der Bürger 1/3 der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler ihrer Abteilung gebunden zu sein; jedoch muß mindestens die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre im Januar scheidet 1/3 der Stadtverordneten aus und wird durch neu (oder

wieder)gewählte ersetzt, deren Wahl im vorhergehenden November stattfindet. Die Wahlen sind öffentlich und mündlich.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem oder mehreren Beigeordneten als seinen Stellvertretern, 2—10 Schöffen (Stadträten, Ratsherren, Ratsmännern) und nach Bedürfnis noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat usw.).

Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden von der Stadtverordnetenversammlung und den unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats in gemeinsamer Sitzung, die übrigen Magistratsmitglieder von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Der Bürgermeister, besoldete Beigeordnete und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder werden auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit gewählt, unbesoldete Beigeordnete und die Schöffen auf 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird neu (oder wieder)gewählt.

Die Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern bedürfen der Bestätigung des Königs; die Bürgermeister und Beigeordneten in kleineren Städten und die besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

a. Die Stadtverordnetenversammlung, in welcher ein von ihr gewählter Stadtverordnetenvorsteher den Vorsitz führt, hat über alle Angelegenheiten der Stadt zu beschließen, welche nicht (nach dem weiterhin folgenden) dem Magistrat überwiesen sind. Insbesondere muß ihr jährlich der Voranschlag (Haushaltsetat) über die Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres owie die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres zur Genehmigung vorgelegt werden; Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen ihrer besonderen Genehmigung. Sie ist also die beschließende Körperschaft der Stadt; jedoch bedürfen ihre Beschlüsse, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren.

b. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und führt deren Verwaltung. Insbesondere hat er die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und (sofern er ihnen zustimmt) zur Ausführung zu bringen, die städtischen Anstalten zu verwalten oder deren Verwaltung zu beaufsichtigen und das Eigentum und die Einkünfte der Stadt zu verwalten. Über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt hat er jährlich (spätestens im Januar) einen Haushaltsetat zu entwerfen und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen, die Einnahmen und Ausgaben nach den Beschlüssen derselben anzuweisen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen und sie der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Auch hat er die Gemeindebeamten anzustellen und zu beaufsichtigen, die Urkunden und Akten der Stadt aufzubewahren, die Stadt nach außen

zu vertreten und in ihrem Namen mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln. Er ist also die ausführende Behörde der Stadt.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Kommissionen gebildet werden, zu welchen Magistratsmitglieder von dem Magistrat, Stadtverordnete und sonstige Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Diese Kommissionen sind dem Magistrat untergeordnet.

Außerdem hat der Magistrat die Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden auszuführen; insbesondere hat der Bürgermeister die Ortspolizei zu handhaben und alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung zu besorgen, sofern dafür nicht ein besonderer Beamter bestellt ist. Er ist also zugleich auch ausführendes Organ des Staates.

### 3. Was leistet uns die Gemeinde?

A. Zu unserem Schutze unterhält die Gemeinde:

1. die Gemeindepolizei (Polizeidiener, Schutzleute, Flurhüter, Nachtwächter);

2. das Standesamt;

3. an Orten, an denen oder in deren Nähe sich kein Amtsgericht befindet, das Ortsgericht, welches aus einem Vorsteher und 3—5 Gerichtsmännern besteht. Der Vorsteher wird vom Landgerichtspräsidenten ernannt (in der Regel ist es der Bürgermeister); die Gerichtsmänner ernennt das vorgeordnete Amtsgericht aus der doppelten Zahl von Gemeindemitgliedern, welche die Gemeindevertretung hierzu vorschlägt (Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel 1899).

Hierdurch leistet die Gemeinde

a. Mitwirkung zum Schutze des Rechts, und zwar teils beseitigend, teils vorbeugend.

α. Beseitigung des Unrechts. Unterläßt jemand etwas zu tun, was das Gesetz verlangt, so zwingt ihn die Polizei dazu. Versucht jemand etwas zu tun, was die Gesetze nicht dulden, so hindert ihn die Polizei daran, wenn sie es rechtzeitig erfährt; wenn nicht, so verfolgt sie den Täter und bringt ihn vor das Gericht.

β. Vorbeugende Tätigkeit:

I) Rechtsverletzungen beugt die Polizei vor teils durch Wachtdienst und Aufsicht, teils schon durch ihr bloßes Vorhandensein. Das Ortsgericht, welches zugleich als Gemeindewaisenrat tätig ist, schützt Unmündige vor Unrecht und sichert, wo es nötig ist, den Nachlaß Verstorbener vor unberechtigten Eingriffen.

II) Rechtsstreitigkeiten beugt das Standesamt vor, welches die Geburten und Sterbefälle in der Gemeinde beurkundet und die Eheschließungen

vornimmt; das Ortsgericht, welches zugleich als Schiedsmannsamt tätig ist und in Nassau auch Taxen aufnimmt und bei der Feststellung und Erhaltung der Grenzen der Grundstücke mitwirkt; der Ortsgerichtsvorsteher, welcher freiwillige öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen an den Meistbietenden vornimmt, Unterschriften beglaubigt, Gesindedienstverträge und in Nassau auch Kauf- und Tauschverträge bis zu 500 Mk. beurkundet. — An verkehrsreichen Orten sind durch die Ortspolizeibehörde für Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festgesetzt.

b. Ferner schützt uns die Gemeinde gegen vielerlei Schädigungen durch die Natur:

*α*. Gegen Unfälle: gegen Herab- oder Einsturz durch die Baupolizei, durch Anbringen von Geländern oder nächtliche Beleuchtung gefährlicher Stellen; gegen Überschwemmungen durch Errichtung und Unterhaltung von Dämmen; gegen Feuersgefahr durch die Feuerpolizei und die Feuerwehr; gegen Explosionen durch Beaufsichtigung des Verkehrs mit Explosivstoffen; gegen gefährliche Haustiere durch die Straßenpolizei; gegen gefährliche wilde Tiere durch Ausrottung derselben.

*β*. Gegen sonstige Schädigungen:

I) Gegen Krankheiten an Menschen und Vieh

1) abhelfend durch Annahme von Ärzten, Krankenpflege und Errichtung von Krankenhäusern;

2) vorbeugend durch Absperrung, Desinfektion, Impfung und durch Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln.

II) gegen schädliche Pflanzen und Tiere durch Vertilgung derselben.

B. Außerdem tut die Gemeinde sehr vieles zur Pflege unserer Wohlfahrt.

a. Im allgemeinen:

*α*. Zur Pflege unserer körperlichen Wohlfahrt durch Anlage und Unterhaltung von Brunnen, Pumpen und Wasserleitungen; Abfuhr der Auswurf- und Abfallstoffe; Herstellung, Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung von Wegen, Straßen und Plätzen; Herstellung und Unterhaltung von Brücken und Fähren; Aufstellung und Unterhaltung von Uhren und Glocken.

*β*. Zur Pflege unserer geistigen Wohlfahrt errichten und unterhalten die Gemeinden (mit Unterstützung des Staates) die Volksschulen, manche auch Mittel- und höhere Schulen.

b. Im besonderen:

*α*. Die Gemeinden tun manches zur Beförderung wichtiger Erwerbszweige; die Landgemeinden z. B. beschaffen und unterhalten Zuchttiere zur Förderung der Viehzucht.

*β*. Wer innerhalb einer Gemeinde durch Armut in Hilfsbedürftigkeit gerät, wird von der Gemeinde unterstützt. Wenn er in ihr seinen Unterstützungswohnsitz hat, d. h. wenn er in ihr nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre 2 Jahre lang seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, leistet sie die Unterstützung auf ihre Kosten; wenn nicht, auf Kosten desjenigen Armenverbandes, welcher durch Reichsgesetz (von 1870, in neuer Fassung 1894) dazu verpflichtet ist

## 4. Was verlangt die Gemeinde dafür von uns[1])?

A. Wenn wir uns nur vorübergehend (nicht mehr als 3 Monate) im Gemeindebezirk aufhalten und in demselben auch kein Grundstück besitzen und kein Gewerbe betreiben, nichts.

B. Wenn wir uns mehr als 3 Monate im Gemeindebezirk aufhalten oder in demselben ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben, kann sie verlangen:

a. Hand- und Spanndienste, letztere nur von Grundbesitzern nach dem Verhältnis der Anzahl ihrer Zugtiere. Diese Dienste können auch durch Stellvertreter geleistet oder durch einen Geldbeitrag ersetzt werden.

b. Geldbeiträge und zwar:

*α*. Steuern:

I) Direkte Steuern:

1) Realsteuern. Solche sind:

A) die Grund- und Gebäudesteuer.

Die Grundsteuer war ursprünglich eine staatliche Steuer. In den Jahren 1861—1874 wurde der Reinertrag aller Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasser- und Ödlandstücke im preußischen Staate eingeschätzt (sog. Grundsteuer-Reinertrag) und danach die Grundsteuer (39600000 Mk.) auf die Grundstücke verteilt (sie betrug auf den Hektar im Durchschnitt etwa 1,20 Mk.). 1895 hat dann der Staat zugunsten der Gemeinden auf die Grundsteuer verzichtet, und diese können nun einen bestimmten Prozentsatz dieser Grundsteuer für sich erheben (in der Regel nicht über 200%).

Die Gebäudesteuer war ursprünglich ebenfalls eine staatliche Steuer und betrug bei Wohngebäuden 4%, bei anderen Gebäuden 2% des Nutzungswertes. Auch auf diese Steuer hat der Staat 1895 zugunsten der Gemeinden verzichtet, und diese können nun einen bestimmten Prozentsatz dieser Gebäudesteuer für sich erheben (in der Regel nicht über 200%).

B) Die Gewerbesteuer. Auch diese war ursprünglich eine staatliche Steuer und wurde von allen in Preußen betriebenen stehenden Ge-

[1]) Die preußischen Gesetze, welche hierbei in Betracht kommen, sind die Grundsteuergesetze von 1861 und 1870, das Gebäudesteuergesetz von 1861, das Gewerbesteuergesetz von 1891, das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern und das Kommunalabgabengesetz 1893.

werben und Handelsgeschäften (aber nicht von der Landwirtschaft) erhoben. Sie betrug (seit 1891) jährlich:

| in Klasse | bei einem jährlichen Ertrage von | oder bei einem Anlage- und Betriebskapital von | |
|---|---|---|---|
| I. | 50000 Mk. oder mehr | 1000000 Mk. oder mehr | 1 % des Ertrages, |
| II. | 20000—50000 Mk. | 150000—1000000 Mk. | 156—480 Mk., |
| III. | 4000—20000 „ | 30000— 150000 „ | 32—192 „ |
| IV. | 1500— 4000 „ | 3000— 30000 „ | 4— 36 „ |

bei geringerem Ertrag oder Kapital nichts.

Auch auf diese Steuer hat der Staat 1895 zugunsten der Gemeinde verzichtet, und diese können nun einen bestimmten Prozentsatz dieser Steuer für sich erheben (in der Regel nicht über 200 %).

Dazu kommt noch eine Warenhaussteuer, welche bei einem Jahresumsatze von 400000 Mk mit einem Steuersatze von 4000 Mk. beginnt (Gesetz von 1900).

2) Eine Personalsteuer ist die Gemeinde-Einkommensteuer; diese wird in der Form eines bestimmten Prozentsatzes der Staatseinkommensteuer (s. unten S. 96) erhoben. Bei der letzteren sind die Einkommen bis zu 900 Mk. steuerfrei; von der Gemeinde aber können sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und zwar:

| Einkommen von | zu einem Steuersatze von |
|---|---|
| nicht mehr als 420 Mk. | 2/5 % des Einkommens, bis zu 1,20 Mk. |
| 420—660 Mk. | 2,40 Mk. |
| 660—900 „ | 4,00 „ |

Bei der Bestimmung des Prozentsatzes der Realsteuern und der Einkommensteuer sind die ersteren in der Regel stärker heranzuziehen als die letztere, die auch ganz fortfallen kann.

II) An indirekten Steuern können die Gemeinden z. B. Lustbarkeitssteuern, Hundesteuer u. a. erheben.

*β*. Außerdem können die Gemeinden für die Benutzung der Veranstaltungen, welche sie im öffentlichen Interesse unterhalten, Gebühren erheben, z. B. Brücken- und Fährgeld, Wassergeld für die Benutzung ihrer Wasserleitungen, Schulgeld für den Besuch ihrer höheren Schulen.

Hiernach verlangt die Gemeinde von Unbemittelten immer, von Wohlhabenden meistens sehr wenig. In allen Fällen aber ist das, was sie uns leistet, unvergleichlich viel mehr wert als das, was sie dafür von uns verlangt.

Die Gemeinden in Preußen werden bei ihrer Tätigkeit in mancherlei Weise von zweierlei Gemeindeverbänden, dem Kreise und dem Provinzialverband, unterstützt; wir müssen daher noch fragen:

---

# VI. Was nützt uns der Kreis?

## 1. Wie ist ein Kreis eingerichtet?

Die Einrichtung der Kreise in Preußen beruht auf folgenden Gesetzen:

Kreisordnung (im folgenden mit KO bezeichnet) für die Provinz **Posen** 1828, abgeändert 1889;

desgl. für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen 1872, in neuer Fassung 1881;

desgl. für die Provinz Hannover 1884;

desgl. für die Provinz Hessen-Nassau 1885, abgeändert 1897;

desgl. für die Provinz Westfalen 1886;

desgl. für die Rheinprovinz 1887;

desgl. für die Provinz Schleswig-Holstein 1888;

Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung 1873, in neuer Fassung 1900.

Danach sind z. B. die Kreise in Hessen-Nassau folgendermaßen eingerichtet:

A. Angehörige des Kreises sind alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben (ausgenommen das Militär).

B. An der Spitze des Kreises steht der Landrat, der Kreisausschuß und der Kreistag. Der Landrat wird vom Könige ernannt; der Kreisausschuß und der Kreistag bestehen aus gewählten Mitgliedern.

a. Der **Kreistag** besteht in Kreisen, welche (ausschließlich des Militärs) bis zu 30000 Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. In Kreisen von 30000—100000 Einwohnern tritt für je 5000 Einwohner ein weiteres Mitglied hinzu, in Kreisen von mehr als 100000 Einwohnern für je noch weitere 10000 Einwohner noch ein weiteres Mitglied (KO 41).

Diese Mitglieder, die Kreistagsabgeordneten, werden von drei Wahlverbänden gewählt, dem Wahlverband der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte.

Zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören diejenigen (auch Anstalten, Stiftungen, Aktiengesellschaften), welche für innerhalb des Kreises belegenes Grundeigentum zu mindestens 180 Mk.[1]) Grundsteuer oder für innerhalb des Kreises betriebene gewerbliche Unternehmungen (auch Bergwerke) zu mindestens 300 Mk. veranlagt sind; die übrigen zu den Wahlverbänden der Landgemeinden oder der Städte (KO 42—45).

[1]) Dieser Betrag kann bis auf 225 Mk. erhöht oder bis auf 150 Mk. ermäßigt werden.

Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung bestimmt; doch darf sie nicht mehr als die Hälfte und wo nur eine Stadt ist, nicht mehr als ein Drittel aller Abgeordneten betragen. Von dem Rest wählt der Wahlverband der größeren Grundbesitzer $^{1}/_{2}$—$^{1}/_{3}$ der Abgeordneten; wenn jedoch nicht so viel Wähler vorhanden sind, nur so viel Abgeordnete als Wähler. Die übrigen wählt der Wahlverband der Landgemeinden (KO 46—50).

Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer wählt seine Kreistagsabgeordneten in einer Versammlung in der Kreisstadt unter Vorsitz des Landrats (KO 51—54).

Der Wahlverband der Landgemeinden ist nach Verhältnis der Bevölkerung in Wahlbezirke geteilt, deren jeder 1—2 Kreistagsabgeordnete wählt. In jedem dieser Wahlbezirke besteht die Wahlversammlung aus den Gutsbesitzern, welche zu 60 bis 180 Mk. Grundsteuer veranlagt sind, aus den ländlichen Gewerbetreibenden, welche zu einer Gewerbesteuer von 156—300 Mk. veranlagt sind, und aus Wahlmännern, welche von den Gemeindevertretungen und Gemeindevorständen der Landgemeinden gewählt werden, wobei auf eine Gemeinde

von weniger als 400 Einwohnern 1 Wahlmann,
„ 400— 799 „ 2 Wahlmänner,
„ 800—1199 „ 3 „
„ 1200—1999 „ 4 „
„ 2000—2999 „ 5 „

und für je 1000 weitere Einwohner ein weiterer Wahlmann kommen (KO 48, 55—60).

In den Städten werden die Abgeordneten durch den Magistrat und die Stadtverordneten gemeinsam gewählt (KO 61).

Die Kreistagsabgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird neu (oder wieder)gewählt (KO 64—66).

Der Landrat beruft den Kreistag (in jedem Jahre wenigstens einmal) und führt den Vorsitz in demselben. Der Kreistag ist die *beschließende* Körperschaft für alle Angelegenheiten des Kreises; jedoch ist für bestimmte wichtigere Beschlüsse die Genehmigung höherer Staatsbehörden erforderlich (KO 73—83, 104—109).

b. Der *Kreisausschuß* besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche vom Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden, und zwar ebenfalls auf 6 Jahre. Alle 2 Jahre scheiden 2 davon aus und werden neu (oder wieder)gewählt (KO 88—91).

Der *Landrat* wird vom Könige ernannt, wobei der Kreistag ein Vorschlagsrecht hat. Seine Stellvertreter im Behinderungsfalle sind 2 *Kreisdeputierte*, welche vom Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen auf 6 Jahre gewählt werden und der Bestätigung durch den Oberpräsidenten bedürfen (KO 24—25).

Der Kreisausschuß unter Vorsitz des Landrats ist die *ausführende* Behörde des Kreises; doch kann der Kreistag für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ihre Geschäfte unter der Leitung des Landrats besorgen (KO 100—101).

Der Landrat leitet aber nicht bloß die Verwaltung der Kreisangelegenheiten, sondern führt auch als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise (KO 26).

## 2. Was leistet der Kreis, und was verlangt er dafür?

A. Der Kreis unterstützt und ergänzt die Tätigkeit der Gemeinden, indem er für solche Zwecke eintritt, welche die Gemeinden allein nicht verfolgen können, insbesondere durch Anstellung gemeinsamer Beamten, Unterhaltung gemeinsamer Anstalten und Unterstützung gemeinsamer Unternehmungen. Insbesondere trägt er bei

a. zum Schutze der Gesundheit durch Unterhaltung des Impfwesens;

b. zur Pflege der Wohlfahrt durch Förderung der Landwirtschaft, Unterstützung von Wege-, Brücken- und Eisenbahnbauten, durch Einrichtung von Sparkassen und Versicherungsanstalten, durch Unterhaltung oder Unterstützung von Volksbibliotheken, Fach- und Fortbildungsschulen; endlich durch Fürsorge für mittellose Blinde, Taubstumme, Geistesschwache und Geisteskranke.

B. Dafür verlangt der Kreis an Steuern:

a. an eigenen Steuern:

α. die Betriebssteuer, welche für den Betrieb der Gast- oder Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein zu entrichten ist und, wenn der Betreffende zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

in Klasse I jährlich 100 Mk.,
" " II " 50 "
" " III " 25 "
" " IV " 15 "

und bei geringerem Ertrag oder Kapital 10 Mk. beträgt;

β. eine Hundesteuer.

b. Außerdem kann der Kreis Zuschläge zu den Gemeindesteuern verlangen, welche von den Gemeinden mit erhoben werden, aber gewöhnlich nur wenige Prozent betragen.

## VII. Was nützt uns der Provinzialverband?

### 1. Wie ist der Provinzialverband eingerichtet?

Die Einrichtung der Provinzialverbände in Preußen beruht auf folgenden Gesetzen:

Provinzialordnung (im folgenden mit PO bezeichnet) für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen 1875, in neuer Fassung 1881;
desgl. für die Provinz Hannover 1884;
desgl. für die Provinz Hessen-Nassau 1885, abgeändert 1886;
desgl. für die Provinz Westfalen 1886;
desgl. für die Rheinprovinz 1887;
desgl. für die Provinz Schleswig-Holstein 1888.

Danach besteht in jeder Provinz ein Provinzialverband; nur in Hessen-Nassau bestehen zwei Bezirksverbände, Kassel und Wiesbaden, welche folgendermaßen eingerichtet sind.

A. An der Spitze des Bezirksverbandes stehen der Landeshauptmann, der Landesausschuß und der Kommunallandtag.

a. Der Kommunallandtag besteht aus gewählten Abgeordneten der Kreise des Regierungsbezirks, wobei auf je 20 000 Einwohner 1 Abgeordneter kommt (Bruchteile, welche die Hälfte übersteigen, werden als voll berechnet). Die Abgeordneten eines Landkreises werden von dem Kreistage, die Abgeordneten eines Stadtkreises von dem Magistrat und den Stadtverordneten gemeinsam gewählt, und zwar auf 6 Jahre (PO 7—21).

Der Kommunallandtag wird wenigstens alle 3 Jahre, gewöhnlich aber in jedem Jahre einmal durch den Oberpräsidenten als Königlichen Kommissar berufen, eröffnet und geschlossen. Er wählt sich selbst seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er ist die beschließende Körperschaft des Bezirksverbandes; jedoch bedürfen bestimmte wichtigere Beschlüsse ministerieller Genehmigung (PO 22—42, 87—95).

b. Der Landesausschuß besteht aus dem Landeshauptmann und 8—14 Mitgliedern (in Wiesbaden 10), welche vom Kommunallandtage aus der Zahl der Bezirksangehörigen gewählt werden, und zwar ebenfalls auf

6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte davon aus und wird neu (oder wieder) gewählt. Auch der Vorsitzende des Landesausschusses (welches der Landeshauptmann nicht ist) und sein Stellvertreter werden vom Kommunallandtage gewählt.

Der Landeshauptmann wird vom Kommunallandtage auf 6—12 Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung des Königs.

Der Landesausschuß ist die ausführende Behörde des Bezirksverbandes; der Landeshauptmann besorgt die laufenden Geschäfte desselben und ist der Vorgesetzte der Beamten, welche der Landesausschuß anstellt.

B. Für gemeinsame Angelegenheiten der Provinz treten die Mitglieder der beiden Kommunallandtage zu einem Provinziallandtag zusammen welcher vom Könige berufen wird, so oft es die Geschäfte erfordern.

## 2. Was leistet der Provinzial- oder der Bezirksverband, und was verlangt er dafür?

A. Den Provinzialverbänden (in Hessen-Nassau den Bezirksverbänden) sind vom Staate gewisse Zweige der öffentlichen Fürsorge zu eigener Verwaltung überwiesen. Dementsprechend leistet der Provinzial-(oder Bezirks-) verband folgendes.

a. Im allgemeinen:

*α*. Gegen Schädigungen wirkt er

I) vorbeugend durch Unterhaltung von Besserungsanstalten und Sorge für die Unterbringung und Erziehung verwahrloster Kinder;

II) abhelfend durch Unterhaltung von Feuersozietäten (Brandversicherungsanstalten), namentlich zur Versicherung der Gebäude.

*β*. Zur Pflege der Wohlfahrt unterstützt er landwirtschaftliche Meliorationen; baut und unterhält Wege und Brücken oder gibt Beihilfen dazu sowie zur Anlage von Eisenbahnen; unterstützt gemeinnützige Vereine; unterhält Hilfskassen, aus denen zu gemeinnützigen Anlagen und Anstalten, zu Gemeindebauten, zu Bodenverbesserungen und gewerblichen Unternehmungen Darlehen unter günstigen Bedingungen gewährt werden; ferner unterhält oder unterstützt er Fach- und Fortbildungsschulen, auch Bibliotheken und Museen.

b. Im besonderen sorgt er für diejenigen Armen, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, und unterhält Blinden-, Taubstummen- und Irrenanstalten.

B. Dafür verlangt er Zuschläge zu den Gemeindesteuern, welche jedoch nur wenige Prozent betragen.

---

## VIII. Was verdanken wir dem Staate?

### 1. Wie ist der preußische Staat eingerichtet?

Die preußische Staatsangehörigkeit wird erworben durch Abstammung, durch Verheiratung (einer Nichtpreußin mit einem Preußen) oder durch Verleihung (Aufnahme). Sie geht verloren durch Verheiratung einer Preußin mit einem Nichtpreußen, durch Aberkennung oder durch beantragte Entlassung (die nur solchen versagt wird, welche ihrer Wehrpflicht noch nicht genügt haben).

A. Die gesetzgebende Gewalt im Staate wird gemeinschaftlich durch den König und den Landtag ausgeübt (Preußische Verfassung 1850, im folgenden mit PV bezeichnet, 62).

a. Die Würde des Königs ist erblich im Königlichen Hause Hohenzollern, und zwar im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt. Der König wird mit 18 Jahren volljährig. Wenn der König noch minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist selbst zu regieren, so übernimmt der nächste volljährige männliche Verwandte die Regentschaft (PV 53—59).

b. Der Landtag besteht aus zwei Versammlungen, welche getrennt beraten und beschließen; sie heißen das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten (Gesetz von 1855).

α. Das Herrenhaus ist zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft (Gesetz von 1853).

β. Das Haus der Abgeordneten besteht aus 433 Mitgliedern, welche auf 5 Jahre gewählt werden, und zwar durch Wahlmänner, welche von den Urwählern gewählt sind. Urwähler ist jeder selbständige Preuße, welcher mehr als 24 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält; und zwar in der Gemeinde, in welcher er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für Militärpersonen ruht das Wahlrecht (Wahlgesetz von 1849; Gesetze von 1851, 1867, 1876 und 1888).

Für diese Wahlen ist der ganze Staat in Wahlkreise (Landtagswahlkreise) geteilt, deren jeder 1—2 Abgeordnete zu wählen hat. Jeder Wahl-

kreis ist in Urwahlbezirke geteilt, von denen jeder 750—1749 Einwohner umfaßt und 3—6 Wahlmänner zu wählen hat (auf je 250 Einwohner 1 Wahlmann). Innerhalb jedes Urwahlbezirkes sind die Urwähler in 3 Abteilungen geteilt, und zwar folgendermaßen. Die Urwähler sind nach der Reihenfolge des Betrages der sämtlichen direkten Steuern, zu welchen sie veranlagt sind, in einer Liste verzeichnet (wobei für jeden zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagten Urwähler ein Betrag von 3 Mk. in Ansatz gebracht wird): die Höchstveranlagten zuerst, die Niedrigstveranlagten zuletzt. Die Steuern werden addiert, und die Summe wird durch 3 dividiert. Alsdann gehören

die, auf welche das erste Drittel fällt, zur ersten Abteilung,
„ „ „ „ zweite „ „ „ zweiten „
„ „ „ „ dritte „ „ „ dritten „

Zur ersten oder zweiten Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste oder zweite Drittel fällt.

| Hat nun der Urwahlbezirk | so wählt die I., | die II., | die III. Abteilung |
|---|---|---|---|
| 3 Wahlmänner zu wählen, | 1 | 1 | 1 |
| 4 „ „ „ | 1 | 2 | 1 |
| 5 „ „ „ | 2 | 1 | 2 |
| 6 „ „ „ | 2 | 2 | 2 |

und zwar öffentlich und mündlich, wobei die Urwähler nicht an ihre Abteilung, wohl aber an ihren Urwahlbezirk gebunden sind. Sodann treten die Wahlmänner des ganzen Wahlkreises zusammen und wählen den oder die Abgeordneten für denselben. — Diese Wahl ist also eine indirekte Wahl mit ungleichem Stimmrecht und öffentlicher Abstimmung (Wahlgesetz von 1849, abgeändert 1893).

Die Landtagsabgeordneten erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder (täglich 15 Mk., Gesetz von 1876).

Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages erforderlich. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst dem Abgeordnetenhause vorgelegt, dann dem Herrenhause; von diesem können sie nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden (PV 62).

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Steuern und Abgaben dürfen nur erhoben werden, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind; auch die Aufnahme einer Anleihe für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Die Rechnungen über den Staatshaushalt jedes Jahres werden von der Oberrechnungskammer (einer eigenen, von den Ministern unabhängigen Behörde) geprüft und mit den Bemerkungen derselben dem Landtage vorgelegt;

zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Landtages erforderlich (PV 99—104).

B. Die vollziehende Gewalt steht allein dem Könige zu und wird von ihm ausgeübt durch die Staatsbehörden und Staatsbeamten, deren oberste die Minister sind. Jede Regierungshandlung des Königs bedarf der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (PV 43—47).

Die vollziehende Gewalt äußert sich in der Rechtsprechung und in der Verwaltung.

a. Die Rechtsprechung geschieht durch die Gerichte, welche lediglich die Gesetze auszuführen haben: sie müssen alles tun, was die Gesetze gebieten, und dürfen nichts tun, was die Gesetze nicht gebieten. Die Richter werden vom Könige aus der Zahl der dazu Befähigten auf Lebenszeit ernannt, sind aber sonst (seit Friedrich dem Großen) vollkommen unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen.

b. Die Verwaltung ist Sache der Verwaltungsbehörden, welche, innerhalb der Schranken der Gesetze, möglichst zweckmäßig zu verfahren haben: sie müssen alles tun, was die Gesetze gebieten, und dürfen alles tun, was die Gesetze nicht verbieten. Sie tun dies entweder durch Verordnungen (auf längere Zeit) oder durch Verfügungen (für einzelne Fälle). Verordnungen und Verfügungen eines Beamten können durch ihn selbst, durch seinen Nachfolger, durch die vorgesetzte Behörde oder durch die gesetzgebende Gewalt aufgehoben werden, Gesetze nur durch die gesetzgebende Gewalt.

Die wichtigsten Verwaltungsbehörden sind:

α. Die Zentralbehörden:

I) Das Staatsministerium, an dessen Spitze der Ministerpräsident steht (welcher gewöhnlich zugleich der Kanzler, d. h. der oberste Beamte, des Deutschen Reiches ist). Es besteht aus 9 Ministern. Diese verwalten:

1) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

2) das Kriegsministerium;

3) das Finanzministerium;

4) das Justizministerium;

5) das Ministerium des Innern (welchem hauptsächlich die Polizei unterstellt ist);

6) das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;

7) das Ministerium für Handel und Gewerbe;

8) das Ministerum der öffentlichen Arbeiten (Bauten und Eisenbahnen);

9) das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Die beiden ersten Ministerien sind zugleich im Dienste und auf Kosten des Deutschen Reiches, die 7 übrigen nur des preußischen Staates tätig.

II) Selbständige Oberbehörden neben den Ministerien sind:

1) die Oberrechnungskammer (s. oben S. 85);

2) das Oberverwaltungsgericht (als oberste Instanz in Verwaltungsstreitsachen).

β. Der Staat ist in 12 Provinzen, diese in Regierungsbezirke, diese in Kreise eingeteilt. Der oberste Verwaltungsbeamte einer Provinz ist der Oberpräsident, der eines Regierungsbezirkes der Regierungspräsident, der eines Kreises der Landrat.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit der sog. Belagerungszustand erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch das Staatsministerium, in dringenden Fällen durch den obersten Militärbefehlshaber des gefährdeten Gebietes. Auf diesen geht alsdann die gesamte vollziehende Gewalt über; Preßfreiheit, Vereinsfreiheit u. a. bürgerliche Rechte treten außer Kraft[1], sicherheitswidrige Handlungen sind mit verschärften Strafen bedroht und werden in einem abgekürzten Verfahren von sog. Kriegsgerichten abgeurteilt. — Von einer solchen Maßregel ist nachträglich dem Landtage Rechenschaft zu geben.

## 2. Was leistet uns der Staat?

A. Zu unserm Schutze unterhält der preußische Staat die Gerichte (Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, nebst den Gerichtsgefängnissen), welche unter dem Justizministerium stehen. Er unterhält ferner die Polizei in den größeren Städten, die Gendarmerie (welche den Landräten zur Verfügung steht) und die Strafgefängnisse, außerdem beaufsichtigt er (durch die Regierungspräsidenten und die Landräte) die Gemeindepolizei; alles dies steht unter dem Ministerium des Innern. Er unterhält endlich Medizinalbeamte, welche teils dem Unterrichts-, teils dem landwirtschaftlichen Ministerium unterstellt sind. Hierdurch gewährt uns der Staat

a. Schutz des Rechts und zwar

α. durch Beseitigung des Unrechts.

I) Versucht jemand etwas zu tun, was die Gesetze nicht dulden, so hindert ihn die Polizei daran, wenn sie es rechtzeitig erfährt; wenn nicht, so verfolgt sie den Täter und bringt ihn vor das Gericht, welches ihn bestraft und ihn zwingt, den angerichteten Schaden zu ersetzen, soweit dies möglich ist und der Geschädigte es verlangt.

II) Versucht jemand sonst etwas zu tun, was wir nicht zu dulden brauchen, uns zu etwas zu zwingen, was wir nicht zu tun brauchen, uns an etwas zu hindern, was wir tun dürfen, oder weigert sich jemand etwas zu tun, was wir von ihm fordern können, so finden wir ebenfalls Hilfe bei den Gerichten, welche uns zur Durchsetzung unseres Rechtes die gesamte Macht des Staates zur Verfügung stellen.

β. Vorbeugend wirkt der Staat

I) gegen Rechtsverletzungen

1) durch eben jene Tätigkeit der Gerichte, infolge deren jeder, welcher zur Begehung einer Ungesetzlichkeit geneigt wäre, weiß, daß er alsdann die gesamte Macht des Staates gegen sich hat, die noch dazu zu seiner Entdeckung und Ergreifung mit allen Mitteln der heutigen Wissenschaft und Technik (chemische und mikroskopische Untersuchung, Telegraph und Telephon) ausgerüstet ist, so daß kaum noch jemand hoffen darf, der strafenden Hand der Gerechtigkeit zu entrinnen. Außerdem schützen die Gerichte Minderjährige, welchen die Fürsorge des Vaters fehlt, durch Bestellung und Beaufsichtigung eines Vormundes; auch sichern sie, wo es nötig erscheint, den Nachlaß Verstorbener vor unberechtigten Eingriffen.

2) Aber auch sonst noch beugt der Staat Rechtsverletzungen vor. Er sorgt für richtige Maße, Gewichte und Wagen, welche durch die Eichungsbehörden geprüft und gestempelt werden, für richtige Münzen, welche er selbst prägt, für richtige Angabe des Feingehalts von Gold- und Silberwaren, für richtige Angabe der Markt- und Börsenpreise und verhindert den Börsenhandel mit unzureichend gesicherten Wertpapieren. Gast- und Schankwirtschaften, Pfandleih- und Versicherungsanstalten dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden, welche an unzuverlässige Personen nicht erteilt wird; außerdem kann solchen Personen der Trödel- und Viehhandel, die Tätigkeit als Winkelkonsulent, Gesindevermieter, Vermittler von Stellen, Grundstücksverkäufern, Darlehen und Heiraten, sowie der Gewerbebetrieb im Umherziehen untersagt werden. Personen, welche bereits mit Gefängnis bestraft sind, werden in gewissen Fällen noch unter die besondere Aufsicht der Polizei gestellt, welche alsdann bei ihnen jederzeit Haussuchungen vornehmen, ihnen auch den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen kann.

II) Um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, führen die Amtsgerichte die Grundbücher, aus welchen der Eigentümer und die Belastung jedes Grundstückes ersichtlich ist; die Güterrechtsregister (BGB 1558—1563), aus welchen die vermögensrechtlichen Verhältnisse derjenigen Ehen ersichtlich sind, deren Güterstand nicht nach dem gesetzlichen Güterrecht (BGB 1363—1431), sondern durch Ehevertrag (BGB 1432—1557) geregelt ist; die Handels-, Vereins- und Genossenschaftsregister, aus welchen die Rechtsverhältnisse der Handelsfirmen, Vereine und Genossenschaften ersichtlich sind. Außerdem werden durch die Amtsgerichte oder durch die Notare auf Verlangen Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge aller Art beurkundet und Unterschriften beglaubigt (Reichs-Grundbuchordnung 1898, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1898, preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit 1899).

b. Gegen sonstige Schädigungen durch Menschen oder durch die Natur leistet der Staat

*α.* Abhilfe durch Feuerlöschordnungen, durch staatliche Krankenhäuser (Kliniken) und durch Unterstützungen bei Unglücksfällen, welche ganze Orte oder Gegenden betreffen.

*β.* Vorbeugend wirkt der Staat gegen solche Schädigungen:

I) im allgemeinen durch Polizeiverordnungen, welche ein Minister (innerhalb seines Ressorts) für den ganzen Staat, ein Oberpräsident für seine Provinz, ein Regierungspräsident für seinen Regierungsbezirk, ein Landrat für seinen Kreis erlassen kann. Solche Verordnungen verhüten Schädigungen, Nachteile, Belästigungen und Gefahren durch unrichtig angelegte Bauten und sonstige Anlagen aller Art, durch den Bergbau, durch Wasser (Deichwesen), durch feuergefährliche Gegenständen, Sprengstoffe und elektrische Anlagen, durch Gifte, durch gefährliche und schädliche Tiere, durch ansteckende Krankheiten von Menschen und Vieh; und sie schaffen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

II) Im einzelnen beugt der Staat solchen Schädigungen vor durch Prüfungen, welche wir selbst entweder gar nicht oder nicht leicht oder nur mit großen Kosten vornehmen könnten.

1) Personen. Zu Berufszweigen, deren Ausübung durch Unkundige gefährlich sein würde, läßt der Staat nur solche Personen zu, welche sich ihm gegenüber als dazu befähigt ausgewiesen haben, z. B. zu dem Beruf als Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Tierarzt und Hufschmied, zu dem Berufe der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lotsen, zum Betriebe des Bergbaues.

2) Sachen. Verdächtiges Trinkwasser, verdächtige Nahrungs- und Genußmittel und andere Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre, Petroleum) werden einer Prüfung unterzogen. Handfeuerwaffen dürfen nur, nachdem sie einer amtlichen Probe unterworfen worden sind, in den Verkehr gebracht werden. Anlagen und Betriebe, welche Schädigungen, Nachteile oder Belästigungen für uns herbeiführen könnten, werden nur nach besonderer Prüfung genehmigt; Anlagen und Betriebe, welche mit beständigen Gefahren verbunden sind, regelmäßig revidiert (z. B. Dampfkessel, Bergwerke).

B. Zur Pflege unserer Wohlfahrt ist der Staat tätig

a. indirekt, indem er die Provinzialverbände (in Hessen-Nassau die Bezirksverbände) mit Kapitalien ausgestattet hat und sie außerdem noch jährlich mit nahezu 50 Millionen Mark unterstützt.

b. Direkt sorgt der Staat

*α.* für die Pflege unserer äußeren Wohlfahrt durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, das Ministerium für Handel und Gewerbe und das Ministerium der öffentlichen Arbeiten und durch die Behörden und Beamten, welche diesen Ministerien unterstellt sind. Diese leisten für uns folgendes:

I) Förderung der Arbeit:

1) Förderung der Produktion.

A) Urproduktion.

Den **Bergbau** fördert der Staat, indem er die geologische Landesanstalt und Bergakademie in Berlin und die Bergakademie in Clausthal unterhält, Bergschulen unterstützt, Bohrungen ausführen läßt, den Privatbetrieb des Bergbaues beaufsichtigt (Berggesetz 1865, auch in den neuen Provinzen eingeführt 1867, abgeändert 1899) und auch selbst Bergbau betreibt.

Die **Forstwirtschaft** fördert der Staat, indem er Forstakademien (in Eberswalde und Minden) unterhält, die Waldungen vor Verwüstung (durch Insekten, Waldbrände usw.) schützt, den ihm gehörigen Teil derselben (31 %) selbst mustergültig bewirtschaftet und die Gemeindewaldungen (12½ %) beaufsichtigt. Hierdurch sorgt er dafür, daß stets genügend Brenn- und Nutzholz vorhanden ist, daß die Gebirgsabhänge vor Abschwemmungen, die Täler und Ebenen vor plötzlichen Überschwemmungen geschützt werden, und daß unserem Lande auch der Schmuck des Waldes erhalten bleibt.

Die **Jagd** und **Fischerei** schützt der Staat, indem er ihre unberechtigte Ausübung, den Gebrauch schädlicher Fangmittel und die Einführung schädlicher Stoffe in das Fischwasser verhindert (Fischereigesetz 1874) und an den Küsten Stationen unterhält, welche die Seefischer rechtzeitig vor Stürmen warnen.

Zur Förderung der **Landwirtschaft** unterhält der Staat die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin, die landwirtschaftliche Akademie in Poppelsdorf bei Bonn und landwirtschaftliche Institute an verschiedenen Universitäten sowie zwei Lehranstalten für Obst- und Weinbau und unterstützt die Landwirtschaftsschulen. Da von früheren Jahrhunderten her viele Grundstücke noch mit allerlei Abgaben und Diensten belastet sind, andere im Gemeinbesitz vieler, wieder andere so zersplittert sind und so zerstreut liegen, daß sie nicht zweckmäßig bewirtschaftet werden können, manche Besitzungen auch übermäßig groß sind, so hat der Staat Gesetze erlassen, welche diesen Übelständen durch Ablösung der Lasten, durch Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen nach und nach abhelfen, die Zersplitterung der Bauerngüter verhüten und übergroße Güter nach und nach in kleinere Güter zerlegen sollen, unterhält zur Ausführung dieser Gesetze besondere Behörden, die sog. Generalkommissionen nebst dem Ober-Landeskulturgericht, und erleichtert die Ausführung durch die Rentenbanken, die bei Ablösungen den Abgaben- oder Dienstberechtigten, bei Errichtung von Rentengütern den Verkäufer bezahlen und dafür von dem Verpflichteten oder Käufer sich eine Rente zahlen lassen, welche die Schuld in 40—60 Jahren tilgt. Der Staat befördert auch Meliorationen, besonders auch Be- und Entwässerungen, indem er die dazu nötigen Vorarbeiten leitet und unterstützt und Wasser-

genossenschaften begründet, in welche durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten auch Widersprechende hineingezogen werden können, wenn dies zur zweckmäßigen Ausführung unvermeidlich und für die hineingezogenen Grundstücke vorteilhaft ist. Die Viehzucht fördert der Staat besonders durch die Unterhaltung von Gestüten (3 Haupt- und 18 Landgestüte), außerdem durch Prämien und andere Unterstützungen. Endlich hat der Staat die Landwirtschaftskammern errichtet, eine für jede Provinz (in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk), welche aus gewählten Vertretern der Landwirte bestehen und bestimmt sind, innerhalb ihres Gebietes die Interessen der Landwirtschaft wahrzunehmen und ihren Fortschritt zu fördern, wobei sie durch Staatszuschüsse unterstützt werden.

B) Die Gewerbe fördert der Staat, indem er drei technische Hochschulen (in Aachen, Hannover und Charlottenburg) sowie das Kunstgewerbemuseum in Berlin unterhält und Baugewerkschulen, Maschinenbauschulen und andere Fachschulen für Metallindustrie, Fachschulen für Töpferei, für Weberei und gewerbliche Zeichenschulen sowie gewerbliche Fortbildungsschulen teils unterhält teils unterstützt. Außerdem hat der Staat das Innungswesen geregelt und Handwerkskammern errichtet, welche aus gewählten Vertretern der Gewerbetreibenden ihres Bezirkes bestehen und bestimmt sind, die Interessen dieser wahrzunehmen.

2) Sorge für das Transportwesen.

A) Die Schiffahrt fördert der Staat durch die Häfen, Leuchtfeuer, Strombauten und Kanäle, welche er angelegt hat und unterhält. Durch die Strombauten wird die Schiffbarkeit der Flüsse hergestellt, erhalten und verbessert. Außerdem unterhält der Staat die Lotsen und die Navigationsschulen.

B) Den Transport zu Lande fördert der Staat,

a) indem er die zur Herstellung und Unterhaltung der Wege (Landwege und Chausseen) verpflichteten Gemeinden und sonstigen Verbände dazu anhält und durch Polizeiverordnungen die Wege vor übermäßiger Abnutzung schützt;

b) durch die Eisenbahnen, welche der Staat größtenteils selbst erbaut und betreibt (über 30000 km), und durch welche wir sowie unsere Güter schnell, sicher und billig von einem Orte zum andern gelangen können.

α) Für Personen kostet 1 km

| in der | I. | II. | III. | IV. Klasse |
|---|---|---|---|---|
| in Personenzügen: | 8 Pf. | 6 Pf. | 4 Pf. | 2 Pf., |
| in Schnellzügen: | 9 „ | $6^2/_3$ „ | $4^2/_3$ „ | — |

wobei aufgegebenes Gepäck bis zu 25 kg nichts, je 10 kg mehr für 1 km $^1/_2$ Pf. kosten. Dabei gibt es jedoch noch folgende

(I) besondere Vergünstigungen:

(1) Für Kinder bis zu 4 Jahren ist nichts zu zahlen; für Kinder von 4—10 Jahren die Hälfte, ebenso in der III. Klasse für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen bei Reisen zum Zweck der Aufnahme in öffentliche Heil- oder Pflegeanstalten.

(2) Soldaten auf Urlaub fahren mit einer sog. Militärfahrkarte 1 km in der III. Klasse für 1½ Pf.

(II) Ferner gibt es folgende allgemeine Vergünstigungen:

(1) Wenn wir eine Fahrt nochmals machen, so können wir

(A) einmal hin und zurück

(a) auf derselben oder einer gleichgeltenden Strecke mit einer sog. Rückfahrkarte fahren, bei welcher 1 km in der I. Klasse 12, in der II. 9, in der III. 6 Pf. kostet. Solche Karten gelten 45 Tage.

(b) Außerdem können wir auch bei verschiedenem Hin- und Rückweg billiger fahren, wenn die bezahlte Strecke mindestens 600 km beträgt, und zwar mit zusammengestellten Fahrscheinheften, welche 45 Tage, wenn aber die bezahlte Strecke mehr als 2000 km beträgt, 60 Tage gelten (Reichskursbuch 733—734), jedoch kein Freigepäck gewähren.

(B) Wenn wir eine Strecke öfters hin und zurück fahren, so können wir das noch billiger mit sog. Zeitkarten, für welche es besondere Tarife gibt.

(2) Außerdem gibt es billigere Fahrpreise bei gemeinschaftlichen Fahrten, jedoch ohne Freigepäck und in der Regel nicht in Schnellzügen sowie an Sonn- und Festtagen.

(A) Schüler und Studierende unter Leitung von Lehrern werden bei Lösung von mindestens 10 Fahrkarten in der II. und III. Klasse zum halben Fahrpreise befördert. Auch hierbei gelten 2 Kinder unter 10 Jahren als eine Person.

(B) Für sonstige Personen können bei Lösung von mindestens 30 Fahrkarten die Fahrpreise der I., II. und III. Klasse bis zur Hälfte der Fahrpreise für die einfache Fahrt ermäßigt werden.

*β)* Bei Versendung von Gütern ist zu unterscheiden zwischen Vieh und sonstigen Gütern und bei beiden wieder zwischen Stücksendungen und Wagenladungen.

(I) Güter mit Ausschluß von Vieh:

(1) Bei Stückgut werden unterschieden

(A) Eilstückgüter

(a) der allgemeinen Eilgutklasse;

(b) spezielle, darunter Brot, Butter, Fische, frische Gemüse, Milch, Obst u. a.

(B) Frachtstückgüter:

(a) der allgemeinen Stückgutklasse;

(b) spezielle, darunter Düngemittel, Futtermittel, Getreide, Holz, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Metallwaren, Samen, Torfstreu u. a.

Die Versendung von Stückgütern kostet für 100 kg auf x Kilometer in Pfennigen:

| auf Strecken von | Eilstückgüter allg. | Eilstückgüter spez. | Frachtstückgüter allg. | Frachtstückgüter spez. |
|---|---|---|---|---|
| 0— 10 km | 2,2x + 20 | | 1,1x + 10 | 0,8x + 10 |
| 10— 20 „ | 2,2x + 22 | | 1,1x + 11 | 0,8x + 11 |
| 20— 30 „ | 2,2x + 24 | | 1,1x + 12 | 0,8x + 12 |
| 30— 40 „ | 2,2x + 26 | | 1,1x + 13 | 0,8x + 13 |
| 40— 50 „ | 2,2x + 28 | | 1,1x + 14 | 0,8x + 14 |
| 50— 60 „ | 2 x + 40 | | x + 20 | 0,8x + 15 |
| 60— 70 „ | 2 x + 42 | | x + 21 | 0,8x + 16 |
| 70— 80 „ | 2 x + 44 | | x + 22 | 0,8x + 17 |
| 80— 90 „ | 2 x + 46 | | x + 23 | 0,8x + 18 |
| 90—100 „ | 2 x + 48 | | x + 24 | 0,8x + 19 |
| 100—200 „ | 2 x + 50 | | x + 25 | 0,8x + 20 |
| 200—300 „ | 1,8x + 90 | | 0,9x + 45 | 0,8x + 20 |
| 300—400 „ | 1,6x + 150 | | 0,8x + 75 | 0,8x + 20 |
| 400—500 „ | 1,4x + 230 | | 0,7x + 115 | 0,8x + 20 |
| 500—726 „ | 1,2x + 330 | | 0,6x + 165 | 0,8x + 20 |
| über 726 „ | 1,2x + 330 | | 0,6x + 165 | 0,6x + 165 |

Bei der Versendung mit Schnellzügen werden für alle Eilstückgüter die Frachtsätze für Stückgüter der allgemeinen Eilgutklasse nach dem Doppelten des wirklichen Gewichts berechnet.

(2) Bei Wagenladungen werden unterschieden

(A) solche der allgemeinen Wagenladungsklasse;

(B) solche der (billigeren) Spezialtarife:

I. Getreide, Hülsenfrüchte, Malz, Maschinen, Mühlenfabrikate, Samen, Stärke, Wolle, Zucker u. a.

II. Dachpappe, Feldbahngeleise, Bau- und Nutzholz, Hopfen u. a.

III. Brennholz, Zement, Tonröhren, Futtermittel, Kalk, Rüben, Salz, Steine, Stroh, Weißkohl u. a.

(C) solche des (noch billigeren) Rohstofftarifs: Brennstoffe, Düngemittel, Erde, Kartoffeln, Rüben, Torfstreu und Torfmull.

Bei Wagenladungen werden immer mindestens 5000 kg berechnet, auch wenn weniger geladen werden. Bei Sendungen bis zu 10000 kg kosten je 1000 kg auf x Kilometer in Pfennigen:

| auf Strecken von | in d. allgemeinen Wagenladungsklasse | nach Spezialtarif I und II | nach Spezialtarif III |
|---|---|---|---|
| 1— 10 km | 6,7x + 100 | 5x + 60 | 3,5x + 60 |
| 10— 20 „ | 6,7x + 110 | | |
| 20— 30 „ | 6,7x + 120 | | |
| 30— 40 „ | 6,7x + 130 | | |
| 40— 50 „ | 6,7x + 140 | | |
| 50— 60 „ | 6,7x + 150 | 5x + 90 | 3,5x + 90 |
| 60— 70 „ | 6,7x + 160 | | |
| 70— 80 „ | 6,7x + 170 | | |
| 80— 90 „ | 6,7x + 180 | | |
| 90—100 „ | 6,7x + 190 | | |
| über 100 „ | 6,7x + 200 | 5x + 120 | 3,5x + 120 |

Bei Sendungen von mehr als 10000 kg kosten je 1000 kg auf x Kilometer in Pfennigen;

| auf Strecken von | in der allg. Wagenladungsklasse | nach den Spezialtarifen I | II | III | nach dem Rohstofftarif |
|---|---|---|---|---|---|
| 1—10 km | 6x + 80 | 4,5x + 60 | 3,5x + 60 | 2,6x + 60 | 2,2x + 70 |
| 10—20 „ | 6x + 90 | | | | |
| 20—30 „ | 6x + 100 | | | | |
| 30—40 „ | 6x + 110 | | | | |
| 40—50 „ | 6x + 120 | | | | |
| 50—100 „ | 6x + 120 | 4,5x + 90 | 3,5x + 90 | 2,6x + 90 | |
| 100—350 „ | 6x + 120 | 4,5x + 120 | 3,5x + 120 | 2,2x + 120 | |
| über 350 „ | 6x + 120 | 4,5x + 120 | 3,5x + 120 | 2,2x + 120 | 1,4x + 350 |

(II) Bei Versendung von Vieh

(1) in einzelnen Stücken ist auf x Kilometer zu zahlen in Pfennigen:

| für Stücke | Pferde in Stallungswagen | in gewöhnlichen Wagen: Pferde (exkl. Fohlen) | Rindvieh, Esel, Fohlen | Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Hunde | kleine Tiere bis zu 35 kg |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 30x + 100 | 20x + 100 | 10x + 60 | 2x + 20 | 2 x + 10 |
| 2 | 40x + 200 | 25x + 200 | 13x + 120 | 4x + 40 | 2½x + 20 |
| 3 | 50x + 300 | 30x + 300 | 16x + 180 | 6x + 60 | 3 x + 30 |
| 4 | 60x + 400 | 35x + 400 | 19x + 240 | 8x + 80 | 3½x + 40 |
| 5 | 70x + 500 | 40x + 480 | 22x + 300 | 10x + 100 | 4 x + 50 |
| 6 | 80x + 600 | 45x + 560 | 25x + 360 | 12x + 120 | 4½x + 60 |
| 7 | 90x + 700 | 50x + 640 | 28x + 420 | 14x + 140 | 5 x + 70 |
| 8 | 100x + 800 | 55x + 720 | 31x + 480 | 16x + 160 | 5½x + 80 |
| 9 | 110x + 900 | 60x + 800 | 34x + 540 | 18x + 180 | 6 x + 90 |
| 10 | 120x + 1000 | 65x + 880 | 37x + 600 | 20x + 200 | 6½x + 100 |
| n | (n+2)10x + 100n | (n+3)5x + 80(n+1) | (3n+7)x + 60n | (n+10)x + 20n | für 5 Stück mehr 1½x + 50 mehr |

(2) Bei Versendung von Vieh in Wagenladungen kostet 1 qm des Wagenbodens auf x Kilometer:

für Pferde (ausschließlich Fohlen) . . . . . . . 3,00x + 40 Pfennige
für sonstiges Vieh bei Strecken von 0—100 km : 2,00x + 40 „
„ „ „ 100—200 „ : 1,75x + 65 „
„ „ „ 200—300 „ : 1,50x + 115 „
„ „ „ über 300 „ : x + 265 „

II) Zur Förderung des wirtschaftlichen Verkehrs hat der Staat **Handelskammern** errichtet, welche aus gewählten Vertretern der Kaufleute ihres Bezirks bestehen und bestimmt sind, die Interessen dieser wahrzunehmen. Ferner hat er 1895 eine **Zentralgenossenschaftskasse** errichtet und mit einem Betriebskapital erst von 5, jetzt von 50 Millionen Mark ausgestattet, welche den Genossenschafts- und ähnlichen Verbänden

billige Darlehen gewährt sowie von ihnen überschüssige Beträge annimmt und zinsbar anlegt. 1898 diente sie bereits 700 000 erwerbstätigen Mitgliedern von Genossenschaften als Ausgleichstelle im Geldverkehr und zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses.

$\beta$. Für die Pflege unserer geistigen Wohlfahrt sorgt der Staat besonders durch die Behörden und Anstalten, welche dem Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterstellt sind.

I) Zur Verbreitung der Bildung tut der Staat folgendes:

1) Er hat die allgemeine Schulpflicht eingeführt, unterstützt die Volksschulen, so daß in diesen kein Schulgeld bezahlt zu werden braucht (während in denselben jedes Schulkind im Durchschnitt jährlich 48 Mk. Kosten verursacht) und unterhält die Seminarien, in welchen die für jene nötigen Lehrer ausgebildet werden;

2) er unterhält oder unterstützt die höheren Schulen (Gymnasien und Progymnasien, Realgymnasien und Realprogymnasien, Oberrealschulen und Realschulen) und sorgt für die Ausbildung der für diese nötigen Lehrer.

II) Zur Pflege der Wissenschaft und Kunst unterhält der Staat

1) die Universitäten, die Akademie der Wissenschaften in Berlin, mehrere große Bibliotheken und sonstige wissenschaftliche Sammlungen und Anstalten;

2) Gemälde- und Skulpturensammlungen, die Akademie der Künste in Berlin und mehrere sonstige Kunstakademien und Kunstschulen.

Diese Anstalten kommen uns auch dann zugute, wenn wir sie nicht besuchen. Denn diejenigen, welche sie besuchen, lernen das, was sie dort lernen, nicht bloß für sich, sondern sie werden durch das Gelernte auch anderen nützlich.

Wie diese Tätigkeit des Staates (und die noch zu besprechende des Reiches) auf den Wohlstand der Bevölkerung wirkt, zeigt die beigefügte Tafel I. In den Jahren 1885—1903 hat sich die Bevölkerung Preußens von 28 320 000 auf 35 115 000, d. h. um 24 %, vermehrt, dagegen die Zahl der Leute mit mehr als

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3000 | Mk. Einkommen | von | 202 000 | auf | 462 000, | d. h. um | 128 % |
| 2000 | „ „ | „ | 380 000 | „ | 850 000, | „ „ „ | 124 % |
| 1500 | „ „ | „ | 593 000 | „ | 1 316 000, | „ „ „ | 122 % |
| 1200 | „ „ | „ | 904 000 | „ | 2 018 000, | „ „ „ | 123 % |
| 900 | „ „ | „ | 1 554 000 | „ | 4 216 000, | „ „ „ | 171 % |
| 750 | „ „ | „ | 2 250 000 | „ | 6 000 000, | „ „ „ | 167 % |

Oder anders betrachtet: es hatte von den selbständigen Personen in Preußen

| | 1885 ein Einkommen von | 1903 ein Einkommen von | also 1903 mehr |
|---|---|---|---|
| die 1. Million | mehr als 1150 Mk. | mehr als 1770 Mk. | |
| „ 2. „ | 1150—800 „ | 1770—1200 „ | 54— 50 % |
| „ 3. „ | 800—630 „ | 1200—1020 „ | 50— 62 % |
| „ 4. „ | 630—545 „ | 1020— 920 „ | 62— 69 % |
| „ 5. „ | 545—460 „ | 920— 830 „ | 69— 80 % |
| „ 6. „ | 460—375 „ | 830— 750 „ | 80—100 %, |

so daß in den letzten 18 Jahren nicht, wie manche behaupten, eine „wachsende Zunahme des Elends" stattgefunden hat, sondern eine früher unerhörte Ausbreitung und Steigerung des Wohlstandes.

### 3. Was verlangt der Staat dafür von uns?

Die ungeheueren Kosten, welche alles dies verursacht (jährlich mehr als 2000 Millionen Mark), deckt der preußische Staat größtenteils durch die Erträge seiner Besitztümer und Betriebe (der Domänen, der Forsten, der Bergwerke und ganz besonders der Eisenbahnen). Ein Teil der Kosten (gegen 300 Millionen Mark) muß jedoch durch Steuern aufgebracht werden. Dies sind hauptsächlich folgende.

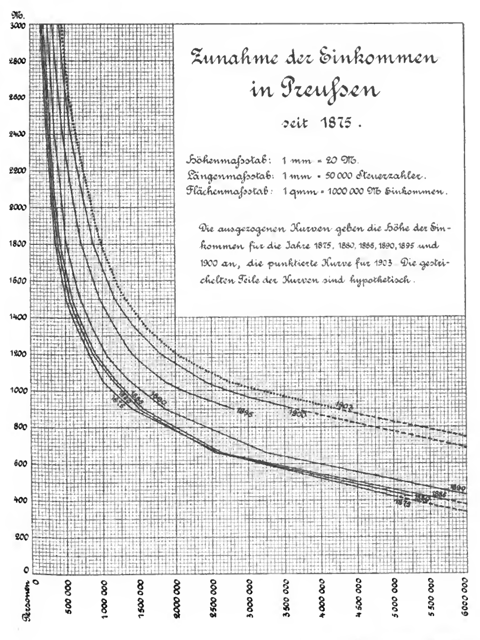
A. Direkte Steuern sind die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer.

a. Die Staatseinkommensteuer beträgt von einem Einkommen

| Einkommen | | | Steuer | |
|---|---|---|---|---|
| bis zu | 900 Mk. | jährl. | 0 Mk. | |
| von | 900—1050 | „ „ | 6 „ | |
| „ | 1050—1200 | „ „ | 9 „ | |
| „ | 1200—1350 | „ „ | 12 „ | (1 %) |
| „ | 1350—1500 | „ „ | 16 „ | |
| „ | 1500—1650 | „ „ | 21 „ | |
| „ | 1650—1800 | „ „ | 26 „ | |
| „ | 1800—2100 | „ „ | 31 „ | |
| „ | 2100—2400 | „ „ | 36 „ | |
| „ | 2400—2700 | „ „ | 44 „ | |
| „ | 2700—3000 | „ „ | 52 „ | |
| „ | 3000—3300 | „ „ | 60 „ | (2 %) |
| von | 3300— 3600 Mk. | jährl. | 70 Mk. | |
| „ | 3600— 3900 | „ „ | 80 „ | |
| „ | 3900— 4200 | „ „ | 92 „ | |
| „ | 4200— 4500 | „ „ | 104 „ | |
| „ | 4500— 5000 | „ „ | 118 „ | |
| „ | 5000— 5500 | „ „ | 132 „ | |
| „ | 5500— 6000 | „ „ | 146 „ | |
| „ | 6000— 6500 | „ „ | 160 „ | |
| „ | 6500— 7000 | „ „ | 176 „ | |
| „ | 7000— 7500 | „ „ | 192 „ | |
| „ | 7500— 8000 | „ „ | 212 „ | |
| „ | 8000— 8500 | „ „ | 232 „ | |
| „ | 8500— 9000 | „ „ | 252 „ | |
| „ | 9000— 9500 | „ „ | 276 „ | |
| „ | 9500—10500 | „ „ | 300 „ | (3 %) |

Bei Einkommen v. 10500— 30000 M. steigt sie in Stufen v. 1000 M. um je 30 Mk.
„ „ „ 30500— 32000 „ „ „ „ „ „ 1500 „ „ „ 60 „
„ „ „ 32000— 78000 „ „ „ „ „ „ 2000 „ „ „ 80 „
„ „ „ 78000—100000 „ „ „ „ „ „ 2000 „ „ „ 100 „

und beträgt bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. jährlich 4 % des Einkommens (Einkommensteuergesetz 1891).




Geogr.-lith. Anst. u. Steindr. v. C. L. Keller, Berlin S.

Verlag von Paul Parey in Berlin SW.

b. Dazu kommt die sog. **Ergänzungssteuer**, welche jährlich ½ pro Mille des Vermögens beträgt. Jedoch sind Vermögen bis zu 6000 Mk. und unter Umständen (z. B. bei Waisen) sogar bis zu 20 000 Mk. steuerfrei (Ergänzungssteuergesetz 1893).

B. Indirekte Steuern sind die Stempelsteuer und die Erbschaftssteuer.

a. Die **Stempelsteuer** beträgt für Kauf- und Tauschverträge über inländische unbewegliche Sachen 1 %, über andere Sachen ⅓ % des Wertes; für Pacht- und Mietverträge 1/10 % der jährlichen Pacht oder Miete, sofern diese mehr als 300 Mk. beträgt; für Schuldverschreibungen 1/12 %, über Darlehen bis zu einem Jahre nur 1/50 % des Wertes; für Versicherungsverträge von mehr als 3000 Mk. bei Lebens- und Rentenversicherung 1/30 %, bei Feuer-, Hagel- und Viehversicherungen 1/1000 %, für Vollmachten je nach dem Werte des Gegenstandes 0,50—20 Mk.; für sonstige Urkunden meistens 1,50 Mk. Zu entrichten ist die Stempelsteuer durch Verwendung von Stempelpapier oder Stempelmarken, und zwar binnen 2 Wochen nach Ausstellung der bezüglichen Urkunden, widrigenfalls das Vierfache des hinterzogenen Stempels erhoben wird. **Befreit** sind Urkunden über Gegenstände, deren Wert 150 Mk. nicht übersteigt; Urkunden, welche öffentliche Abgaben oder den Heeresdienst betreffen, Urkunden über Auseinandersetzungs- und Enteignungssachen, Katasterauszüge und Schiedsmannsverhandlungen, Auszüge aus Kirchenbüchern und Standesregistern; Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen und Waren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen, oder im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind; Lehrverträge; Arbeits- oder Dienstverträge, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 Mk. nicht übersteigt; Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohltaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen, oder welche wegen Zahlung von Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern eingereicht werden müssen; Führungszeugnisse und Zeugnisse über geleistete Arbeiten in Anstalten, welche von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden betrieben werden (Stempelsteuergesetz 1895).

b. Die **Erbschaftssteuer** beträgt

nichts, wenn die Zuwendung 150 Mk. nicht erreicht, oder wenn sie an Ehegatten, Deszendenten (Kinder, Enkel, Urenkel) oder Aszendenten (Eltern oder Großeltern) des Erblassers gelangt;

1 %, wenn sie an Personen gelangt, welche dem Hausstande des Erblassers angehören und in demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, sofern die Zuwendung den Betrag von 900 Mk. übersteigt;

2 %, wenn sie an adoptierte Kinder oder an Geschwister des Erblassers oder deren Abkömmlinge gelangt;

4 %, wenn sie an sonstige Verwandte bis zum sechsten Grade der Verwandtschaft gelangt;

8 % in allen übrigen Fällen.

Schenkungen unter Lebenden werden nach denselben Grundsätzen besteuert (Erbschaftssteuergesetz 1891).

Der preußische Staat verlangt also für alle seine Wohltaten von reichen Leuten etwas, von mäßig bemittelten Leuten sehr wenig, von armen Leuten nichts.

## IX. Was verdanken wir dem Reiche?

### 1. Wie ist das Reich eingerichtet?

Das Deutsche Reich besteht aus den 4 Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, 6 Großherzogtümern, 5 Herzogtümern, 7 Fürstentümern, 3 freien Städten und dem Reichslande Elsaß-Lothringen. Angehöriger des Reiches ist, wer Angehöriger eines von diesen Staaten ist.

Das Oberhaupt des Reiches ist der König von Preußen, welcher als solches den Namen Deutscher Kaiser führt (Reichsverfassung 1871, im folgenden mit RV bezeichnet, 11).

A. Die gesetzgebende Gewalt im Reiche wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag (RV 5).

a. Der Bundesrat besteht aus Bevollmächtigten der Regierungen der 25 Einzelstaaten (ohne Elsaß-Lothringen), von welchem Preußen 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Braunschweig 2, die übrigen Staaten je 1 Stimme, zusammen 58 Stimmen (RV 6).

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist (RV 15). Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt Preußen den Ausschlag (RV 7).

b. Der Reichstag besteht aus 397 Mitgliedern, welche auf 5 Jahre gewählt werden. Wähler ist jeder Deutsche, welcher mehr als 25 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, nicht unter Vormundschaft oder in Konkurs ist und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht; und zwar in dem Staate, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Für Militärpersonen ruht das Wahlrecht (RV 20 und Gesetz von 1873; RV 24 und Gesetz von 1888; Wahlgesetz von 1869).

Für diese Wahlen ist das ganze Reich in Wahlkreise (Reichstagswahlkreise) geteilt, deren jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. Jeder

Wahlkreis ist zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt; in jedem von diesen leitet ein Wahlvorstand die Wahlhandlung, welche im ganzen Reiche an einem und demselben Tage von 10 Uhr morgens bis 7 Uhr abends stattfindet. Der Wähler muß einen Stimmzettel (9 zu 12 cm groß) haben, auf welchem der Name seines Kandidaten geschrieben oder gedruckt ist. Im Wahllokal erhält er dazu einen Umschlag, begibt sich mit diesem in einen Nebenraum, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, und übergibt dann diesen dem Wahlvorstand, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. Um 7 Uhr schließt der Wahlvorstand die Wahl, zählt die Stimmen und teilt das Ergebnis dem Wahlvorsteher des Kreises mit, welcher die Stimmen, die für die einzelnen Kandidaten abgegeben sind, zusammenzählt und das Ergebnis veröffentlicht. Hat ein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so ist er gewählt; hat keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet 8 Tage später eine sog. Stichwahl statt, bei welcher nur unter den zwei Kandidaten zu wählen ist, welche die meisten Stimmen erhalten haben. — Diese Wahl ist also eine direkte Wahl mit gleichem Stimmrecht und geheimer Abstimmung (RV 20, Wahlgesetz 1868; Wahlreglement 1870, abgeändert 1903).

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen (RV 32).

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich (RV 28).

Zu einem Reichsgesetze ist die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstages erforderlich und ausreichend (RV 5).

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres (1. April) durch ein Gesetz festgestellt. Auch die Aufnahme einer Anleihe kann nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Über die Verwendung der Einnahmen muß dem Bundesrat und Reichstag alljährlich Rechnung gelegt werden, deren Vorprüfung die preußische Oberrechnungskammer besorgt (RV 69—73).

Auf Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers kann der Reichstag aufgelöst werden. Er muß alsdann binnen 60 Tagen neugewählt und binnen 90 Tagen wieder versammelt werden (RV 24—26).

B. Die vollziehende Gewalt ist zwischen dem Kaiser und den Regierungen der Einzelstaaten geteilt.

Der Kaiser ernennt und entläßt die Reichsbeamten, deren oberster der Reichskanzler ist. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu

beglaubigen und zu empfangen. Er führt den Oberbefehl über das Reichsheer und ernennt die Höchstkommandierenden der Kontingente, welche die Einzelstaaten zu demselben stellen (mit Ausnahme des bayrischen); er führt den Oberbefehl über die Kriegsflotte des Reiches und ernennt alle Offiziere und Beamten derselben. Außerdem hat er die Oberleitung des Post- und Telegraphenwesens und ernennt die oberen Beamten desselben, außer in Bayern und Württemberg (RV 11—19, 48—58, 63—66).

Im übrigen ist die vollziehende Gewalt den Einzelstaaten überlassen; jedoch hat der Kaiser die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, wobei er die Einzelstaaten zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten auf Beschluß des Bundesrates nötigenfalls zwangsweise anhalten kann (RV 17, 19).

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (RV 17).

Demgemäß wird die vollziehende Gewalt des Reiches folgendermaßen ausgeübt:

a. die Rechtsprechung nur durch das Reichsgericht in Leipzig;

b. die Aufsicht und Verwaltung durch folgende Reichsämter, welche unter dem Reichskanzler stehen und von sog. Staatssekretären verwaltet werden:

1) Das auswärtige Amt, welches zugleich das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist;
2) das Reichsmarineamt;
3) das Reichsschatzamt;
4) das Reichsjustizamt;
5) das Reichseisenbahnamt;
6) das Reichspostamt;
7) das Reichsamt des Innern für alle übrigen Angelegenheiten mit Ausnahme
8) des Heerwesens, welches durch die Kriegsministerien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg verwaltet wird.

## 2. Was leistet uns das Reich?

A. Das Reich ist gegründet, wie die Reichsverfassung selbst sagt, „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes."

a. Zu unserm Schutze

α. gegen Menschen hat das Reich

1) durch seine Gesetzgebung das gegenwärtig in Deutschland geltende einheitliche Recht geschaffen, während früher das Recht in den verschiedenen

Teilen Deutschlands außerordentlich verschieden war, so daß es vielfach sehr schwierig war zu ermitteln, was in einer bestimmten Sache an einem bestimmten Ort überhaupt geltendes Recht sei. Außerdem hat das Reich mit zahlreichen fremden Staaten Verträge geschlossen, welche uns auch im Auslande Rechte gewähren.

II) Das Reich erhält ferner das Recht aufrecht und zwar, was seine wichtigste und schwierigste Aufgabe ist,

1) gegen das Ausland. Deutschland ist, weil in der Mitte Europas gelegen und im Westen und Osten ohne gute natürliche Grenzen, gerade dasjenige Land Europas, welches feindlichen Angriffen am meisten ausgesetzt ist, daher es nach dem Verfalle des alten Reiches, vom Anfang des Dreißigjährigen bis zum Ende des Befreiungskrieges, geradezu ein Tummelplatz aller fremden Völker, der Hauptschauplatz aller europäischen Kriege war. Und auch jetzt ist diese Gefahr keineswegs geschwunden, denn es beträgt

| | die Friedensstärke des Heeres | die Kriegsstärke der Feldarmee | | |
|---|---|---|---|---|
| | Mann | Mann | Pferde | Geschütze |
| in Frankreich . . . . . . . . | 600 000 | 1 200 000 | 320 000 | 3300 |
| in Rußland . . . . . . . . | 1 100 000 | 2 150 000 | 800 000 | 5000 |

und beide Staaten unterhalten diese Rüstung ohne Not, da sie lange nicht so leicht und von so vielen Seiten angegriffen werden können wie Deutschland. Außerdem unterhalten mehrere fremde Staaten große Kriegsflotten, welche nach Anzahl und Tonnengehalt der größeren Schiffe (Linienschiffe und große Kreuzer, welche jünger als 25 Jahre sind) 1904 folgende Stärken haben:

| | Linienschiffe | | große Kreuzer | | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | Tonnen | Anzahl | Tonnen | Tonnen |
| England . . . . . | 52 | 682 600 | 66 | 578 800 | 1 261 400 |
| Frankreich . . . . | 28 | 280 000 | 25 | 200 700 | 480 700 |
| Rußland . . . . . | 20 | 220 700 | 14 | 111 200 | 331 900 |
| Ver. St. von Amerika | 14 | 151 700 | 6 | 43 700 | 195 400 |

Zum Schutze hiergegen unterhält das Reich

A) die auswärtigen Gesandtschaften, welche die Aufgabe haben, durch gütliche Unterhandlungen und durch Schließung von Bündnissen Kriegen vorzubeugen. Außerdem schützen uns die deutschen Gesandtschaften und ihnen untergeordnet die deutschen Konsuln, welche an allen wichtigen Plätzen des Auslandes angestellt sind, vor Unrecht, wenn wir uns im Auslande befinden.

B) Damit die Gesandten mit dem nötigen Nachdruck auftreten können, und für den Fall, daß der Krieg nicht zu vermeiden ist, unterhält das

Reich ein Heer von 600000 Mann Friedensstärke, welches im Krieg auf eine Feldarmee von 1335000 Mann mit 420000 Pferden und 4200 Geschützen gebracht werden kann, und eine Kriegsflotte, welche 1904 an größeren Schiffen von weniger als 25 Jahren 16 Linienschiffe mit 167800 und 10 große Kreuzer mit 72500 Tonnen, zusammen 240300 Tonnen enthält.

Dadurch ist bisher erreicht worden, daß seit dem Bestehen des neuen Deutschen Reiches kein fremder Staat gewagt hat uns anzugreifen.

2) Im Innern schützt das Reich das Recht

A) durch Vereinbarungen mit fremden Staaten, nach welchen flüchtige Verbrecher an Deutschland ausgeliefert werden;

B) durch seine Oberaufsicht über die deutschen Einzelstaaten und durch Unterhaltung des Reichsgerichts in Leipzig.

Das Ergebnis des Rechtsschutzes, welchen das Reich, die Einzelstaaten und die Gemeinden leisten, ist:

es kommen im Deutschen Reiche jährlich (im Durchschnitt der Jahre 1896—1900) auf 1000 Einwohner nur

0,1 öffentliche Anklagen wegen Verbrechen bei den Schwurgerichten,
1 " " " " " " Strafkammern,
1 " " " Vergehen " " "
6 " " " " " " Schöffengerichten,
4 " " " Übertretungen " " "
2 Privatklagen in Strafsachen bei den Schöffengerichten,
9 Anträge auf Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls (bei Übertretungen und Vergehen, welche mit Geldbußen bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden),
35 Zivilprozesse in erster Instanz,
35 Mahnsachen (bei den Amtsgerichten),
zusammen 93 Rechtsfälle.

Für oder durch einen Einwohner des Deutschen Reiches braucht mithin durchschnittlich nur einmal in 11 Jahren die Hilfe der Gerichte in Anspruch genommen zu werden, während wir ohne jenen Rechtsschutz täglich und stündlich den gröbsten Verletzungen aller Art ausgesetzt wären. Es ist also im Deutschen Reiche ein sehr hoher Grad von Rechtssicherheit und Frieden erreicht.

β. Ferner schützt uns das Reich gegen Schädigungen durch die Natur.

I) Zum Schutze unserer Gesundheit, für welche das Reichsgesundheitsamt (eine Abteilung des Reichsamts des Innern) tätig ist, hat das Reich die Ausbildung der Apotheker und die Herstellung der Arzneimittel einheitlich geregelt und folgende Gesetze erlassen:

das Impfgesetz (1874), nach welchem jedes Kind in dem Kalenderjahre, in welchem es 1 Jahr alt wird, und dann wieder in dem Kalenderjahre, in welchem es 12 Jahre alt wird, geimpft werden muß;

das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (1879), durch welches dieser Verkehr der polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen ist;

das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (1887);

das Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (1887);

das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (1900), insbesondere des Aussatzes, der Cholera, des Fleckfiebers (Flecktyphus), des gelben Fiebers, der Pest und der Pocken, nach welchem ansteckungsverdächtige Personen abgesondert, ansteckungsverdächtige Gegenstände polizeilich desinfiziert oder vernichtet werden können (wofür aus öffentlichen Mitteln Entschädigung gewährt wird), und nach welchem die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen sind, welche die Gemeinden anhalten können, für die Beseitigung vorgefundener gesundheitsgefährlicher Mißstände Sorge zu tragen;

das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (1900), nach welchem Tiere, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll (meistens mit Ausnahme solcher, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll), vor und nach der Schlachtung amtlich untersucht werden müssen. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so wird es in Beschlag genommen; ergibt sie, daß es nur bedingt tauglich ist, so bestimmt die Polizeibehörde, unter welchen Sicherungsmaßregeln es zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann. Aus dem Auslande darf frisches Fleisch nur in ganzen Tierkörpern oder Hälften, zubereitetes Fleisch nur dann eingeführt werden, wenn seine Unschädlichkeit feststeht oder sich feststellen läßt (Fleisch in Büchsen und Würste gar nicht); es wird an der Grenze untersucht und alsdann ebenso behandelt wie das inländische Fleisch.

Außerdem hat das Reich mit den wichtigsten fremden Staaten internationale Maßregeln gegen die Cholera und gegen die Pest, insbesondere gegen die Verschleppung dieser Krankheiten durch die mohammedanischen Pilgerfahrten, vereinbart (Reichsgesetzblatt 1894, 1898, 1900).

II) Gegen Verluste durch **Viehkrankheiten** schützt uns das Reich durch die Gesetze gegen die Rinderpest (1869 und 1878) und das Gesetz betreffend die Abwehr und Unterdrückung der übrigen Viehseuchen (1880, in neuer Fassung 1894; Ausführungsbestimmungen 1895). Nach diesem Gesetze wird, sobald im Auslande eine Viehseuche ausbricht, die Einfuhr von Tieren oder solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verboten oder den nötigen Beschränkungen unterworfen. Treten in einem Viehstande Erscheinungen auf, welche den Ausbruch

von Milzbrand, Tollwut, Rotz der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe befürchten lassen, so ist der Besitzer verpflichtet, das Tier abzusondern und binnen 24 Stunden der Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche dann alles weitere anordnet. Für Tiere, welche nach polizeilicher Anordnung getötet werden, wird Entschädigung geleistet: bei Rotz 3/4, bei Lungenseuche 4/5 des Wertes von den Provinzialverbänden (in Hessen-Nassau von den Kommunalverbänden), welche diese Beträge auf die Besitzer verteilen; sonst der volle Wert vom Staate, bei der Rinderpest vom Reiche selbst. Jedoch wird keine Entschädigung gezahlt, wenn der Besitzer die Anzeigepflicht vernachlässigt oder die vorgeschriebene Absonderung nicht durchgeführt oder die polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln nicht befolgt hat.

b. Zur Pflege unserer Wohlfahrt fördert das Reich
α. die Arbeit, und zwar
I) die Produktion.

1) Die Land- und Forstwirtschaft, den Bergbau und die Gewerbe fördert das Reich

A) im Reiche selbst

a) durch Schutzzölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Öle, Obst, Vieh, Schmalz und Fleisch, Butter, Käse, Eier, auf Bau- und Nutzholz, auf Eisen und Eisenwaren, Maschinen und Fahrzeuge, Ton- und Glaswaren, Schnitzwaren, Leder und Lederwaren, Baumwollengarn und Baumwollenwaren, Wollengarne und Wollenwaren, Seidenzwirn und Seidenwaren, Leinengarn und Leinenwaren. Ohne diese Zölle würde eine Anzahl von Betrieben in Deutschland nicht mehr rentabel sein und daher eingehen.

b) Ferner fördert das Reich den Absatz deutscher Produkte im Auslande durch Handelsverträge mit fremden Staaten, durch welche diese sich verpflichten, die Einfuhr deutscher Produkte nicht durch Einfuhrverbote, oder übermäßige Zölle zu hindern oder durch ungleiche Zölle die Industrie anderer Staaten mehr zu begünstigen als die unsrige.

B) Außerdem hat das Reich in Afrika und Australien ausgedehnte Schutzgebiete erworben, in welchen wir Produkte, die Deutschland nicht hervorbringt (Kaffee, Kakao, Baumwolle und die feineren Tabaksorten), und die wir deshalb von fremden Völkern kaufen mußten, selbst erzeugen können, und in welchen daher Kapitalien und Arbeitskräfte, die daheim überflüssig sind, eine lohnende Verwertung finden können. Auch können diese Länder später sichere Absatzgebiete für die deutsche Industrie werden, während der Absatz in fremden Staaten von dem guten Willen dieser abhängig ist und, sobald dieselben eine eigene Industrie entwickeln, zurückgeht.

2) Das Reich unterstützt auch wissenschaftliche Unternehmungen und unterhält insbesondere eine physikalisch-technische Reichsanstalt.

II) Ganz besonders aber ist das Reich auf dem Gebiete des Transportwesens tätig.

1) An eigenen Transportanstalten betreibt das Reich das Post- und Telegraphenwesen; nur in Bayern und Württemberg ist dies Staatssache.

A) Das Reich nebst Bayern und Württemberg unterhält über 37 000 **Postanstalten**, bei welchen jährlich über 3500 Millionen Briefsendungen, 180 Millionen Packete ohne Wertangabe und 12½ Millionen Briefe, Kistchen und Packete mit Wertangabe im Betrage von mehr als 17 000 Millionen Mark, ferner Nachnahmesendungen im Betrage von 600 Millionen Mark, Postaufträge im Betrage von 700 Millionen Mark, Postanweisungen im Betrage von 9000 Millionen Mark eingehen, und Postanweisungen im Betrage von 9000 Millionen Mark aufgegeben werden. Außerdem hat das Reich den Weltpostverein zustande gebracht, so daß wir nunmehr Postsendungen schnell, sicher und billig nach allen Orten, nicht bloß des Reiches, sondern fast der ganzen Erde schicken können (Weltpostvertrag 1878, letzte Revision 1897).

a) Als Postsendungen sind zulässig:

*α*) Sendungen mit gewöhnlicher Schnelligkeit:

(I) Sendungen, deren Verlust nicht vergütet wird. Solche sind:

gewöhnliche Briefe (in welche keine Geldstücke und nach dem Auslande keine zollpflichtigen Gegenstände eingelegt werden dürfen), frankiert oder unfrankiert;

Postkarten, welche nicht mehr als 14 cm lang und 9 cm breit sein dürfen, und zwar einfache Postkarten frankiert oder unfrankiert, Postkarten mit Antwort nur frankiert;

Zeitungen;

sonstige Drucksachen, welchen keine persönlichen Mitteilungen beigefügt werden dürfen, und welche so verpackt sein müssen, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann, nach keiner Seite mehr als 45 cm ausgedehnt, außer in Rollen, welche bis 10 cm Durchmesser und 75 cm Länge haben dürfen, nur frankiert;

Warenproben, bis 350 g schwer und nicht mehr als 30 cm lang, 20 cm breit und 10 cm hoch, oder in Rollen bis 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser, nur frankiert;

Geschäftspapiere, nur frankiert.

Diese Sendungen kosten frankiert:

| | (1) Im Orts- u. Nachbarortsverkehr (dessen Geltungsbereich aus dem „Postbericht" im Schalterraum der betr. Postanstalt zu ersehen ist): | (2) Nach allen übrigen Orten des Deutschen Reiches, der deutschen Schutzgebiete und der österreichisch-ungarischen Monarchie: |
|---|---|---|
| gewöhnliche Briefe bis 20 g | 5 Pfennige | 10 Pfennige |
| „ „ 20—250 g | 5 „ | 20 „ |
| einfache Postkarten . . . . | 2 „ | 5 „ |
| Postkarten mit Antwort . . | 4 „ | 10 „ |
| Warenproben bis 250 g | 5 „ | 10 „ |
| „ 250— 350 g | 10 „ | 20 „ |
| Drucksachen bis 50 g | 2 „ | 3 „ |
| „ 50— 100 g | 3 „ | 5 „ |
| „ 100— 250 g | 5 „ | 10 „ |
| „ 250— 500 g | 10 „ | 20 „ |
| „ 500—1000 g | 15 „ | 30 „ |
| „ bis 2000 g | nur nach den deutschen Schutzgebieten 60 Pfennige. | |

Bei Sendungen an Soldaten (bis zum Feldwebel aufwärts) mit der Bezeichnung „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" kosten Briefe bis 60 g und Postkarten in Deutschland nichts.

(3) Nach dem sonstigen Auslande kosten frankiert:

gewöhnliche Briefe nach Grenzorten der Schweiz (bis 30 km) für je 20 g 10 Pfg.,
„ „ „ der übrigen Schweiz . . . . . . . „ „ 20 g 20 „
„ „ „ Grenzorten von Belgien, den Niederlanden und Dänemark (bis 30 km) „ „ 15 g 10 „
„ „ „ allen übrigen Orten . . . . . . „ „ 15 g 20 „
einfache Postkarten (mit besonderem Formular). . . . . . . . . . . . 10 „
Postkarten mit Antwort (desgl.) . . . . . . . . . . . . . . . . . . 20 „
Drucksachen (bis zu 2 kg) für je 50 g . . . . . . . . . . . . . . . 5 „
Warenproben bis zu 100 g . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 10 „
„ für je 50 g mehr . . . . . . . . . . . . . . . 5 Pfg. mehr.

Sendungen an Angehörige der Marine und deutsche Soldaten im Ausland sind billiger.

(II) Sendungen, deren Verlust vergütet wird.

(1) Packete ohne Wertangabe können

(A) in Deutschland frankiert oder unfrankiert versendet werden; ebenso solche nach Österreich-Ungarn, jedoch müssen diese mit 2 Zoll-Inhaltserklärungen versehen sein. Das Porto beträgt:

| auf Entfernungen von | für Packete bis zu 5 kg | für schwerere, von n kg |
|---|---|---|
| bis zu 74 km | 25 Pf. | 5 n Pf. |
| 74— 148 „ | 50 „ | 10 n „ |
| 148— 371 „ | 50 „ | (2 n— 5) 10 „ |
| 371— 742 „ | 50 „ | (3 n—10) 10 „ |
| 742—1113 „ | 50 „ | (4 n—15) 10 „ |
| über 1113 „ | 50 „ | (5 n—20) 10 „ |

Als Sperrgut gelten Packete, welche in irgend einer Ausdehnung 1½ m überschreiten, oder welche in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen ½ m über-

schreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder welche bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern (z. B. lebende Tiere und Pflanzen, Hutschachteln, Möbel, Korbgeflechte u. dergl.). Für solche Sendungen wird das Porto um die Hälfte erhöht.

Packete bis zu 3 kg an Soldaten kosten in Deutschland nur 20 Pf.

Wird ein Packet beschädigt oder geht es verloren, so vergütet die Post den wirklich erlittenen Schaden, jedoch nicht mehr als 3 Mk. für je 500 g.

(B) Packete nach den übrigen Ländern dürfen nur bis 5 kg (nach einigen nur bis 3 kg) wiegen und in der Regel nach keiner Ausdehnung 60 cm überschreiten; sie dürfen jedoch bis 1 m lang sein, wenn sie nicht mehr als 20 cm breit und hoch sind. Sie müssen versiegelt, von 2 oder mehr Zoll-Inhaltserklärungen begleitet und frankiert sein. Das Porto ist verschieden; nach den deutschen Schutzgebieten beträgt es 1.60—3.20 Mk.

Ersatz wird geleistet für Packete bis 3 kg bis zum Betrage von 12 Mk.
" " " 5 kg " " " " 20 "

(2) Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, in Deutschland auch Packete, welche man „einschreiben" läßt, kosten 20 Pf. mehr als gewöhnliche und werden, wenn sie verloren gehen, mit 40—42 Mk. vergütet.

(3) Postanweisungen auf Geldbeträge kosten nach allen Orten Deutschlands und der deutschen Schutzgebiete

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis 5 Mk. | 10 Pf., | 200—400 Mk. | 40 Pf., |
| 5—100 " | 20 " | 400—600 " | 50 " |
| 100—200 " | 30 " | 600—800 " | 60 " |

Postanweisungen bis zu 15 Mk. für Soldaten kosten nur 10 Pf.

Für das Ausland sind besondere Formulare anzuwenden, die Auslandstarife sind verschieden.

Kommt das Geld nicht an, so wird der volle Betrag ersetzt.

(4) Briefe und Packete mit Wertangabe müssen versiegelt sein. Das Porto für Wertbriefe beträgt in Deutschland und Österreich-Ungarn bis zu 74 km 20 Pf., über 74 km 40 Pf.; für Wertpackete ebensoviel wie für gewöhnliche Packete. Dazu kommt für beide eine Versicherungsgebühr, welche für je 300 Mk. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf. beträgt.

Die Auslandstarife sind verschieden.

Gehen solche Sendungen verloren, so wird der angegebene Wert ersetzt.

*β*) Sollen Postsendungen durch Eilboten bestellt werden, so kostet dies in Deutschland nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalt 60 Pf.

b) Die Post übernimmt es auch, Gelder für uns einzuziehen, entweder durch „Postauftrag" oder durch „Nachnahme".

Nähere Bestimmungen über alles dieses enthält das „Postblatt zum Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger", von welchem am Anfange jedes Vierteljahres eine Nummer erscheint, die 10 Pf. kostet. Außerdem gibt jede Postanstalt Auskunft.

Wo keine Eisenbahn ist, besorgt die Post auch noch den Transport von Personen.

B) Sache des Reiches ist auch das Telegraphen- und Fernsprechwesen, worüber ebenfalls internationale Vereinbarungen bestehen.

a) das Reich nebst Bayern und Württemberg unterhält mehr als 25000 Telegraphenanstalten (mit mehr als 130000 km Telegraphenlinien und mehr als 490000 km Leitungsdrähten), welche jährlich gegen 40 Millionen Telegramme befördern.

Ein Telegramm bis zu 10 Worten (jedes Wort bis zu 15 Buchstaben oder 5 Ziffern) kostet

| | für jedes Wort: | im ganzen aber mindestens: |
|---|---|---|
| im Stadtverkehr . . . . . . . . . | 3 Pf., | 30 Pf., |
| in Deutschland und Österreich-Ungarn | 5 „ | 50 „ |
| nach Großbritannien und Irland . . . | 15 „ | 80 „ |
| nach den übrigen Orten Europas meistens | 10—20 „ | 50 „ |

nach Orten außerhalb Europas 0,20—10,75 Mk. (siehe Postblatt).

Für ein Telegramm mit bezahlter Antwort (mit RP zu bezeichnen) werden 10 Worte mehr berechnet.

Für telegraphische Postanweisungen ist zu entrichten: die Gebühr für die gewöhnliche Postanweisung, die Gebühr für das Telegramm und das Eilbestellgeld für die Besorgung am Bestimmungsorte, wenn die Anweisung nicht postlagernd lautet.

Auch wenn wir selbst wenig oder gar keine Telegramme absenden oder empfangen, haben wir doch vom Telegraphenwesen indirekten Nutzen durch die Zeitungen, welche sich alles, was wichtiges in der Welt vorgeht, telegraphieren lassen.

b) Das Reich nebst Bayern und Württemberg unterhält an mehr als 17000 Orten Fernsprechanstalten (mit 100000 km Fernsprechlinien, 1200000 km Fernsprechleitungen und 300000 Sprechstellen), welche jährlich mehr als 700 Millionen Gespräche vermitteln.

Für jeden Anschluß an ein Fernsprechnetz, welcher von der Vermittlungsstelle nicht weiter als 5 km entfernt ist, wird jährlich erhoben

| | entweder eine Bauschgebühr von | oder eine Grundgebühr von | |
|---|---|---|---|
| in Netzen bis zu 50 Teilnehmeranschlüssen | 80 Mk. | — | und 5 Pfg. Gesprächsgebühr für jede hergestellte Verbindung; mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich. |
| „ „ von 51— 100 „ | 100 „ | 60 Mk. | |
| „ „ „ 100— 200 „ | 120 „ | 60 „ | |
| „ „ „ 200— 500 „ | 140 „ | 60 „ | |
| „ „ „ 500— 1000 „ | 150 „ | 60 „ | |
| „ „ „ 1000— 5000 „ | 160 „ | 75 „ | |
| „ „ „ 5000—20000 „ | 170 „ | 90 „ | |
| „ „ „ mehr als 20000 „ | 180 „ | 100 „ | |

Für die Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben,

welche für eine Verbindung (bis zur Dauer von 3 Minuten) betragen bei einer Entfernung

| | |
|---|---|
| bis zu 25 km: 20 Pfg. | bis zu 500 km: 1,00 Mk. |
| „ „ 50 „ 25 „ | „ „ 1000 „ 1,50 „ |
| „ „ 100 „ 50 „ | über 1000 „ 2,00 „ |

2) Sonstige Transportanstalten werden vom Reiche geregelt, überwacht oder unterstützt.

A) Eisenbahnen betreibt das Reich nur in Elsaß-Lothringen selbst. Es hat jedoch

a) dafür gesorgt, daß alle deutschen Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz verwaltet werden, insbesondere durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung (in neuer Fassung 1899), deren für uns wichtigste Bestimmungen folgende sind.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und andere Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient.

Die Berechnung der Transportpreise erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Diese sind bei Erfüllung der gleichen Bedingungen für jedermann in derselben Weise anzuwenden. Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen ist verboten und nichtig.

*α*) Personenbeförderung. Kinder bis zu 4 Jahren werden frei befördert, Kinder von 4—10 Jahren zu ermäßigten Fahrpreisen.

Den Verkauf einer Fahrkarte können wir 1/2 Stunde bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges beanspruchen.

Wenn uns ein unserer Fahrkarte entsprechender Platz nicht angewiesen werden kann, uns auch nicht ein Platz in einer höheren Klasse zeitweilig eingeräumt wird, können wir die Fahrkarte gegen eine solche von niedrigerer Klasse unter Erstattung des Preisunterschiedes umwechseln oder die Fahrt unterlassen und das ganze Fahrgeld zurückverlangen.

Eine gelöste Fahrkarte, welche noch nicht durchlocht oder nur zum Betreten des Bahnsteiges benutzt ist, können wir bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges gegen eine Fahrkarte höherer oder niedrigerer Klasse oder nach einer anderen Station unter Ausgleich des Preisunterschiedes umtauschen.

Beim Einsteigen dürfen wir für uns und mitreisende Angehörige je einen Platz belegen.

Versäumen wir die Abfahrt, und lautet die Fahrkarte auf einen bestimmten Zug oder Tag, so können wir uns auch eines anderen, am nämlichen oder am folgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuges bedienen, sofern wir unsere Fahrkarte ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegen und mit einem Vermerk über die Gültigkeit versehen lassen. Bei Benutzung eines teureren Zuges ist die Fahrkarte gegen Entrichtung des Preisunterschiedes umzutauschen. Eine Verlängerung der für Rückfahrten,

Rundreisen und dergl. festgesetzten Frist wird jedoch hierdurch nicht herbeigeführt.

Wer ohne gültige Fahrkarte im Zuge Platz nimmt, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mk. zu zahlen, auch wenn der Zug sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Wenn wir jedoch unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer melden, daß wir wegen Verspätung keine Fahrkarte haben lösen können, haben wir nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mk., keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.

Wer auf Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, geht seines Anspruches auf diesen Platz verlustig.

Wir dürfen die Fahrt einmal, bei Rückfahrkarten auf dem Hin- und Rückwege je einmal unterbrechen, um mit einem am nämlichen oder nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuge weiterzureisen. Wir müssen dann aber auf der Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges unsere Fahrkarte dem Stationsvorsteher vorlegen und sie mit dem Vermerke der Gültigkeit versehen lassen. Falls der Zug, mit welchem wir weiterfahren wollen, teurer ist, müssen wir eine den Preisunterschied deckende Zuschlagskarte lösen. Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergl. festgesetzten Frist wird dadurch nicht herbeigeführt.

Haben wir eine durchgehende Fahrkarte, und versäumen wir infolge einer Zugverspätung den Anschluß an einen anderen Zug, so muß uns, wenn wir mit dem nächsten zurückführenden Zuge zurückgekehrt sind, der bezahlte Preis für die Hin- und Rückreise erstattet werden. Wir müssen jedoch diesen Anspruch unter Vorlegung unserer Fahrkarte sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher anmelden, sowie nach unserer Rückkehr zur Abgangsstation dem Vorsteher der letzteren.

Bei gänzlichem oder teilweisem Ausfall der Fahrt können wir entweder das Fahrgeld für die nicht durchfahrene Strecke zurückfordern oder verlangen, daß wir mit dem nächsten Zuge, welcher auf der gleichen oder auf einer um nicht mehr als 1/4 weiteren Strecke nach dem Bestimmungsorte führt, ohne Preiszuschlag befördert werden.

Handgepäck können wir in den Personenwagen mitnehmen. Die Mitnahme von sonstigem Reisegepäck können wir nur dann beanspruchen, wenn wir es spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges bei der Gepäck-Abfertigungsstelle aufliefern.

Auf größeren Stationen müssen Einrichtungen bestehen, welche es uns ermöglichen, unser Gepäck gegen eine festgesetzte Gebühr zu vorübergehender Aufbewahrung niederzulegen.

Für Verlust des aufgegebenen Reisegepäcks oder für Schaden durch verspätete Ankunft desselben haftet die Eisenbahn.

β) Güterbeförderung. Die Eisenbahn ist verpflichtet, Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen zu übernehmen. Bei Versendung von Gütern nach Orten, welche nicht an einer Eisenbahn gelegen, oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, müssen wir die Eisenbahnstation bezeichnen, bis zu welcher das Gut befördert werden soll; den Weitertransport hat, sofern dafür nicht von der Eisenbahn Einrichtungen getroffen sind, der Empfänger zu besorgen.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Gut auf demjenigen Wege zu befördern, welcher nach den Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Transportbedingungen darbietet. Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, muß sie, soweit die Räumlichkeiten es gestatten, in einstweilige Verwahrung nehmen.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen zu bestimmten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert, gewöhnliches Frachtgut nicht.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zur Beförderung angenommen worden sind.

Die Lieferfristen dürfen nicht länger sein als

| | | |
|---|---|---|
| für Eilgüter und Tiere: | Expeditionsfrist . . . . | 1 Tag |
| | Transportfrist für je 300 km | 1 „ |
| für gewöhnliche Frachtgüter: | Expeditionsfrist . . . . . | 2 „ |
| | Transportfrist für je 200 km | 1 „ |

Die Lieferfrist beginnt, abgesehen von dem Falle einstweiliger Verwahrung, Mitternacht nach der Annahme. Ist aber der erste oder letzte Tag der Lieferfrist ein Sonn- oder Festtag, so wird sie dadurch für Frachtgüter um 1 Tag verlängert.

Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe von uns zur Beförderung angenommen hat, haftet uns für die richtige Ausführung der Beförderung auch auf den folgenden Bahnen bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger, außer wenn der Schaden durch unser Verschulden oder durch höhere Gewalt entstanden ist.

Im Frachtbriefe können wir unser Interesse an der Lieferung in einem Geldbetrage angeben. Dafür ist ein Frachtzuschlag zu entrichten, welcher mindestens 40 Pfg., höchstens aber 25 Pfg. für je 10 km und 1000 Mk. angegebener Summe beträgt.

Wird die Lieferfrist um mehr als 12 Stunden überschritten, so können wir, wenn die Eisenbahn nicht beweist, daß dadurch kein Schaden entstanden ist, für jeden Tag Verspätung als Vergütung 1/10 der Fracht bis zur Hälfte der Fracht verlangen; wenn aber das Interesse an der Lieferung angegeben ist, das doppelte (bis zum angegebenen Betrage).

Beweisen wir, daß dadurch ein Schaden entstanden ist, so können wir Schadenersatz bis zur Höhe der ganzen Fracht verlangen; wenn aber das Interesse an der Lieferung angegeben ist, den Betrag des ganzen Schadens (bis zum angegebenen Betrage).

b) Mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, den Niederlanden, Dänemark und Rußland hat das Reich ein internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr geschlossen (1890), durch welches wir auch gegen die fremden Eisenbahnen, welche in einer besonderen Liste verzeichnet sind (IX. Ausgabe Reichsgesetzblatt 1904, S. 35—55), ähnliche Rechte haben wie gegen die deutschen Eisenbahnen.

B) Außerdem sind mit einer jährlichen Beihilfe des Reiches regelmäßige Postdampfschiffsverbindungen nach Ostafrika, Ostasien und Australien eingerichtet. Auch unterhält das Reich den Kaiser Wilhelm-Kanal, eine technische Kommission für Seeschiffahrt und die deutsche Seewarte in Hamburg, welche die Aufgabe hat, die Kenntnis des Meeres und der Witterungserscheinungen zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt zu verwerten.

*β.* Zur Förderung des wirtschaftlichen Verkehres hat das Reich gleiches Maß und Gewicht, gleiche Münze und gleiche Zeit geschaffen, eine Wechselordnung eingeführt (1869), ein Handelsgesetzbuch gegeben, welches die Verhältnisse des Handelsstandes, die Handelsgesellschaften (insbesondere die Aktiengesellschaften), die Handelsgeschäfte und den Seehandel regelt (1869, in neuer Fassung 1897), und Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1889, in neuer Fassung 1898), über Gesellschaften mit beschränkter Haftung 1898) und über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (1899) erlassen. Außerdem hat es die Reichsbank errichtet, welche unter Aufsicht und Leitung des Reiches den Geldumlauf im Reiche regelt, die Zahlungsausgleichungen erleichtert und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sorgt.

B. Wenn wir von unserer Hände Arbeit leben, so sorgt das Reich für uns noch weiter (durch die sog. soziale Gesetzgebung).

a. Zum Schutze der Arbeiter hat das Reich folgende gesetzliche Bestimmungen getroffen.

Jeder Gewerbeunternehmer ist verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Tut er das nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche dazu erforderlich sind. Für solche Gewerbe, in welcher durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann durch Beschluß des Bundes-

rats Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden (Gewerbeordnung 1900, 120 a—e).

Im Betriebe von Werkstätten, Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, Zimmerplätzen, Ziegeleien und Werften sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, an sonstigen Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Ausnahmen werden nur für Notfälle und Zeiten besonders dringender Arbeit zugelassen (Gewerbeordnung 1900, 105 a—i).

In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause und nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden gewährt werden, ausgenommen an jährlich höchstens 30 Tagen, welche die Ortspolizeibehörde bestimmt, und außerdem in besonderen Notfällen. Sie dürfen nur von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein, ausgenommen an höchstens 40 Tagen, welche die Ortspolizeibehörde bestimmt, jedoch nur bis spätestens 10 Uhr abends (Gewerbeordnung 1900, 139 c—m).

Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden, Kinder unter 14 Jahren nicht mehr als 6 Stunden täglich, junge Leute von 14—16 Jahren nicht mehr als 10 Stunden täglich mit bestimmten Pausen, Mädchen und Frauen nicht mehr als 11 Stunden täglich mit einer einstündigen Mittagspause, und alle Genannten nicht während der Nachtzeit und niemals an Sonn- und Festtagen. Außerdem ist der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern für gewisse Betriebe gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, und hat dies getan (Gewerbeordnung 1900, 135—139 a, 154; Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 1903).

Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen. Dieselbe muß, sofern Strafen vorgesehen werden, Bestimmungen über die Art und Höhe derselben enthalten. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl und die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen einen durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst nicht übersteigen. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Andere als in der Arbeitsordnung vorgesehene Strafen dürfen über einen Arbeiter nicht verhängt werden. Die Arbeitsordnung ist der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, auf Anordnung dieser Behörde entsprechend abzuändern (Gewerbeordnung 1900, 134 a—h).

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine Fortbildungsschule besuchen, die hierzu festgesetzte Zeit zu gewähren (Gewerbeordnung 1900, 120); auch ist die Ausbildung der Lehrlinge geregelt (ebenda 126—132 a).

Die Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen ist besonderen Gewerberäten und Gewerbeinspektoren übertragen, welche von den Einzelregierungen zu ernennen und zu unterhalten sind. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht, die gewerblichen Anlagen jederzeit zu revidieren (Gewerbeordnung 1900, 139 b).

Wer jenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu 2000 Mk. oder mit Haft bestraft (Gewerbeordnung 1900, 143—151).

b. Wird jemand erwerbsunfähig, so gewährt das Reich ihm Hilfe, und zwar

α. allgemein durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (1870, in neuer Fassung 1894), welches dafür sorgt, daß im Falle der Hilfsbedürftigkeit jeder, sogar ein Ausländer, öffentliche Unterstützung erhält;

β. den Arbeitern insbesondere durch die drei großen Versicherungsgesetze, nämlich:

1) das Krankenversicherungsgesetz (1883, in neuer Fassung 1892, weiter abgeändert 1903).

Gegen Krankheit müssen die Arbeitgeber versichern alle gewerblichen und ähnlichen Arbeiter, d. h. alle Personen, welche gegen einen Gehalt oder Lohn bis zu einem jährlichen Betrage von 2000 Mk. beschäftigt sind in Berg- und Hüttenwerken, Brüchen und Gruben, in Fabriken, auf Werften und bei Bauten, im Handwerk, Handel und Schreiberdienst, im Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe, im Betriebe der Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen. Außerdem kann eine Gemeinde für ihren Bezirk oder ein weiterer Kommunalverband für seinen Bezirk bestimmen, daß innerhalb desselben auch die Arbeitgeber der sog. Hausindustrie, der Land- und Forstwirtschaft ihre Arbeiter versichern müssen.

Personen, welche nicht versicherungspflichtig sind, können der Versicherung freiwillig beitreten, sofern ihr jährliches Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt.

Die Versicherung wird bewirkt

1) entweder durch die Gemeinde-Krankenversicherung, bei welcher die Beiträge $1\frac{1}{2}$—3 % des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagesarbeiter betragen;

2) oder durch besondere Krankenkassen, bei welchen die Beiträge 2—4 % des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen Klasse von Arbeitern betragen, für welche die Kasse errichtet ist. Die häufigsten dieser Kassen sind:

A) die Ortskrankenkassen, welche von den Gemeinden für die Hauptgewerbszweige ihres Bezirks errichtet werden;

B) die Betriebskrankenkassen, welche von den Unternehmern größerer Fabriken errichtet werden.

Außerdem gibt es noch Baukrankenkassen, Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen (für Bergleute) und freiwillige Hilfskassen.

Versicherungspflichtige zahlen ²/₃, ihre Arbeitgeber ¹/₃ der Beiträge; freiwillig sich Versichernde die ganzen Beiträge.

Jeder Versicherte erhält, wenn er krank wird, bis zu 26 Wochen lang mindestens

entweder vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel; außerdem im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag die Hälfte des Tagelohnes, nach welchem sein Beitrag bemessen ist, als Krankengeld, bis zur Höhe von 2 Mk.;

oder freie Kur- und Verpflegung in einem Krankenhause; außerdem die Hälfte des Krankengeldes als Unterstützung für seine Angehörigen.

Stirbt ein Kassenmitglied, so erhalten seine Angehörigen den 20fachen Betrag seines Tagelohnes als Sterbegeld.

Durch Gemeindebeschluß oder Krankenstatut kann aber die Krankenunterstützung bis zur Dauer eines Jahres verlängert, das Krankengeld bis auf ³/₄ des Tagelohnes erhöht und auch für die drei ersten Krankentage sowie für Sonn- und Festtage gewährt, die Krankenfürsorge auf Familienangehörige und Genesende ausgedehnt und das Sterbegeld bis auf den 40fachen Betrag des Tagelohnes erhöht werden. Außerdem kann man sich doppelt versichern, so daß das Krankengeld den vollen Betrag des Tagelohnes erreicht.

Amtliche Bescheinigungen, welche die Versicherten zur Führung der nötigen Nachweise brauchen, sind gebühren- und stempelfrei; und in Streitigkeiten über ihre Ansprüche sind sie vom Kostenvorschuß befreit.

Die Zahl der Versicherten betrug im Jahre 1901 9640000 (davon 1465000 in der Gemeinde-Krankenversicherung, 4550000 in den Ortskrankenkassen, 2500000 in den Betriebskrankenkassen); es gab 3620000 Erkrankungsfälle mit 67 Millionen Krankheitstagen und 163 Millionen Mark Krankheitskosten.

Auf jeden Versicherten kamen im Durchschnitt

| | |
|---|---|
| Krankheitskosten . . . . . . . . | 16,94 Mk., |
| selbst gezahlte Beiträge . . . . . | 11,85 „ |

so daß im Durchschnitt jeder Versicherte 5,10 Mk. mehr erhielt als er zahlte.

II) Erleidet ein Arbeiter in dem Betriebe, in welchem er beschäftigt ist, einen Unfall, so hilft ihm das Reich durch die Unfallversicherungsgesetze (von 1884—1887, in neuer Fassung 1900).

Gegen Unfälle müssen die Arbeitgeber alle Arbeiter und Betriebsbeamten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 3000 Mk. versichern. Kleinere Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mk. nicht übersteigt, können mit in die Versicherung hineingezogen werden oder derselben freiwillig beitreten.

Bei Berechnung der Unfallrenten wird jedoch nur ein Jahresarbeitsverdienst bis zu 1500 Mk. voll in Anrechnung gebracht; Beträge, welche darüber hinausgehen, nur mit einem Drittel.

Die Versicherung wird durch Berufsgenossenschaften bewirkt, zu welchen die Unternehmer gleichartiger Betriebe verbunden sind. Innerhalb dieser Genossenschaften werden die Kosten jährlich auf die Unternehmer umgelegt; die Arbeiter haben nichts zu zahlen.

Die Leistungen der Versicherung sind folgende:

1) Wird ein Versicherter getötet, so gewährt die Berufsgenossenschaft den Hinterbliebenen als Ersatz der Beerdigungskosten 1/15 seines anzunehmenden Verdienstes, mindestens aber 15 Mk., und außerdem eine Rente, welche nach Prozenten seines anzunehmenden Verdienstes bemessen wird. Dieselbe beträgt:

für seine Witwe 20 % bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverheiratung, in welchem Falle sie statt der weiteren Rente noch einmal 60 % erhält;

für jedes Kind 20 % bis zum Ende seines 15. Lebensjahres;

für seine Eltern, wenn er deren Ernährer war, 20 %, so lange die Bedürftigkeit dauert;

für alle Hinterbliebenen zusammen aber nicht mehr als 60 %.

2) Wird ein Versicherter verletzt, so leistet für die ersten 26 Wochen die Krankenversicherung oder, wenn er dieser nicht angehörte, für einen gewerblichen Arbeiter der Unternehmer, für einen landwirtschaftlichen Arbeiter die Gemeinde, in deren Bezirk er beschäftigt war, die Kosten des Heilverfahrens; das Krankengeld wird vom Beginn der 5. bis zum Ende der 26. Woche auf mindestens 2/3 des Arbeitslohnes bemessen. Vom Beginn der 27. Woche ab gewährt ihm die betr. Berufsgenossenschaft

entweder freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heil- und Hilfsmittel und für die Dauer der Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit eine Rente, welche bei völliger Erwerbsunfähigkeit 2/3 seines anzunehmenden Verdienstes, bei beschränkter Erwerbsfähigkeit, je nach dem ärztlichen Gutachten, entsprechend weniger beträgt, wenn er aber so hilflos ist, daß er fremder Wartung und Pflege bedarf, bis auf seinen ganzen anzunehmenden Verdienst erhöht wird;

oder freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt und außerdem für seine Angehörigen dieselben Renten wie im Todesfalle.

Die zur Erlangung dieser Entschädigungen nötigen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Die Renten werden in monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen durch die Post voraus gezahlt.

Zur Verminderung der Unfälle haben die meisten Berufsgenossenschaften eigene Unfallverhütungsvorschriften erlassen, deren Beobachtung sie mit Geldstrafen bis zu 1000 Mk. erzwingen können.

Die Zahl der Versicherten betrug im Jahre 1901 18900000, die Ausgaben für die Unfallversicherung 125 Millionen Mark. Im Durchschnitt betrugen die Ausgaben für jeden Versicherten

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre | 1890 . . . . . . . . . | 3,00 Mk., |
| „ „ | 1901 . . . . . . . . . | 6,64 „ |

und sie werden auf 7 Mk. steigen, da einstweilen noch jährlich mehr neue Renten hinzukommen als alte aufhören.

III) Wenn die Erwerbsfähigkeit eines Arbeiters infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen auf weniger als 1/3 herabgesetzt ist, oder wenn er mehr als 70 Jahre alt wird, so hilft ihm das Reich durch das Invalidenversicherungsgesetz (1889, in neuer Fassung 1899).

Gegen diese Abnahme der Erwerbsfähigkeit müssen die Arbeitgeber alle Personen von mehr als 16 Jahren versichern, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; ferner alle Betriebsbeamten, Werkmeister, sonstige Angestellte und Lehrer, sofern ihr jährlicher Arbeitsverdienst 2000 Mk nicht übersteigt. Wenn er zwar 2000 Mk., aber nicht 3000 Mk. übersteigt, so können sie, falls sie noch nicht 40 Jahre alt sind, sich freiwillig selbst versichern; ebenso kleinere selbständige Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer. Auch können Versicherte, welche aufhören versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt zu sein, die Versicherung freiwillig fortsetzen.

Die Versicherung geschieht durch 31 Versicherungsanstalten, welche in Preußen meistens eine Provinz, in Bayern meistens einen Regierungsbezirk, sonst einen oder mehrere Staaten umfassen, und durch 9 besondere Kasseneinrichtungen.

Für jeden Versicherten sind wöchentliche Beiträge zu zahlen, welche nach 5 Lohnklassen bemessen sind, und zwar folgendermaßen:

| | Jährlicher Arbeitsverdienst: | Wöchentlicher Beitrag: |
|---|---|---|
| I. Lohnklasse . . | bis zu 350 Mk. . . . . | 14 Pf., |
| II. „ . . | 350— 550 „ . . . . | 20 „ |
| III. „ . . | 550— 850 „ . . . . | 24 „ |
| IV. „ . . | 850—1150 „ . . . . | 30 „ |
| V. „ . . | über 1150 „ . . . . | 36 „ |

Die Beiträge Versicherungspflichtiger muß der Arbeitgeber zahlen, kann aber die Hälfte davon bei der Lohnzahlung einbehalten (was jedoch

keineswegs immer geschieht). Ist der Versicherungspflichtige in einer Woche bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt, so hat der erste den Beitrag zu zahlen.

Ein Versicherungspflichtiger kann verlangen, in einer höheren als der für ihn maßgebenden Klasse versichert zu werden, muß aber alsdann die Beitragsdifferenz selbst zahlen. Freiwillig Versicherte zahlen die ganzen Beiträge selbst.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Einkleben von Versicherungsmarken, welche bei jeder Postanstalt käuflich sind, in Quittungskarten, welche für ein Jahr ausreichen und mindestens alle zwei Jahre erneuert werden müssen.

Wochen, für welche keine Beiträge gezahlt sind, gelten dennoch als Beitragswochen, wenn der Versicherte während derselben zum Heer oder zur Kriegsflotte eingezogen oder durch bescheinigte Krankheit an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit verhindert gewesen ist, und zwar als Beitragswochen der Lohnklasse II.

Für die gezahlten Beiträge leistet das Reich folgendes:

1) Renten.

A) Sobald ein Versicherter invalid wird, d. h. sobald seine Erwerbsfähigkeit auf weniger als 1/3 sinkt, erhält er, wenn er die vorgeschriebene Wartezeit zurückgelegt hat, eine jährliche Invalidenrente.

Diese Wartezeit beträgt, wenn mindestens 100 pflichtmäßige Beiträge geleistet sind, 200 Beitragswochen; wenn weniger, 500 Beitragswochen.

Die Invalidenrente berechnet sich, wenn man die Zahl der Beitragswochen in Lohnklasse I mit a,
„ II „ b,
„ III „ c,
„ IV „ d,
„ V „ e,

bezeichnet, folgendermaßen:

Ist b+c+d+e kleiner als 500, so beträgt die Rente 110 M. +3a+8b+12c+16d+20e Pf.
„ b+c+d+e =500 oder größer, „ „ „ 120 „ +3a+6b+10c+14d+18e „
„ c+d+e =500 „ „ „ „ „ 130 „ +3a+6b+ 8c+12d+16e „
„ d+e =500 „ „ „ „ „ 140 „ +3a+6b+ 8c+10d+14e „
„ e =500 „ „ „ „ „ 150 „ +3a+6b+ 8c+10d+12e „

Ist die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt, so wird die Invalidenrente um den Betrag der Unfallrente gekürzt. Erlangt ein Versicherter, welcher bereits eine Unfallrente bezieht, auch noch den Anspruch auf Invalidenrente, so erhält er als Summe beider Renten

in Lohnklasse I bis zu 450 Mk.
„ II „ „ 525 „
„ III „ „ 600 „
„ IV „ „ 675 „
„ V „ „ 750 „

B) Sobald ein Versicherter 70 Jahre alt wird, erhält er, wenn er die vorgeschriebene Wartezeit zurückgelegt hat, eine jährliche **Altersrente**, auch wenn seine Erwerbsfähigkeit noch unvermindert ist.

Diese Wartezeit beträgt 1200 Beitragswochen.

Wenn aber ein Versicherter bereits in den 3 Jahren 1888—1890 eine jetzt versicherungspflichtige Beschäftigung hatte oder durch Einziehung zum Heere oder zur Kriegsflotte oder durch Krankheit an der Ausübung derselben verhindert war und wenn er am 1. Januar 1891 (wo das Gesetz in Kraft trat) bereits mehr als 40 Jahre alt war, so werden ihm für jedes über 40 hinausgehende Jahr 40 Wochen angerechnet.

Die Altersrente berechnet sich, wenn man die Zahl der Beitragswochen ebenso bezeichnet wie vorhin, folgendermaßen:

Ist $a+b+c+d+e$ kleiner als 1200, aber größer als 400, so beträgt die Rente

$$50+\frac{30\,(2a+3b+4c+5d+6e)}{a+b+c+d+e}\text{ M.}$$

Ist $a+b+c+d+e=1200$ od. größer, so beträgt die Rente 110 M. $+\frac{5}{2}(b+2c+3d+4e)$ Pf.,
" $b+c+d+e=1200$ " " " " " " 140 " $+\frac{5}{2}(c+2d+3e)$ Pf.,
" $c+d+e=1200$ " " " " " " 170 " $+\frac{5}{2}(d+2e)$ Pf.,
" $d+e=1200$ " " " " " " 200 " $+\frac{5}{2}e$ Pf.,
" $e=1200$ " " " " " " 230 "

Sinkt die Erwerbsfähigkeit des Versicherten ebenfalls unter $1/3$, so tritt an die Stelle der Altersrente auch für ihn die (höhere) Invalidenrente.

Zu jeder von beiden Renten leistet das Reich einen jährlichen Beitrag von 50 Mk. und läßt sie monatlich durch die Post vorausbezahlen.

2) Rückerstattung von Beiträgen.

A) Bei Lebzeiten.

a) Weibliche Personen, für welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet sind, können, wenn sie sich verheiraten, die Hälfte davon zurückverlangen (falls sie es nicht vorziehen, sich freiwillig weiter zu versichern).

b) Versicherten, die eine Unfallrente erhalten, welche die Invalidenrente übersteigt (so daß sie diese nicht erhalten), ist auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten.

B) Im Todesfalle.

a) Wenn eine männliche Person, für welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet sind, vor Erlangung einer Rente stirbt, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern unter 15 Jahren der Anspruch auf Erstattung der Hälfte jener Beiträge zu.

b) Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet sind, vor Erlangung einer Rente stirbt, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren der Anspruch auf Erstattung der Hälfte jener Beiträge zu.

Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente oder auf Rückerstattung von Beiträgen ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (in Preußen bei

dem Landratsamt) anzumelden. Die dazu erforderlichen Verhandlungen und Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei.

Am 1. Januar 1903 erhielten Invalidenrenten bereits 487 000, Altersrenten 169 000 Personen. Gezahlt wurden

| im Jahre | Invalidenrenten: im ganzen Mk. | Invalidenrenten: Durchschnitts-höhe einer Rente Mk. | Altersrenten: im ganzen Mk. | Altersrenten: Durchschnitts-höhe einer Rente Mk. | Beiträge zurück: Mk. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1891 | 100 | — | 15 306 700 | — | — |
| 1892 | 1 353 400 | 115 | 21 071 600 | 127 | — |
| 1893 | 5 282 900 | 118 | 22 763 300 | 129 | — |
| 1894 | 10 173 200 | 121 | 24 474 400 | 126 | — |
| 1895 | 15 525 600 | 124 | 26 576 400 | 132 | 219 400 |
| 1896 | 21 101 200 | 127 | 27 412 900 | 133 | 1 975 400 |
| 1897 | 27 386 300 | 129 | 27 624 300 | 136 | 3 391 000 |
| 1898 | 34 770 000 | 131 | 27 520 000 | 138 | 4 500 000 |
| 1899 | 41 900 000 | 132 | 26 800 000 | 142 | 5 500 000 |
| 1900 | 54 224 500 | 142 | 26 224 200 | 146 | 6 616 700 |
| 1901 | 66 300 000 | 146 | 24 700 000 | 150 | 7 000 000 |
| 1902 | 80 700 000 | ? | 23 500 000 | ? | 7 000 000 |

Man rechnet, daß in Zukunft (nach Erreichung des sog. Beharrungszustandes) bei dieser Versicherung jeder Versicherte im Durchschnitt jährlich 20 Mk. mehr erhalten als bezahlen wird. Denn

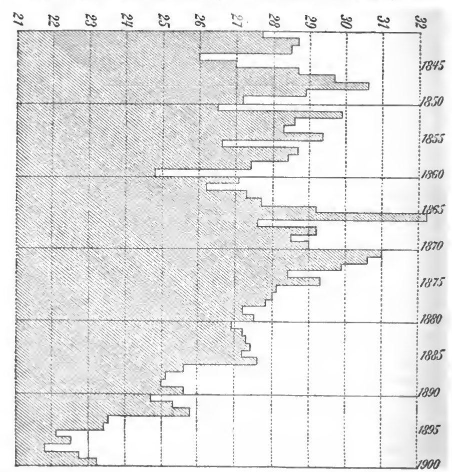
| ein pflichtmäßig Versicherter | in der I. Lohnklasse | | in der II. Lohnklasse | | in der III. Lohnklasse | | in der IV. Lohnklasse | | in der V. Lohnklasse | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| welcher invalid wird, nach einer Versicherungszeit von | hat im ganzen gezahlt: Mk. | bekommt jährlich bis zu seinem Tode: Mk. | hat im ganzen gezahlt: Mk. | bekommt jährlich bis zu seinem Tode: Mk. | hat im ganzen gezahlt: Mk. | bekommt jährlich bis zu seinem Tode: Mk. | hat im ganzen gezahlt: Mk. | bekommt jährlich bis zu seinem Tode: Mk. | hat im ganzen gezahlt: Mk. | bekommt jährlich bis zu seinem Tode: Mk. |
| 5 Jahren | 18.20 | 117.80 | 26.00 | 130.80 | 31.20 | 141.20 | 39.00 | 151.60 | 46.80 | 162.00 |
| 10 " | 36.40 | 125.60 | 52.00 | 151.20 | 62.40 | 171.60 | 78.00 | 192.00 | 93.60 | 212.40 |
| 15 " | 54.60 | 133.40 | 78.00 | 166.80 | 93.60 | 192.40 | 117.00 | 218.00 | 140.40 | 243.60 |
| 20 " | 72.80 | 141.20 | 104.00 | 182.40 | 124.80 | 213.20 | 156.00 | 244 00 | 187.20 | 274.80 |
| 25 " | 91.00 | 149.00 | 130.00 | 198.00 | 156.00 | 234.00 | 195.00 | 270.00 | 234.00 | 306.00 |
| 30 " | 109.20 | 156.80 | 156.00 | 213.60 | 187.20 | 254.80 | 234.00 | 296.00 | 280.80 | 337.20 |
| 35 " | 127.40 | 164.60 | 182.00 | 229.20 | 218.40 | 275.60 | 273.00 | 322.00 | 327.60 | 368.40 |
| 40 " | 145.60 | 172.40 | 208.00 | 244.80 | 249.60 | 296.40 | 312.00 | 348.00 | 374.40 | 399.60 |
| 45 " | 163.80 | 180.20 | 234.00 | 260.40 | 280.80 | 317.20 | 351.00 | 374.00 | 421.20 | 430.80 |
| 50 " | 182.00 | 188.00 | 260.00 | 276.00 | 312.00 | 338.00 | 390.00 | 400.00 | 468.00 | 462.00 |

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß jeder nicht freiwillig Versicherte, wenn er vor seinem 71. Lebensjahre invalid wird, als Invalidenrente *in jedem Jahre* mehr ausgezahlt erhält, als er an Beiträgen *in seinem ganzen Leben* eingezahlt hat. Arbeitet er auch als Siebziger noch weiter, so erhält er, als Zuschuß zu seinem Verdienst, die Altersrente, welche jährlich

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der | I. Lohnklasse | . . . . . . . | 110 Mk., |
| „ „ | II. „ | . . . . . . . | 140 „ |
| „ „ | III. „ | . . . . . . . | 170 „ |
| „ „ | IV. „ | . . . . . . . | 200 „ |
| „ „ | V. „ | . . . . . . . | 230 „ |

beträgt; und wenn er dann nach einigen Jahren ebenfalls invalid wird, statt jener die Invalidenrente, welche alsdann ungefähr das doppelte der Altersrente beträgt. Gelangt er aber (infolge von Verheiratung, Unfall oder Tod) nicht in den Genuß einer Rente, so ist dennoch von seinen Beiträgen kein Pfennig verloren, denn alsdann wird die Hälfte des für ihn Gezahlten, d. h. alles von ihm Gezahlte, an ihn oder seine Angehörigen zurückerstattet, unter Umständen sogar noch mehr.

Es starben im Gebiete des Deutschen Reiches unter 1000 Einwohnern:



Sobald die volle Wirkung aller drei Versicherungsgesetze eingetreten sein wird, wird jeder Versicherte im Durchschnitt jährlich mehr erhalten als zahlen

aus der Krankenversicherung . . etwa 5 Mk. (oben S. 116),
„ „ Unfallversicherung . . „ 7 „ ( „ „ 118),
„ „ Invalidenversicherung . „ 20 „ ( „ „ 121).

Welche Wirkungen die Gesetze aber jetzt schon haben, ergibt sich aus der nebenstehenden Abbildung, welche zeigt, daß die jährliche Sterblichkeit im Gebiete des Deutschen Reiches, die auf 1000 Einwohner in den Jahren 1841—1886 jährlich im Durchschnitt 28,2 betrug, nach dem Inkrafttreten des Kranken- und des Unfallversicherungsgesetzes 1887—1893 im Durchschnitt auf 25,3 und nach dem Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes 1894—1901 im Durchschnitt auf 22,6 gesunken ist, womit die durchschnittliche Lebensdauer von 35 auf 39½, dann 44 Jahre gestiegen ist.

Ferner ist bemerkenswert, daß es in Deutschland am Schlusse des Jahres 1900 unter 56 Millionen Einwohnern 14864000 Inhaber von Sparkassenbüchern gab mit einem Gesamtguthaben von 8840 Mill. Mark.

### 3. Was verlangt das Reich dafür von uns?

Um dies alles leisten zu können, verlangt das Reich zunächst

A. militärische Leistungen

a. zu Lande.

α. Für alle jungen Männer besteht, in Preußen seit 1815, im übrigen Reiche seit 1867 und 1871, die allgemeine Wehrpflicht (Gesetz von 1867, Reichs-Militärgesetz 1874, abgeändert 1880, 1888, 1893 und 1899). Dieselbe umfaßt folgende Verpflichtungen:

I) Im Frieden werden wir, falls wir nicht bereits freiwillig in das Heer eingetreten sind (was mit 17 Jahren geschehen kann, und wobei wir uns den Truppenteil wählen können), am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem wir 20 Jahre alt werden, militärpflichtig. Wir müssen uns alsdann bei dem Gemeindevorsteher unseres Wohnortes zur Stammrolle anmelden. Die weiteren Verpflichtungen sind folgende.

1) Haben wir ein Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, oder können wir es bis zum 1. April dieses Jahres erlangen, so können wir bis zum 1. Februar dieses Jahres die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen und erhalten sie, wenn unser Vater oder Vormund sich bereit erklärt und fähig ist, uns während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen. Alsdann können wir uns den Truppenteil, bei welchem wir dienen wollen, wählen und müssen uns bei demselben

spätestens bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem wir 23 Jahre alt werden, zum Dienstantritt melden.

2) Haben wir diese Berechtigung nicht, so müssen wir uns in dem Aushebungsbezirke, zu welchem unser Wohnort gehört, vor der Ersatzbehörde gestellen. Alsdann wird

A) wer bei der ersten Gestellung brauchbar ist,

a) entweder zum aktiven Militärdienst ausgehoben

b) oder zurückgestellt. Dies kann geschehen

α) bis zu 4 Jahren, wenn jemand in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen ist und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würde. Ein solcher kann während dieser Zeit auch noch die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangen.

β) Auf 1 bis 2 Jahre kann zurückgestellt werden:

(I) der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

(II) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

(III) der nächstälteste Bruder eines Soldaten, welcher vor dem Feinde geblieben oder an erhaltenen Wunden gestorben oder infolge derselben erwerbsunfähig geworden oder im Kriege an Krankheit gestorben ist, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

(IV) ein Militärpflichtiger, welchem der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen ist, sofern sein Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

(V) ein Inhaber einer Fabrik oder eines anderen gewerblichen Etablissements, in welchem mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihm erst innerhalb des vorigen Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, und die wirtschaftliche Erhaltung des Etablissements auf andere Weise nicht möglich ist: ebenso der Inhaber eines Handelshauses von entsprechendem Umfange.

Militärpflichtige, welchen diese Berücksichtigungsgründe (I—V) auch noch im 3. Dienstpflichtjahre zur Seite stehen, werden vom aktiven Militärdienst befreit und der Ersatzreserve überwiesen. Wer sich jedoch der Erfüllung des Zweckes, wegen dessen er befreit ist, entzieht, wird nachträglich ausgehoben.

B) Wer bei der ersten Gestellung nicht brauchbar ist, wird,

a) wenn er bloß zu schwach oder zu klein (unter 1,57 m) oder mit heilbaren Krankheiten behaftet ist, vorläufig zurückgestellt. Ist er jedoch vor Ablauf des 3. Dienstpflichtjahres noch nicht dienstfähig, so wird er der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots (s. unten) überwiesen.

b) Wenn er dagegen unheilbare körperliche Fehler hat, wird er,

α) wenn er noch bedingt dienstbrauchbar ist, der Ersatzreserve überwiesen;

β) wenn er dagegen dauernd dienstunbrauchbar ist, vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung befreit.

Nach der Entscheidung über unser Militärverhältnis gestaltet sich sodann das Weitere im Frieden folgendermaßen:

Wer zum aktiven Militärdienst eingezogen ist, wird, wenn er nicht Einjährig-Freiwilliger ist, bei der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie 3, sonst 2 Jahre ausgebildet. Darauf wird er beurlaubt und gehört nunmehr

bis zum Ende seines 7. Militärpflichtjahres zur Reserve;

sodann 5, wenn er aber 3 Jahre aktiv gedient hat, nur 3 Jahre zur Landwehr ersten Aufgebots;

endlich bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er 39 Jahre alt wird, zur Landwehr zweiten Aufgebots.

Wer der Ersatzreserve überwiesen ist, gehört zu dieser, vom 1. Okt. seines ersten Militärpflichtjahres ab, 12 Jahre und gilt ebenfalls als beurlaubt.

Als Reservisten, Landwehrleute ersten Aufgebots und Ersatzreservisten können wir zu Übungen einberufen und jährlich zu 1—2 Kontrollversammlungen herangezogen werden, außer wenn wir ins Ausland beurlaubt sind. Jedoch erhält die Familie eines Mannes, welcher zu einer Übung einberufen ist, im Falle der Bedürftigkeit auf Verlangen Unterstützung. Diese beträgt

für die Frau 30 % des ortsüblichen Tagelohnes,

für jedes Kind 10 %,

für Eltern, Großeltern und Geschwister des Einberufenen, sofern sie von ihm unterhalten wurden, ebenfalls je 10 %,

zusammen jedoch nicht mehr als 60 %.

Die Unterstützung wird von der Gemeinde gewährt und dieser vom Reich erstattet (Gesetz nebst Ausführungsverordnung von 1892, letztere abgeändert 1898).

II) Im Kriegsfalle treten folgende Verpflichtungen ein:

1) Sobald das Heer mobil gemacht wird (was auf Befehl des Kaisers geschieht), müssen alle ins Ausland Beurlaubten unverzüglich heimkehren. Die ausgebildeten Leute treten wieder in das Heer ein: erst die Reserve, dann das erste und nach Bedarf auch das zweite Aufgebot der Landwehr. Gleichzeitig werden die Ersatzreservisten eingezogen, um nun ebenfalls ausgebildet zu werden und Ersatztruppenteile zu liefern.

2) Reicht das alles nicht aus, so wird auch noch der Landsturm aufgerufen, zu welchem nur diejenigen nicht gehören, welche wegen dauernder Unbrauchbarkeit vom Militärdienst und von weiterer Gestellung befreit sind (s. oben). Alle übrigen noch nicht eingezogenen Männer gehören von Beginn ihres 18. Lebensjahres bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 39 Jahre alt werden, zum Landsturm ersten Aufgebots; von da bis zum Ende ihres 45. Lebensjahres zum Landsturm zweiten Aufgebots.

Jedoch erhält die Familie eines jeden Mannes, welcher hiernach in den Dienst eintritt, sowie eines Mannes, welcher das wehrpflichtige Alter überschritten hat und

freiwillig in den Dienst eintritt, im Falle der Bedürftigkeit auf Verlangen Unterstützung. Dieselbe beträgt mindestens:

für die Frau im Winter (November—April) monatlich 9 Mk.
im Sommer (Mai—Oktober) „ 6 „
für jedes Kind unter 15 Jahren „ 4 „
für Eltern, Großeltern und Geschwister des Eingetretenen, sofern sie von ihm unterhalten wurden, monatlich je 4 Mk.

Diese Unterstützung ist von den Kreisen oder ähnlichen Verbänden zu leisten, welche dafür später vom Reiche entschädigt werden (Reichsgesetz von 1888).

Ferner erhält jeder Soldat, welcher eine Dienstbeschädigung, d. h. eine Verwundung vor dem Feinde oder bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden eine sonstige äußere Beschädigung oder eine erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit erlitten hat, eine Invalidenpension, und zwar monatlich:

| | |
|---|---|
| wenn er bloß zum Militärdienst untauglich geworden ist, | 6 Mk. |
| „ „ auch teilweise erwerbsunfähig geworden ist, | 18 „ |
| „ „ größtenteils „ „ | 27 „ |
| „ „ gänzlich „ „ | 45 „ |
| „ „ ohne fremde Pflege und Wartung nicht bestehen kann, | 60 „ |

Unteroffiziere, Sergeanten, Feldwebel und Offiziere erhalten mehr.

Ein Soldat oder Unteroffizier, welcher durch den Krieg invalid geworden ist, erhält noch eine Pensionszulage von 15 Mk. monatlich.

Ist er aber durch die Dienstbeschädigung verstümmelt, erblindet oder sonst schwer und unheilbar beschädigt, so erhält er außerdem noch für jede von diesen Verletzungen eine Verstümmelungszulage von 27 Mk. monatlich.

Invaliden, deren jährliches Gesamteinkommen 600 Mk. nicht erreicht, wird vom 1. des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist.

Ist ein Soldat an einer im Kriege erlittenen Verwundung oder äußeren Dienstbeschädigung verstorben, oder ist er im Laufe des Krieges erkrankt oder innerlich beschädigt und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben, oder ist er durch Schiffbruch verunglückt oder infolge einer militärischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimatlichen Hafen verstorben, so erhält jährlich

seine Witwe, so lange sie Witwe bleibt, und wenn sie sich wieder verheiratet, auch noch für ein Jahr 400 Mk.;

jedes Kind desselben bis zum Alter von 15 Jahren 168 Mk., und wenn es auch mutterlos ist oder wird, 240 Mk.;

der hinterbliebene Vater oder Großvater, die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene ihr einziger Ernährer war, 250 Mk.

Der Witwe eines Kriegsinvaliden wird, auch wenn sein Tod nicht eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, eine Witwenbeihilfe in der Art gewährt, daß ihr jährliches Gesamteinkommen 400 Mk. beträgt (Reichsgesetz von 1871, abgeändert 1893 und 1901).

β. Außerdem verlangt das Reich für das Heer mitunter noch

I) im Frieden Quartiere, Vorspann, Naturalverpflegung, Futtervorräte und die zeitweilige Hergabe von Grundstücken zu Truppenübungen,

alles jedoch nur gegen ausreichende Vergütung (Quartierleistungsgesetz 1868 mit zugehörigem Vergütungs-[Servis-]Tarif 1897; Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, in neuer Fassung 1898);

II) im Kriege eben dieselben Leistungen und außerdem noch die Hergabe von Pferden, Schiffen und was die Truppen sonst brauchen, jedoch ebenfalls nur gegen sofortige Vergütung oder, wenn dies nicht möglich ist, gegen Ausstellung von Anerkenntnissen, deren Beträge mit 4 % verzinst und später nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausgezahlt werden. Ebenso soll für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum später Entschädigung geleistet werden (Gesetz über die Kriegsleistungen 1873, mit zugehörigen Verordnungen von 1876, 1885, 1888 und 1890).

b. Die Verteidigung des Reiches zur See ist in ähnlicher Weise geordnet.

α. Die allgemeine Wehrpflicht haben Seeleute von Beruf (einschließlich der Maschinisten und Schiffshandwerker) und Seefischer durch Dienst auf der Kriegsflotte zu erfüllen. Die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst zur See wird auch durch Ablegung der Steuermannsprüfung erworben; Selbstbekleidung und Selbstverpflegung wird dabei nicht gefordert. Die Marinereserve, die Seewehr des ersten und zweiten Aufgebots und die Marineersatzreserve entsprechen den gleichen Bildungen im Landheer.

β. Die Vorschriften über sonstige Friedens- und Kriegsleistungen finden, soweit die Natur der Sache es zuläßt, auch auf die Marine Anwendung. Insbesondere kann gefordert werden, daß die Besitzer von Fahrzeugen aller Art dieselben (gegen Vergütung) der Marine zur Verfügung stellen.

B. Die Kosten, welche die Leistungen des Reiches erfordern (gegen 2000 Millionen Mark), kann das Reich nur zum kleineren Teil durch die Erträge seines Vermögens (Reichsinvalidenfonds) und seiner Betriebe (Post und Telegraphie, Reichseisenbahnen, Reichsbank) decken; der größere Teil wird durch indirekte Steuern aufgebracht. Diese sind:

a. Verbrauchssteuern, und zwar

α. Einfuhrzölle. Diese werden an den Reichsgrenzen erhoben und sollen teils als Schutzzölle wirken, teils als Luxuszölle solche treffen, welche mehr verbrauchen als andere. Sie betrugen bisher jährlich (im Durchschnitt der Jahre 1898—1902):

(Siehe die Tabelle auf Seite 128.)

Im Dezember 1902 ist ein neues Zolltarifgesetz zustande gekommen, welches als Grundlage für den Abschluß neuer Handelsverträge dienen soll, und durch welches die Mindestzölle für einen Doppelzentner Weizen und Roggen, die 1888—1891 5 Mk., seitdem aber nur 3,50 Mk. betrugen, wieder erhöht werden: für Weizen auf 5,50, für Roggen auf 5 Mk.;

| Gegenstände | Prozente des Wertes | Gesamtertrag in Millionen Mk. | auf den Kopf d. Bevölkerung Mk. |
|---|---|---|---|
| Getreide und Hülsenfrüchte, Malz | 23 | 145 | *2,58 |
| Petroleum (Leucht- und Schmieröl) | 75 | 69 | *1,23 |
| Kaffee und Kaffeesurrogate | 46 | 65 | 1,16 |
| Tabak und Zigarren | ? | 53 | 0,95 |
| Bau- und Nutzholz | 8 | 18 | *0,32 |
| Wein aller Art ¹ | 38 | 16,5 | 0,29 |
| Schmalz | 14 | 12,6 | *0,22 |
| Fleisch aller Art und Fleischextrakt | 16 | 10,6 | *0,19 |
| Eisen und Eisenwaren | 12—16 | 10,0 | *0,18 |
| Baumwollengarn und Baumwollenwaren | 9—16 | 8,6 | 0,15 |
| Südfrüchte | 18 | 7,7 | 0,14 |
| Kakao, Schokolade und Konditorwaren | 25—29 | 7,6 | 0,13 |
| Branntwein und Liköre | ? | 6,9 | 0,12 |
| Reis | 23 | 5,2 | *0,10 |
| Wollengarne und Wollenwaren | 1—19 | 4,4 | 0,08 |
| Ölfrüchte | 9 | 4,2 | 0,07 |
| Seidenwaren und Seidenzwirn | 11 | 4,0 | 0,07 |
| Gewürze | 30 | 4,0 | 0,07 |
| Heringe | 10 | 3,6 | *0,06 |
| Mühlenfabrikate und Backwerk | 35 | 3,3 | *0,06 |
| Obst, Sämereien, Beeren, Südfruchtschalen | 10 | 3,1 | 0,06 |
| Maschinen und Fahrzeuge | 5 | 2,9 | 0,05 |
| Tee | 61 | 2,9 | 0,05 |
| Käse | 14 | 2,9 | 0,05 |
| Eier | 3 | 2,8 | *0,05 |
| Rindvieh und Schafe | 4 | 2,7 | *0,05 |
| Waren aus Holz u. anderen Schnitzstoffen | 8 | 2,7 | 0,05 |
| Salz | ? | 2,1 | *0,04 |
| Mit anderen kleineren Posten (unter 5 Pfg. auf den Kopf) zusammen | 19 | 504 | 9,00 |

auch eine Erhöhung der Viehzölle ist in Aussicht genommen. Jedoch dürfen nunmehr vom 1. April 1910 ab für Rechnung von Kommunen Abgaben auf diese Gegenstände nicht mehr erhoben werden; auch soll der Mehrertrag dieser Gegenstände zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung verwandt werden.

Übrigens folgen die Getreidepreise in Deutschland keineswegs den Zöllen; denn dieselben betrugen für einen Doppelzentner:

| | Zoll: | Weizenpreise: | Roggenpreise: |
|---|---|---|---|
| 1865—1879 | 0 Mk. | 22,48 Mk. | 16,70 Mk. |
| 1880—1885 | 1 „ | 20,37 „ | 16,83 „ |
| 1886—1887 | 3 „ | 16,91 „ | 13,17 „ |
| 1888—1890 | 5 „ | 19,06 „ | 15,94 „ |
| 1891 (Teuerungsjahr) | 5 „ | 22,80 „ | 21,05 „ |
| 1892—1901 | 3,50 „ | 16,17 „ | 14,10 „ |
| im Durchschnitt 1865—1901: | | 19,84 Mk. | 15,88 Mk. |

β. Die inländischen Verbrauchssteuern sind die Branntwein-, Zucker-, Salz-, Brau-, Tabak-, Spielkarten- und Schaumweinsteuer.

I) Die Branntweinsteuer besteht aus einer Verbrauchsabgabe und der Maischbottichsteuer. Die Verbrauchsabgabe beträgt bis zu einem gewissen Quantum (Kontingent, welches alle 5 Jahre für jede Brennerei neu festgestellt wird) 50 Pf., darüber hinaus 70 Pf. für 1 l Spiritus; für größere Brennereien (welche jährlich mehr als 200 hl Spiritus erzeugen) kommen dazu noch Zuschläge. Die Maischbottichsteuer beträgt für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung 0,78—1,31 Mk. (je nach der Größe der Brennereien); sie kann durch Zuschläge von 10—20 Pf. zur Verbrauchsabgabe ersetzt werden. Für Spiritus, welcher nicht zu Trinkbranntwein verbraucht, oder welcher ins Ausland ausgeführt wird, wird die Steuer zurückvergütet (Gesetz von 1895, abgeändert 1902).

II) Die Zuckersteuer beträgt für 100 kg Zucker 14 Mk. (Gesetz von 1896, abgeändert 1903).

III) Die Salzsteuer beträgt für 100 kg Speisesalz 12 Mk., anderes ist steuerfrei (Gesetz von 1867).

IV) Die Brausteuer betrug jährlich (im Durchschnitt der Jahre 1897/98 bis 1901/02):

| | für 1 hl Bier: | auf den Kopf: |
|---|---|---|
| in Bayern | 2,45 Mk. | 5,92 Mk. |
| „ Württemberg | 2,16 „ | 4,17 „ |
| „ Baden | 2,54 „ | 4,19 „ |
| „ Elsaß-Lothringen | 2,27 „ | 2,04 „ |
| im übrigen Reich | 0,74 „ | 0,89 „ |

In jenen 4 Staaten ist die Brausteuer Staatssteuer, sie zahlen dafür jährlich eine Ausgleichssumme von etwa 8 Millionen Mark an das Reich.

V) Die Tabaksteuer beträgt für 100 kg Blätter von inländischem Tabak 45 Mk. (Tabaksteuergesetz 1879, ergänzt 1885).

VI) Der Spielkartenstempel beträgt für ein Spiel 30 Pf., bei mehr als 36 Blättern 50 Pf. (Gesetz von 1878).

VII) Die Schaumweinsteuer beträgt für jede Flasche deutschen Schaumweins aus Trauben 50 Pf. (Schaumweinsteuergesetz 1902).

Die jährlichen Erträge dieser Steuern (im Durchschnitt von 1897/98—1901/02) sind folgende:

| | Gesamtbetrag in Millionen Mk. | auf den Kopf der Bevölkerung Mk. |
|---|---|---|
| Branntweinsteuer | 151 | 2,72 |
| Zuckersteuer | 111 | 1,99 |
| Salzsteuer | 49 | *0,88 |
| Brausteuer nebst Ausgleichsumme | 47 | 0,89 |
| Tabaksteuer | 13 | 0,23 |
| Schaumweinsteuer | 4,5 | 0,08 |
| Spielkartensteuer | 1,5 | 0,03 |
| zusammen | 377 | 6,82 |

An Verbrauchssteuern verlangt mithin das Reich von jedem, der sich innerhalb des Reiches aufhält, jährlich im Durchschnitt gegen 16 Mk. Wer aber einfach lebt, der braucht von allen den angeführten Gegenständen (S. 128—129) nur etwa die mit einem Stern bezeichneten; denn Branntwein, Bier und Wein, Kaffee, Tee und Schokolade sind keine Nahrungs-, sondern bloße Genußmittel, und ausländische Baumwollen- und Wollen-, Leder- und Holzwaren braucht er auch nicht, da die billigen Gegenstände dieser Art im Inlande gemacht, und nur die teueren eingeführt werden. Alsdann aber verlangt das Reich von ihm jährlich nicht 16, sondern nur etwa 6 Mk.

| | |
|---|---|
| b. Außerdem verlangt das Reich noch Verkehrssteuern, und zwar | |
| α. die Wechselstempelsteuer (Gesetz von 1869, abgeändert 1879), für jeden Wechsel, welcher aus den Händen oder weitergegeben wird, | 0,05 % |
| β. die sog. Börsensteuer (Reichsstempelgesetz 1900), nämlich: | |
| von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen (ausgenommen diejenigen des Reiches und der Einzelstaaten desselben) . . . . . | 0,2 —2,5 % |
| von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, sowie von sonstigen börsenmäßigen Kauf- und Anschaffungsgeschäften . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 0,02—0,1 % |
| von Lotterielosen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 20—25 % |

Diese Steuern bringen jährlich etwa 80 Millionen Mk., also auf den Kopf noch etwa 1½ Mk.; doch werden nur wohlhabende Leute von ihnen betroffen.

Fassen wir nun zusammen.

Das Reich verlangt von jedem, welcher sich innerhalb des Reiches aufhält, jährlich 6 Mk. oder mehr, je nachdem er lebt;

außerdem von jedem gesunden Manne:

im Frieden 1—3 Jahre Militärdienst,

im Kriege Einsetzung seiner Gesundheit oder seines Lebens, jedoch nur gegen Entschädigung an ihn oder seine Angehörigen.

Ist das nun viel oder wenig?

Viel und wenig sind relative, d. h. Vergleichungsbegriffe. Wir müssen also vergleichen.

1. Vergleichen wir die Leistungen und die Forderungen des Reiches, so finden wir, daß das Reich jedem Arbeiter aus der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung im Durchschnitt jährlich 30 Mk. mehr gewährt, als er an Beiträgen zahlt. Hat derselbe Arbeiter eine Frau und drei Kinder, so zahlt er dem Reiche bei einfacher Lebensweise an Verbrauchssteuern gerade auch nur 30 Mk. Für alle übrigen Wohltaten, welche das Reich ihm gewährt, verlangt es also von ihm an Geld nichts.

Was den Militärdienst betrifft, so können die meisten Leute sich weder vor- noch nachher bessere Verpflegung, Kleidung und Wohnung beschaffen, als sie beim Militär haben.

Bleibt der Kriegsdienst, die „Blutsteuer", wie manche Leute sagen.

In der Tat: seit 1815 sind (in den Kriegen von 1848/49, 1864, 1866 und 1870/71) etwa 55000 deutsche Männer für die Erhaltung ihres Volkes gestorben. Aber auch Frauen, welche am Kindbettfieber sterben, sterben für die Erhaltung ihres Volkes; und so sind in derselben Zeit, von 1816 bis 1900, innerhalb der Grenzen des heutigen Deutschen Reiches etwa 600000 Frauen gestorben (von 1000000 Einwohnern 1886 noch 102, jetzt jährlich etwa 50, früher aber viel mehr).

2. Vergleichen wir das, was wir für das Reich hingeben müssen (auf den Kopf durchschnittlich 17½ Mk.), mit dem, was wir für andere Zwecke hingeben, so finden wir, daß z. B. an Bier im Deutschen Reiche auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht worden sind:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1881 | 85 | Liter | 1887 | 98 | Liter | 1893 | 109 | Liter | 1899 | 125 | Liter |
| 1882 | 85 | " | 1888 | 98 | " | 1894 | 107 | " | 1900 | 125 | " |
| 1883 | 88 | " | 1889 | 106 | " | 1895 | 116 | " | 1901 | 124 | " |
| 1884 | 90 | " | 1890 | 106 | " | 1896 | 116 | " | | | |
| 1885 | 89 | " | 1891 | 106 | " | 1897 | 123 | " | | | |
| 1886 | 95 | " | 1892 | 108 | " | 1898 | 124 | " | | | |

so daß wir jetzt allein für Bier jährlich mindestens 35 Mk. auf den Kopf ausgeben. Rechnet man dazu noch den Verbrauch an Branntwein (auf den Kopf jährlich 4,3 l Alkohol zu Trinkbranntwein) sowie an Zigarren und Tabak (auf den Kopf jährlich 1,7 kg), so ergibt sich, daß das deutsche Volk bloß für diese Genüsse 3—4 mal so viel aufwendet als für alles, was das Reich ihm gewährt.

## X. Zusammenfassung.

Blicken wir nunmehr rückwärts.

Wir haben bisher folgendes gefunden.

Die menschliche Arbeit hat eine ungeheure Summe von Werten geschaffen und vermehrt sie noch fortwährend.

Der wirtschaftliche Verkehr macht diese Werte noch wertvoller, indem er sie durch Austausch denjenigen zuführt, für welche sie gerade wertvoll sind, und schafft noch weitere Werte, indem er die Menschen zu gemeinsamer Tätigkeit vereinigt.

Das Recht verhütet den Verlust von Werten, indem es Frieden schafft, und vermehrt die Wertsumme, indem es Sicherheit schafft.

Die Gemeinden, die Staaten und das Reich halten das Recht aufrecht und gewähren ihren Angehörigen auch sonst noch Schutz und Pflege aller Art. Auch durch sie wird also die Wertsumme erhalten und vermehrt.

Wir sehen also: in der Welt ist eine Summe von Werten vorhanden, und wir können nur wünschen, daß diese Summe erhalten oder vermehrt, nicht aber, daß sie vermindert werde. Was die Wertsumme erhält oder vermehrt, nennen wir daher g u t; was sie vermindert, s c h l e c h t.

Und die Größe dieser Wertsumme, welche durch ungezählte Millionen von Menschen in ungezählten Jahrhunderten geschaffen ist, müßte uns mit der höchsten E h r f u r c h t und zugleich mit der tiefsten D e m u t und D a n k b a r k e i t erfüllen, wenn nicht noch eine Frage übrig bliebe.

Vielleicht m ü s s e n die Menschen, vielleicht m ü s s e n Gemeinde, Staat und Reich uns das alles leisten; ja vielleicht könnten wir von ihnen noch weit mehr, und sie von uns noch weit weniger verlangen. Denn es gibt Leute, welche fragen:

## XI. Haben wir alle Rechte, welche uns zukommen?

Das Wort Recht hat einen zweifachen Sinn: es bezeichnet 1. das objektive Recht, d. h. die jeweilig bestehende **Rechtsordnung**; 2. das subjektive Recht, d. h. die **Rechsansprüche**, welche ein Mensch erheben kann. In der obigen Frage sind die letzteren gemeint.

Die Leute, welche so fragen, meinen, es gebe gewisse allgemeine, natürliche, angeborene Menschenrechte.

So z. B. beschloß die französische Nationalversammlung am 26. August 1789 folgende „Erklärung der Menschenrechte":

„Die Vertreter des französischen Volkes, konstituiert als Nationalversammlung, haben in Erwägung, daß die Unkenntnis, die Vergessenheit oder die Verachtung der Menschenrechte die alleinigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, beschlossen auseinanderzusetzen, in einer feierlichen Erklärung, die natürlichen, unverlierbaren und geheiligten Rechte des Menschen.

Demzufolge erkennt an und erklärt die Nationalversammlung, in Gegenwart und im Namen des höchsten Wesens, die folgenden Rechte des Menschen und des Bürgers:

Art. 1. Die Menschen werden geboren und bleiben frei und gleich an Rechten.

Art. 2. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und der Widerstand gegen die Unterdrückung." Usw.

Dagegen sagt Rudolf v. **Jhering** (Der Zweck im Recht II², 1886, S. 111—113):

„Ich bin zu der Überzeugung gelangt, daß **alle** Rechtssätze und Rechtseinrichtungen ohne Ausnahme praktischen Motiven ihren Ursprung verdanken, lediglich Niederschläge der historischen Erfahrung sind; daß kein einziger derselben dem Menschen durch sein angeborenes Rechtsgefühl vorgezeichnet worden ist, selbst nicht die einfachsten, scheinbar sich von selbst verstehenden Rechtswahrheiten. Daß er nicht morden, rauben, stehlen dürfe, hat der Mensch erst auf dem Wege der Erfahrung lernen, sie erst hat ihn belehren müssen, daß dabei ein Gemeinleben nicht bestehen kann; — auch im Rechte wie in allen Dingen hat die Menschheit erst durch Schaden klug werden müssen, die Natur hat dem Menschen für das Recht keine andere Ausstattung mit auf den Lebensweg gegeben als für alle übrigen Zweige des menschlichen Wissens: seinen Verstand, um sich seine Erfahrungen zunutze zu machen; und so wenig sie ihn gelehrt hat, Schuhe, Kleider, Häuser, Schiffe zu machen, ebensowenig hat sie ihm eine Anweisung gewährt, die ihm nötigen Rechtseinrichtungen herzustellen. Kurz, das Recht ist nicht minder ein historisches Produkt als das Hand-

werk, die Schiffsbaukunst, die Technik; so wenig, wie die Natur dem Adam die Vorstellung eines Kochtopfes, Schiffes oder einer Dampfmaschine in die Seele gelegt hat, aus der er sie im Laufe der Zeit nur mühelos herauszuholen brauchte, wie es bei den Rechtsideen der Fall sein soll, ebensowenig die des Eigentums, der Ehe, der bindenden Kraft der Verträge, des Staats. Und was von dem Rechte, den Rechtseinrichtungen und Rechtswahrheiten, ganz dasselbe gilt auch von den moralischen Grundsätzen und von der Sitte, kurz von der gesamten sittlichen Welt.

Nur der Umstand, daß die Grundsätze und Maximen, die der Mensch auf dem Wege einer unendlich langen Erfahrung sich abstrahiert hat, dem einzelnen Individuum in einem so frühen Alter und in einer so unscheinbaren Form zugetragen werden, daß jede Kontrolle seinerseits über die von außen erfolgte Aufnahme ausgeschlossen ist, hat den Glauben hervorgerufen, daß das Rechtsgefühl angeboren sei. Das erwachende Bewußtsein findet sich im Besitz aller dieser Wahrheiten; was ist natürlicher als die Meinung, daß sie ihrem Träger und somit auch dem menschlichen Geiste überhaupt von allem Anfang an zu eigen gewesen seien?"

Hiernach ist die Meinung, daß es allgemeine, natürliche, angeborene, unverlierbare Menschenrechte gebe, auf Grund deren wir irgendwelche Rechtsansprüche erheben könnten, irrig.

Denn gäbe es allgemeine und natürliche Menschenrechte, so müßten sie bei allen Völkern und zu allen Zeiten vorhanden sein oder wenigstens anfänglich gewesen sein; die Völkerkunde und die Geschichte lehren aber das Gegenteil. Es gab keine Rechtsansprüche, so lange es keine Rechtsordnung gab; erst die Rechtsordnung hat, indem sie den Menschen Pflichten gegeneinander auferlegte, ihnen auch Rechte gegeneinander gegeben, und zwar allmählich mehr und mehr in dem Maße, wie sie selbst allmählich entstand, wuchs und sich ausbildete.

Angeborene Rechte haben wir jetzt im Deutschen Reiche Lebenden allerdings, aber nur deswegen, weil die Rechtsordnung, aus der sie fließen, größtenteils älter ist als wir. Und weil sie nur aus unserer Rechtsordnung fließen, sind sie auch keineswegs unverlierbar; sie würden vielmehr sofort teilweise oder ganz verloren gehen, wenn diese Rechtsordnung teilweise oder ganz zerstört würde, und dadurch die Pflichten der anderen Menschen gegen uns aufhörten.

Ja, auch wenn die Rechtsordnung ungestört fortbesteht, können unsere Rechte verkürzt werden oder verloren gehen. Denn sie sind uns durch die Rechtsordnung zwar gegeben, aber nicht geschenkt, sondern nur verliehen in der Erwartung, daß wir sie nicht mißbrauchen werden; und sie können uns entzogen werden, wenn wir sie mißbrauchen, d. h. wenn wir der Rechtsordnung entgegen handeln.

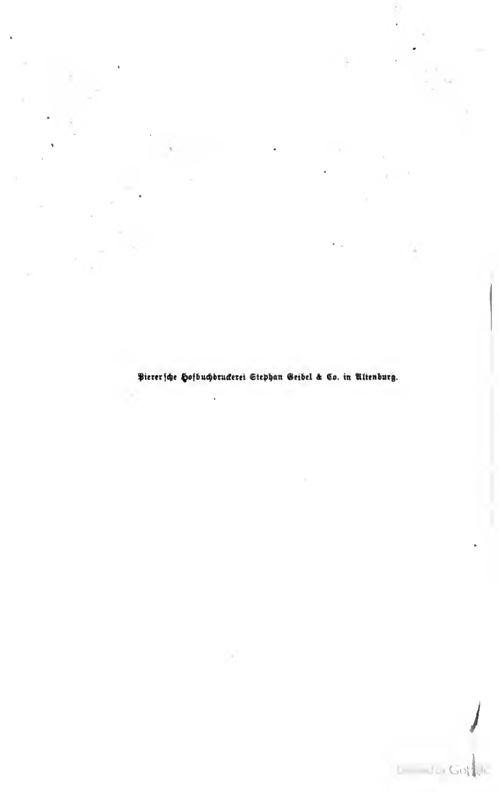
Kurz: es gibt keine natürliche Rechtsordnung, sondern nur eine gesetzliche Rechtsordnung; und wir haben daher auch keine natürlichen Rechtsansprüche, sondern nur gesetzliche Rechtsansprüche.

Nach alledem ist die Frage, ob wir alle Rechte haben, welche uns zukommen, sinnlos. Sie erhält erst einen Sinn, wenn wir sie umkehren: kommen uns alle Rechte zu, welche wir haben?

Das aber hängt davon ab, ob wir mit zu der Wertsumme gehören, d. h. ob wir selbst etwas wert sind. Denn wenn wir zu der Wertsumme nicht gehören, so kann es nicht Aufgabe der Rechtsordnung oder eines Staates oder des Reiches sein, uns zu schützen oder zu begünstigen, ebenso wie man schädliche Tier nicht hegt und pflegt, sondern ausrottet.

Mit Recht schließt daher Klopstock seine Ode „Mein Vaterland" mit den Worten:

„Ich schweige —<br>
Und sinne dem edeln, schreckenden Gedanken nach,<br>
Deiner wert zu sein, mein Vaterland."



Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.





PAUL PAREY IN BERLIN
Verlagsbuchhandlung.

